

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Dezember 2010
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Alpers, Agnes (DIE LINKE.)	75, 76, 77	Gleicke, Iris (SPD)	65
Bär, Dorothee (CDU/CSU)	5	Hacker, Hans-Joachim (SPD)	124
Bas, Bärbel (SPD)	26	Hagemann, Klaus (SPD)	143
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.)	79, 80, 81, 82
Bender, Birgitt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109	Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	125
Binder, Karin (DIE LINKE.)	10	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 126, 127
Brähmig, Klaus (CDU/CSU)	138	Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.)	28, 29, 30, 107
Bülow, Marco (SPD)	139, 140, 141, 142	Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 128, 129
Bulmahn, Edelgard (SPD)	7, 8	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	16, 17
Burchardt, Ulla (SPD)	118, 119, 120, 121	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	18
Burkert, Martin (SPD)	122, 123	Juratovic, Josip (SPD)	19, 20, 21
Cramon-Taubadel, Viola von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	83
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 106	Korte, Jan (DIE LINKE.)	22
Dr. h. c. Erler, Gernot (SPD)	12, 13, 14, 15	Kühn, Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130, 131
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	78	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	66, 132, 133, 134
Ernstberger, Petra (SPD)	1, 2, 3	Kurth, Undine (Quedlinburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100
Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95, 96	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	32, 33, 34, 35
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	63, 64	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.)	36, 37, 38, 39
Dr. Gauweiler, Peter (CDU/CSU)	27	Lühmann, Kirsten (SPD)	135
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	149, 150	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	84, 85
Gerig, Alois (CDU/CSU)	97, 98, 99	Mast, Katja (SPD)	23, 24, 25, 86
		Maurer, Ulrich (DIE LINKE.)	40

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Menzner, Dorothee (DIE LINKE.)	41, 67, 144, 145	Schwanitz, Rolf (SPD)	92, 93
Ploetz, Yvonne (DIE LINKE.)	87, 88, 89, 90	Steiner, Dorothea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	147, 148
Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 91	Stüber, Sabine (DIE LINKE.)	53, 54, 55, 56
Rawert, Mechthild (SPD)	110, 111, 136	Tack, Kerstin (SPD)	102, 103, 104, 105
Dr. Reimann, Carola (SPD)	68	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	57, 58, 59, 60
Röspel, René (SPD)	101, 151	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	61, 62
Roth, Karin (Esslingen) (SPD)	112, 152	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	113, 114
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	146	Dr. Volkmer, Marlies (SPD)	115, 116
Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.)	69, 70	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Schäffler, Frank (FDP)	43	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	117
Schieder, Marianne (Schwandorf) (SPD)	71	Wieland, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	137
Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	44, 45, 46, 47	Ziegler, Dagmar (SPD)	73, 74
Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD)	48		
Schreiner, Ottmar (SPD)	49, 50, 51, 52		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Ernstberger, Petra (SPD) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes	1	Binder, Karin (DIE LINKE.) Mitführung und Ersatzbedarf von Reizstoffsprühgeräten anlässlich des Einsatzes der Bundespolizei bei den Castor-Transporten im November 2010	8
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vom Bundeskanzleramt in Auftrag gegebene demoskopische Umfragen	4	Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Maßnahmen gegen Eltern bei fehlenden Deutschkenntnissen ihrer Kinder	8
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Dr. h. c. Erler, Gernot (SPD) Im Rahmen der flächendeckenden Rückabwicklung öffentlicher Schutzräume in die Verantwortung der Gemeinden gegebene Hilfskrankenhäuser; Wartungs- und Unterhaltungskosten sowie Nutzungsmöglichkeiten der Gemeinden	9
Bär, Dorothee (CDU/CSU) Vollstreckungsmaßnahmen der USA gegenüber Bundesbürgern bei Nichtzahlung einer Geldstrafe für eine auf einen US-Bundesstaat beschränkte Verkehrsordnungswidrigkeit bei erneuter Einreise	5	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Einrichtung eines Ausschusses für Reisedokumente zum Überschreiten der EU-Außengrenzen	11
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand des Verfahrens gegen den iranischen Staatsbürger E. H. mit drohender Todesstrafe im Iran sowie deutsche Intervention	5	Ausgestaltung der im Rahmen der Umsetzung der Informationsmanagementstrategie für die Innere Sicherheit in der EU geplanten „Information Exchange Platform“	11
Bulmann, Edelgard (SPD) Übertragung personeller Kapazitäten im Bereich der Friedensförderung und der Krisenreaktion von der Europäischen Kommission (Generaldirektion Außenbeziehungen) auf den Europäischen Auswärtigen Dienst	6	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Einladung der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR zu einer Anhörung vor dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Gegensatz zur Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V.	13
Cramon-Taubadel, Viola von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einschätzung der Lage auf der koreanischen Halbinsel und Auswirkungen der Spannungen auf die Durchführbarkeit von Olympischen Winterspielen in Pyeongchang	7	Juratovic, Josip (SPD) Zusammenarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit den Anbietern von Integrationskursen	13
		Korte, Jan (DIE LINKE.) Errichtung und Sitz der geplanten „Stiftung Datenschutz“	15

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Mast, Katja (SPD) Verbesserung der Beschäftigungssituation der Dozenten im Bereich der Integrations- kurse 15	Regelung der CO ₂ -Bilanzierung und der Bestimmung des Treibhausgas-Minde- rungspotentials gemäß § 8 der Biokraft- stoff-Nachhaltigkeitsverordnung; Berück- sichtigung weiterer Umwelteinwirkungen während der Produktion für die Nachhal- tigkeitszertifizierung 29
Auswirkungen der Mittelkürzungen beim Programm „Soziale Stadt“ auf die Integ- rationsarbeit in den Kommunen Baden- Württemberg 18	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bas, Bärbel (SPD) Stand des Verkaufs des Bundesanteils an der Duisburger Hafen AG 19	Dr. Löttsch, Gesine (DIE LINKE.) Belastungen oder Entlastungen der Bürger aufgrund von Bundesgesetzen ab 1. Ja- nuar 2011 30
Dr. Gauweiler, Peter (CDU/CSU) Goldbestände der Deutschen Bundesbank bei der Federal Reserve Bank of New York 19	Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen im Rahmen des Ausgleichsleistungsgeset- zes 31
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.) Klarstellende Verwaltungsanweisung zur steuerlichen Behandlung des Zinsgefälles im Falle der Aussetzung einer Vollstre- ckung nach § 237 der Abgabenordnung ... 20	Maurer, Ulrich (DIE LINKE.) Finanzieller Umfang der Sparmaßnahmen ausgewählter EU-Staaten in den Jahren 2011/2012 34
Steuerliche Behandlung von Zuwendun- gen in Form von Präsenten mit einem Wert über 10 Euro bis zu 40 Euro 21	Menzner, Dorothee (DIE LINKE.) Sachgerechte Verwendung von Abgaben aus Verstößen gegen das Bundes-Imi- sionsschutzgesetz für umweltpolitische Programme 34
Schlussfolgerungen aus dem Beschluss des Bundesfinanzhofs zur Mindestbe- steuerung von Unternehmen im Zusam- menhang mit der Berücksichtigung von Verlusten sowie Gesamtsumme der Ver- lustvorträge von Unternehmen 27	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pläne zum Abbau der Kostenbeteiligung des Bundes an der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit sowie Verwen- dung dieser eingesparten Mittel für die Entlastung der Kommunen 35
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einbindung des Bundesministeriums der Finanzen bei der Vergabe von A-Modell- Projekten 28	Schäffler, Frank (FDP) Änderungen des Einkommensteuergeset- zes 2010 und 2011 35
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bio- kraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für Erzeuger, Schnittstellen und End- verbraucher 28	Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Verdopplung des EU-Rettungsschirms ... 36 Höhe der deutschen Kapitalexporte nach Irland und Spanien seit Einführung des Euros 36 Forderungen sowie Saldo aus Forderun- gen und Verbindlichkeiten deutscher Kre- ditinstitute gegenüber dem irischen, spa- nischen, portugiesischen und belgischen Bankensektor 37

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Äußerung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie zum Euro-Rettungsschirm vor dem Hintergrund der beabsichtigten Revision des Artikels 122 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union 38</p> <p>Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Anwendung des neuen Potenzialschätzverfahrens zur Ermittlung der Produktionslücken für die Schätztermine ab 2010 39</p> <p>Schreiner, Ottmar (SPD) Entwicklung der Abschlüsse und des Umfangs der Riester-Verträge nach Einkommensschichten sowie der zu erwartenden Gesamttrendite differenziert nach Varianten und Haushaltstypen im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung; Ausfallrisiken von Riester-Verträgen 39</p> <p>Stüber, Sabine (DIE LINKE.) Kriterien aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales zur Bewertung und Zertifizierung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung . . 41 Beurteilungskriterien für eine besondere biologische Vielfalt bei Flächen mit hohem Naturschutzwert nach § 4 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung 42 Kriterien für Anbau und Ernte von Biomasse auf Flächen mit hohem Naturschutzwert nach § 4 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung 42 Fehlende Einordnung von Feuchtgebieten als Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand nach § 5 Absatz 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung 42</p> <p>Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Inanspruchnahme der Flächenerwerbsansprüche von Alteigentümern zum begünstigten Erwerb; entsprechend erworbene land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie zusätzliche Flächenerwerbsansprüche bei Inkrafttreten des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes 43</p> <p>Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Bezugsgrößen der Umsatzsteuer und der Tabaksteuer bei der Bestimmung des Endverkaufspreises von Tabakwaren 45</p>	<p>Regelung der nachträglichen Berechnung der Quellensteuer auf Stückzinsen 45</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie</p> <p>Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Zeitraum und Kosten für den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von „Stromtankstellen“ 46</p> <p>Gleicke, Iris (SPD) Erschließung des ländlichen Raums mit Breitband 47</p> <p>Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Erlaubnis der EU-Kommission für den Breitbandausbau in den Ballungsräumen des Landes Hessen 48</p> <p>Menzner, Dorothee (DIE LINKE.) Zertifizierte Importe für Kraftstoffbeimischungen 49</p> <p>Dr. Reimann, Carola (SPD) Zitate aus der vertraulichen Studie zur Evaluierung der Novelle zur Spielverordnung im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ 49</p> <p>Schäfer, Paul (Köln) (DIE LINKE.) Export von in Spanien in Lizenz produzierten Leopard-Kampfpanzern 49</p> <p>Schieder, Marianne (Schwandorf) (SPD) Verhandlungsstand des europäisch-indischen Freihandelsabkommen 51</p> <p>Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorschlag zur Verwendung ungebundener Mittel aus dem EU-Konjunkturpaket für Energieeffizienz und erneuerbare Energien auch in Deutschland 51</p> <p>Ziegler, Dagmar (SPD) Gesetzliche Änderungen zur Errichtung von Erdverkabelungen, insbesondere im Bereich der Hochspannungsleitungen; Verlängerung der Abschreibungszeiten für den Bau von Erdkabeln 51</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Alpers, Agnes (DIE LINKE.) Gewährleistung der Umschulungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege aus Mitteln des Konjunkturpakets II in voller Länge 52	Lutze, Thomas (DIE LINKE.) Einkommensarmut unter jungen Menschen zwischen 15 und 25 Jahren nach der neuen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 60
Fehlende Übernahme der mit der Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beschlossenen Pauschalisierung der Zuschüsse zu den Unterkunftskosten auf die Berufsausbildungsbeihilfe .. 54	Mast, Katja (SPD) Schaffung gesetzlicher Regelungen zur Beseitigung finanzieller Engpässe beim Übergang von Arbeitslosengeld II zur Arbeitsaufnahme bzw. zum Ausbildungsbeginn 61
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Verlängerung der Lebensarbeitszeit eines Beschäftigten, Jahrgang 1963, für eine abschlagsfreie Rente; Kosten der Anzeigenkampagne des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Arbeiten bis 67“ 55	Ploetz, Yvonne (DIE LINKE.) Einkommensarmut unter Menschen mit Migrationshintergrund zwischen 15 und 25 Jahren nach der neuen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 62
Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.) Schlussfolgerungen aus der Bertelsmann-Studie „Gemeinsam Lernen. Inklusion leben. Status quo und Herausforderungen inklusiver Bildung in Deutschland“ für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 55	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedenken gegen eine geplante Verrechnung der in diesem Jahr erzielten Überschüsse aus der Insolvenzgeldumlage mit dem Bundeszuschuss für das Defizit der Bundesagentur für Arbeit 63
Zahlung von Arbeitslosengeld II für Schüler im Rahmen ihrer Ausbildung zum Erzieher im Fall verlorengegangener Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz 56	Schwanitz, Rolf (SPD) Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zu Urlaub, Teilzeitregelungen und zur Befristung von Arbeitsverträgen 64
Zugrundeliegende finanzielle Kalkulation der angekündigten Schülerförderung in Höhe von 40 Mio. Euro und erwartete bildungspolitische Effekte 57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Fehlender Zugang zu den Maßnahmen des Bildungspaketes für nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geförderte Kinder 57	Fell, Hans-Josef (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Benötigtes zertifiziertes Pflanzenöl für 2011 und Produktionsmengen von Biomass to Liquid bis 2015; Umrüstkosten für Pflanzenölmotoren 65
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Höhe des mediangemittelten Nettoeinkommensbetrag nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 bezüglich verschiedener Konstellationen von Einpersonenhaushalten 58	Gerig, Alois (CDU/CSU) Leistungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse für Betriebshelfer in landwirtschaftlichen Betrieben mit der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beim Tod eines Gesellschafters 66

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Kurth, Undine (Quedlinburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einführung eines Kontrollsystems für Verbraucher zum Verbot des Lebendrupfs von Gänsen	68	Roth, Karin (Esslingen) (SPD) Schwerpunkte der angekündigten Initiative zur universellen Absicherung im Krankheitsfall und Maßnahmen zur Stärkung von „Providing for Health“	76
Röspel, René (SPD) Unbesetzte Stellen bei der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit	69	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Komplikationen bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte	77
Tack, Kerstin (SPD) Entscheidung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zur Unbedenklichkeit von Bisphenol A und Position zum Verbot von Bisphenol A	70	Dr. Volkmer, Marlies (SPD) Herausnahme stark wirksamer Opioide der WHO-Stufe III aus der Austauschpflicht bei Rabattverträgen nach § 130a Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	78
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Fortsetzung der Therapie mit Stammzellinjektionen in der XCell-Center GmbH, Düsseldorf trotz schwerer Zwischenfälle . .	79
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention	71	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Externe Kontakte des Bundesministeriums für Gesundheit zur beabsichtigten Einführung der Kapitaldeckung in der Pflege	80
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.) Kontrollmöglichkeiten zur Entscheidung über den Ausschluss von Kindergeldzahlungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	72	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Burchardt, Ulla (SPD) Weitere Einordnung des Ausbaus der A 40 in Dortmund als überregionales Projekt sowie der Tunnelprojekte Rheinlanddamm der A 40 im Bundesverkehrswegeplan als „Vordringlichen Bedarf“; Gespräche zwischen Bund, Land und Stadt über dieses Tunnelprojekt; Planungsstand für das Tunnelprojekt Westfalendamm A 40	81
Bender, Birgitt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufhebung der Niederlassungssperre für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Kassenärztlichen Vereinigungen; Umfang der Therapiekostenabrechnungen durch die gesetzliche Krankenversicherung auf Basis der Kostenerstattung	73	Burkert, Martin (SPD) Pläne für den Ausbau der Autobahnraststätte Holzkirchen Süd; Beeinträchtigungen für die Gemeinde Holzkirchen durch entsprechende Baumaßnahmen	82
Rawert, Mechthild (SPD) Gesetzliche Konkretisierung der Vorgaben für die Aufgaben der Selbstverwaltung in Sachen Pflege-TÜV nach dem Scheitern der Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Pflegenoten	74	Hacker, Hans-Joachim (SPD) Baubeginn der Ortsumgehung B 247 Kallmerode	83

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Dr. Hendricks, Barbara (SPD) Kriterien für die Auswahl der Bundesstraßen für den Gesetzentwurf zur Änderung maurechtlicher Vorschriften; fehlende Berücksichtigung der Bundesstraßen im Landkreis Kleve	83	Wieland, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nicht originalgetreue Wiederaufstellung der künstlerisch gestalteten Segmente der sogenannten Hinterlandmauer am Neubau des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	90
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für den Bund tätige Anwälte in den beiden Schiedsverfahren gegen die Toll Collect GmbH sowie bisher entstandene Rechtskosten	84	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Ausschreibung der geplanten Ausdehnung der Lkw-Maut auf mindestens vierspurige Bundesstraßen sowie erwartete Mehreinnahmen	85	Brähmig, Klaus (CDU/CSU) Zusätzliche Mittel für den Erhalt der biologischen Vielfalt im Internationalen Jahr der Biodiversität 2010	91
Dr. Hofreiter, Anton (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand der Vergabeverfahren und Wirtschaftlichkeitsprüfung der A-Modell-Projekte A 8 und A 9	85	Bülow, Marco (SPD) Maßnahmen und Kosten zur Nachrüstung von Atomkraftwerken	92
Kühn, Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit der Realisierung des City-Tunnels Leipzig verbundene Projekte des Bedarfsplans Schiene und Mittel für den Ausbau der Zulaufstrecken	86	Informationen über den Sicherheitszustand der russischen Atomanlage Majak und deren Einfluss auf die Entscheidung zur Zustimmung der Bundesregierung zum Transport abgebrannter Kernbrennstäbe in solche Anlagen	93
Behebung der Neißehochwasserschäden an der Bahnstrecke Görlitz–Zittau aus Mitteln der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung	87	Hagemann, Klaus (SPD) Kosten und Regelungen für die Atomtransporte aus der früheren Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe und aus Frankreich in das Zwischenlager Lubmin im Jahr 2011	94
Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Mittelfreigabe für die Nordverlängerung der A 14	87	Menzner, Dorothee (DIE LINKE.) Strahlenexposition und Krebsfälle in der Nähe kerntechnischer Anlagen	95
Von der Streichung des Heizkostenzuschusses betroffene Haushalte in Sachsen-Anhalt	87	Belastung öffentlicher Haushalte durch Atommülltransporte	96
Lühmann, Kirsten (SPD) Einstellung der benötigten 150 Mio. Euro für den Ausbau der europäischen Schienenkorridore mit dem grenzüberschreitend wirksamen Leit- und Sicherungssystem ETCS im Bundeshaushalt 2010	88	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedenken der Länder zum Transport der Rossendorfer Brennelemente von Ahaus nach Majak/Russland über ihre Häfen	97
Rawert, Mechthild (SPD) Auswirkungen des Vorranges des Lärmschutzes vor wirtschaftlichen Überlegungen im Luftverkehrsgesetz auf die Festlegung von Flugrouten	89	Steiner, Dorothea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorlage des geänderten Prüfverfahrens für den Blauen Engel im Hinblick auf die Emissionen ultrafeiner Partikel bei Bürodruckgeräten	97

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherstellung der Förderung von Studierenden mit Behinderung im Rahmen des Programms „Qualitätspakt Lehre“	98	Roth, Karin (Esslingen) (SPD) Berufung von sieben männlichen Geschäftsführern bzw. Bereichsdirektoren für die „Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit“ vor dem Hintergrund der Geschlechtergerechtigkeit und der Verbesserung der Teilhabe von Frauen an wirtschaftlicher Betätigung	100
Röspel, René (SPD) Bericht zur Evaluation der Instrumente „Forschungsprämie“ und „ForschungsprämieZwei“	99		

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete
**Petra
Ernstberger
(SPD)** Welche Mittel sollen in den einzelnen Bundesministerien sowie im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes im Jahr 2011 für Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben werden?

2. Abgeordnete
**Petra
Ernstberger
(SPD)** Welche Mittel sind in den einzelnen Bundesministerien (inklusive Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes) in den Jahren 2009 und 2010 für Pressearbeit ausgegeben worden, und welche sollen im Jahr 2011 ausgegeben werden?

3. Abgeordnete
**Petra
Ernstberger
(SPD)** Wie viele Mitarbeiter sind in den Bundesministerien (inklusive Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes) in den Jahren 2009 und 2010 in den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt worden, und wie viele sollen es im Jahr 2011 sein?

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und
Sprechers der Bundesregierung Staatssekretär
Steffen Seibert
vom 9. Dezember 2010**

Die Bundesregierung hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über ihre Politik zu informieren. Dazu bedient sie sich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um die im Funktionenplan (FPI) unter der Kennziffer 013 beschriebenen Zwecke zu erreichen. Die Angaben zu den Mitteln der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Anzahl der entsprechenden Mitarbeiter/-innen entnehmen Sie bitte den folgenden Übersichten.

Frage		12/59	12/60	
		Mittel für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ¹		
Ressort		Ansätze 2011 in T€	2009 (Ist) in T€	2010 (Soll) in T€
BK-Amt ²				
AA		850	744	850
BMI		390	346	390
BMJ		138	69	91
BMF		5.300	3.786	5.369
BMW ³		6.383	5.942	7.083
BMAS		11.250	9.361	13.180
BMELV		1.350	1.104	1.350
BMVg ³		2.500	2.337	2.500
BMFSFJ		115	101	115
BMG		6.859	7.704	6.829
BMVBS		1.108	761	1.108
BMU		159	125	159
BMBF		300	246	370
BMZ		1.261	771	900
Integrationsbeauftragte		254	222	254
BPA	Titel 542 01	16.740	14.416	16.000
	Titel 542 02 ⁴		856	
BKM		25	22	25

¹ Mittel laut Kennziffer 013 im Funktionenplan (FPI)

² Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit sind im Kap. 0401 nicht veranschlagt

³ einschließlich des vom BMVg dem BPA jährlich zu dessen eigenverantwortlicher Bewirtschaftung bereitgestellten Etats für (ressortübergreifende) sicherheitspolitische ÖA der Bundesregierung (2009 – 405 Tsd. €; 2010–405 Tsd. €)

⁴ Der Titel ist als Leertitel veranschlagt. Bei den Ausgaben handelt es sich nicht um Mittel des Bundes, sondern der EU, die im Rahmen der Verwaltungspartnerschaft zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationsstrategie der EU von der EU-Kommission zugewiesen werden.

Die veranschlagten Mittel der einzelnen Bundesministerien für Pressearbeit in 2011 sind bereits in der Antwort zu Frage 1 enthalten. Aufgrund der Darstellung im Haushaltsrecht kann hier keine Trennung vorgenommen werden.

Frage Ressort	12/61		
	Mitarbeiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ⁵		
	2009	2010	2011
BK-Amt ⁶	6	6	6
AA ⁷	36	36	35
BMI	29,33	30,25	30,25
BMJ	9,75	10,05	9,05
BMF	19	20	28
BMWi	25	24,875	24,875
BMAS	30	30	30
BMELV	11	11	11
BMVg	47	47	47
BMFSFJ	16	18	16
BMG	17	16	17
BMVBS	20	20	20
BMU	21	18	19
BMBF	14,85	16,35	17,6
BMZ	10	11,3	10,8
Integrationsbeauftragte	5	5	3
BPA	501	496	489
BKM	1	1	1

⁵ Stellen im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

⁶ Für den Geschäftsbereich des BK-Amtes wird auf die Geheimhaltung im Sinne des § 10a BHO verwiesen.

⁷ Auswärtiges Amt Berlin, ohne Auslandsvertretungen

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) ist, so ist es in der Vorbemerkung zum Haushalt des Amtes festgelegt, zuständig für die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien über die Politik der Bundesregierung. Zudem hat das BPA den Bundespräsidenten und die Bundesregierung aus dem gesamten Nachrichtenbereich laufend zu unterrichten. Zu seinen Aufgaben gehört die Erforschung und Darstellung der öffentlichen Meinung als Entscheidungshilfen für die politische Arbeit der Bundesregierung. Es koordiniert seine ressortübergreifende Öffentlichkeitsarbeit und die ressortbezogene Öffentlichkeitsarbeit der Bundesministerien bei Maßnahmen, die Angelegenheiten von allgemein-politischer Bedeu-

tung betreffen. Das BPA ist auch für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zuständig.

Da die Arbeitsprozesse im BPA auf verschiedene Weise den vorgenannten Zielen dienen, lässt sich die Gesamtzahl der ausschließlich oder überwiegend für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Beschäftigten nicht trennscharf ermitteln.

4. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche desmoskopischen Umfragen und welche Studien/Gutachten hat das Bundeskanzleramt ab Oktober 2005 mit welcher Auftragsfragestellung vergeben?

Antwort des Bundesministers für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes Ronald Pofalla vom 10. Dezember 2010

Das Bundeskanzleramt hat ab Oktober 2005 keine demoskopischen Umfragen in Auftrag gegeben.

Im September 2005 wurde Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident a. D., mit der Führung der Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung sowie zur Vorlage eines gemeinsamen Berichts der Kommission beauftragt. Gleichzeitig wurden Prof. Dr. Hellmut Wißmann, Präsident des Bundesarbeitsgerichts a. D., sowie Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Streeck, Direktor am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, als Mitglieder in die vorgenannte Kommission berufen.

Im Juni 2006 wurde Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Universität Heidelberg, mit der Erstellung eines Gutachtens zu dem Thema Steuerfinanzierung der Mitversicherung von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung/gesetzlichen Pflegeversicherung“ beauftragt.

Im Dezember 2006 beauftragte das Bundeskanzleramt den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Günter Gaentzsch mit einem Gutachten zum Thema „Übertragung von Elektrizitätsmengen auf das Kernkraftwerk Biblis A“.

Im März 2007 wurde die Politikwissenschaftlerin Dr. Elisabeth Dietl beauftragt, eine Studie mit dem Titel „Auseinandersetzung mit dem Islam – Katalysator einer europäischen Wertedebatte?“ zu erarbeiten.

Im Juli 2007 wurde Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Löwisch, Universität Freiburg, beauftragt, ein Gutachten zum Thema „Regelung der Konkurrenz staatlich festgesetzter Mindestarbeitsbedingungen und tariflicher Bestimmungen“ anzufertigen.

Im Februar 2008 wurde Dr. Elke J. Jahn, Associate Professor am Department of Economics, Aarhus School of Business, University of Aarhus, Dänemark, damit beauftragt, eine Studie zum Thema „Entwicklung der Leiharbeit in Deutschland“ anzufertigen.

Im März 2008 wurde das ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, beauftragt, mittels einer repräsentativen Betriebsbefragung in fünf ausgewählten Branchen die Tarifbindungsquoten, d. h. den Anteil der Arbeitnehmer, die in der betreffenden Branche von an Tarifverträgen gebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind, zu ermitteln.

Im November 2008 wurden die Prognos AG beauftragt, eine „Studie über langfristige Entwicklungen in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Bildung in Deutschland bis zum Jahr 2030“ anzufertigen, die Sinus Sociovision GmbH beauftragt, eine „Studie über langfristige Entwicklungen in den Bereichen Werte, Leitbilder und Lebensziele in der deutschen Gesellschaft bis zum Jahr 2030“ anzufertigen und die Agentur Bohnen, Kallmorgen & Partner beauftragt, eine „Studie über langfristige gesellschaftliche, soziale und ökonomische Trends in Deutschland bis zum Jahr 2030“ in Zusammenarbeit mit den Instituten „Prognos AG“, „Stiftung für Zukunftsfragen, Hamburg“ und „Sinus Sociovision GmbH“ zu erstellen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

5. Abgeordnete
Dorothee Bär
(CDU/CSU)
- Müssen Bundesbürger, die in den USA wegen eines Verstoßes gegen eine nur in einem Bundesstaat geltende Straßenverkehrsvorschrift zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, bei Nichtzahlung im Falle einer erneuten Einreise in die USA mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen, auch dann, wenn sie nicht über den Staat einreisen, in dem das Urteil ergangen ist?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 8. Dezember 2010

Die Bundesregierung kann zu Fragen der Anwendung von ausländischem Recht keine Auskunft erteilen. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass nach einer strafrechtlichen Verurteilung in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Wiedereinreise ein Visum beantragt werden muss. Gegebenenfalls auftauchende rechtliche Fragen sind dann mit dem zuständigen US-Konsulat im Rahmen des Visumverfahrens zu klären, anderenfalls kann eine Festnahme und/oder Zurückweisung an der Grenze nicht ausgeschlossen werden.

6. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens gegen den iranischen Staatsbürger E. H., dem wegen angeblicher homosexueller Vergewaltigung im Iran die Todesstrafe droht, obwohl er zum entsprechenden Zeitpunkt erst 16 Jahre zählte und sein vermeintliches Opfer die Anschuldigungen zurückgenommen hat, und hat

die Bundesregierung gegen dieses Urteil bei den zuständigen iranischen Stellen demarchiert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Ammon
vom 3. Dezember 2010**

Nach neuesten Informationen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) Teheran soll das Urteil gegen E. H. zurückgezogen werden. UNICEF liegen derzeit aber keine belastbaren Informationen vor, dass ein Freispruch oder eine Entlassung bisher tatsächlich erfolgt ist. Die Informationsgewinnung wird dadurch erschwert, dass E. H. ohne neuen rechtlichen Beistand ist, seit sein Anwalt, Mohammed Mostafaei, im Sommer 2010 Iran verlassen hat. Die Bundesregierung bemüht sich gegenwärtig um weitere Sachstandsaufklärung und wird neue Erkenntnisse umgehend übermitteln.

7. Abgeordnete
**Edelgard
Bulmahn**
(SPD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Übertragung personeller Kapazitäten im Bereich der Friedensförderung und der Krisenreaktion von der Europäischen Kommission (Generaldirektion Außenbeziehungen) auf den Europäischen Auswärtigen Dienst, und wie bewertet sie diese?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 3. Dezember 2010**

Gemäß Beschluss des Europäischen Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) wird aus der Generaldirektion Außenbeziehungen der EU-Kommission u. a. die Direktion A „Krisenplattform und Politikkoordination in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“ weitgehend in den EAD übertragen.

Die Bundesregierung sieht die Friedensförderung und Krisenreaktion als eine der zentralen Aufgaben des EAD an. Auch die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, hat dies wiederholt betont.

8. Abgeordnete
**Edelgard
Bulmahn**
(SPD)
- Wie viele der in der Generaldirektion Außenbeziehungen der Europäischen Kommission tätigen Mitarbeiter im Bereich der Friedensförderung und der Krisenreaktion wurden bereits zum Europäischen Auswärtigen Dienst versetzt?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 3. Dezember 2010**

Bislang haben mangels Verabschiedung des Haushalts 2011 noch keine Versetzungen von der Kommission in den EAD stattgefunden. Der EAD-Beschluss sieht die Versetzung des Personals aus der Direktion A „Krisenplattform und Politikkoordinierung in der GASP“ mit Ausnahme der für die Verwaltung der Finanzinstrumente zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Dabei wird nach derzeitigen Erkenntnissen mit einer Versetzung von 20 bis 25 Personen gerechnet. Einzelheiten dieser Strukturen werden derzeit noch diskutiert.

9. Abgeordnete **Viola von Cramon-Taubadel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie wahrscheinlich schätzt die Bundesregierung angesichts der jüngsten Zwischenfälle eine weitere Zunahme der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel ein, und welche Auswirkungen auf die Durchführbarkeit von Olympischen Winterspielen in Pyeongchang sieht sie darin („Im Rahmen der internationalen Sportförderung unterstützt das AA auch die Einwerbung und die Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen“, Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 2008/2009)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 8. Dezember 2010**

Die südkoreanische Stadt Pyeongchang bewirbt sich um die Austragung der XXIII. Olympischen und XII. Paralympischen Winterspiele 2018. Die Entscheidung fällt 2011.

Die Republik Korea gilt als vergleichsweise sicheres Reiseland und bietet als hochentwickeltes Industrieland gute Möglichkeiten für die Ausrichtung von Großveranstaltungen. Dies hat Korea beim jüngsten G20-Gipfel unter Beweis gestellt, zuvor bereits als Mitausrichter der Fußballweltmeisterschaft (zusammen mit Japan) 2002 und 1988 mit der Ausrichtung der Olympischen Sommerspiele. Die Teilung der koreanischen Halbinsel und die politischen Beziehungen zwischen der Republik Korea (Südkorea) und der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) haben die Sicherheitslage für Großveranstaltungen in Südkorea bisher nicht beeinträchtigt.

Diese Einschätzung gilt grundsätzlich auch weiterhin nach dem jüngsten Zwischenfall an der umstrittenen Seegrenze. Eine Eskalation der Spannungen kann aktuell jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine Einschätzung der Prognose der langfristigen politischen Entwicklung in Nordkorea und damit der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel bis ins Jahr 2018 ist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordnete
Karin Binder
(DIE LINKE.)
- Welche einzelnen Typen von Reizstoffsprühgeräten (RSG) wurden bei den Castor-Transporten im November 2010 durch die Bundespolizei beim Einsatz mitgeführt, bzw. in welcher Stückzahl wurde für die einzelnen RSG-Typen in Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Gewaltsames Vorgehen der Polizei gegen Castor-Proteste und die Rolle der Bundesbehörden“ (Bundestagsdrucksache 17/4013) jeweils Ersatzbedarf angemeldet (bitte aufschlüsseln nach RSG-Typ, Hersteller, max. Füllmenge und Einsatzreichweite)?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 8. Dezember 2010

Bei dem Einsatz (Castor-Transport) im November 2010 wurden folgende Reizstoffsprühgeräte mitgeführt:

- Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA (Einweggerät),
- Reizstoffsprühgerät RSG 3, PAVA (Mehrweggerät),
- Reizstoffsprühgerät RSG 4, PAVA.

Technische Daten/Informationen

RSG 3 (Einweggerät): 63 ml, Reichweite bis 4 m,

RSG 3 (Mehrweggerät) 29 ml, Reichweite bis 4 m,

RSG 4: 400 ml Reichweite bis 7 m,

Hersteller: Carl Hoerneck GmbH & Co. KG (RSG 3), IDC System AG (RSG 4).

Angemeldeter Ersatzbedarf

RSG 3 (Einweggerät): 1 030 Stück,

RSG 3 (Mehrweggerät): 840 Stück,

RSG 4: 320 Stück.

11. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung Sanktionen gegenüber Eltern, die es versäumen, ihren Kindern die deutsche Sprache zu vermitteln, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 6. Dezember 2010

Nein, Sanktionen gegenüber Eltern, die es versäumen, ihren Kindern die deutsche Sprache zu vermitteln, sind nicht geplant. Eltern sind jedoch in allen Phasen der schulischen Bildung ihrer Kinder wichtig und in ihrer elterlichen Verantwortung von Anfang an gefordert. Wenn sich ein Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in

Deutschland lebendes Kind nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und es ihm deshalb nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben zu integrieren, ist er aufgrund besonderer Integrationsbedürftigkeit nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. § 4 Absatz 3 der Integrationsverordnung zu Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten. Kommt der Ausländer seiner Pflicht zur Teilnahme nicht nach, gelten die aufenthaltsrechtlichen Sanktionen.

12. Abgeordneter
Dr. h. c. Gernot Erler
(SPD)
- Wie viele Hilfskrankenhäuser sind im Laufe der sogenannten flächendeckenden Rückabwicklung öffentlicher Schutzräume in die Verantwortung der Gemeinden, in denen sie eingerichtet worden sind, übergeben worden, und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die betroffenen Gemeinden mit den weiteren Wartungs- und Unterhaltskosten belastet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Dezember 2010

Hilfskrankenhäuser wurden seinerzeit mit hohem Mitteleinsatz des Bundes von Kommunen, Ländern oder Privaten, in deren Eigentum diese waren, errichtet und diesen zur weitestgehend uneingeschränkten Nutzung in Friedenszeiten zur Verfügung gestellt. Dabei kam es nach den entsprechenden Bundesrichtlinien zur Bewilligung von Zuwendungen in Millionenhöhe, welche einen Ausgleich für jedwede, auch in der Zukunft auftretenden zivilschutzbedingten Einschränkungen darstellten. Bereits in den 90er-Jahren wurden die ungeschützten Teile der Hilfskrankenhäuser aus der Zivilschutzbindung entlassen und damit rückabgewickelt. Die Übrigen wurden als nunmehr ehemalige Hilfskrankenhäuser in öffentliche Schutzräume umgewidmet und damit weiterhin auf Kosten des Bundes (im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch die Kommunen nach § 7 Absatz 3 i. V. m. § 29 Absatz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes, ZSKG) zwecks Vorhaltung für Zivilschutzbelange bewirtschaftet und unterhalten. Die Wartung und damit Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schutzräume wurde aufgrund der geänderten Bedrohungslage nach Ende des Kalten Krieges bereits im Jahr 2004 eingestellt. Das flächendeckende Schutzraumkonzept wurde im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern schließlich im Jahr 2007 gänzlich aufgegeben.

Dies führt zur Rückabwicklung aller bundesweit bestehenden öffentlichen Schutzräume in verschiedenen Phasen, welche das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in Abstimmung mit den beteiligten Bundesressorts und in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen vornimmt.

Mit Stand 30. November 2010 sind im Zuge dieser Rückabwicklung 30 (von insgesamt 94 bundesweit bestehenden) ehemalige Hilfskrankenhäuser aus der Zivilschutzbindung entlassen worden, das entspricht etwas über 30 Prozent aller noch bestehenden öffentlichen Schutzräume dieser Art. Zumeist haben dabei Bund, Land und Kom-

mune eine einvernehmliche Vereinbarung zur Rückabwicklung geschlossen; vereinzelt hat die nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ZSKG zuständige Landesbehörde alle noch bestehenden Verträge gekündigt und die Entwidmung per Bescheid vollzogen. Da bei Errichtung der ehemaligen Hilfskrankenhäuser große Summen zur Umsetzung des Schutzraumkonzepts – in seiner damaligen Form – zugunsten der Eigentümer geflossen sind, sind damit auch nachfolgende Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzraumkonzepts (in seiner jetzigen Form als Rückabwicklung der Schutzräume) abgegolten worden. Die weitere Unterhaltung dieser Objekte, die nun nicht mehr dem Zivilschutz dienen, obliegt damit nach allgemeinen Grundsätzen (also nach den Grundsätzen des Zivil- und Polizei- und Ordnungsrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts) und im Rahmen der zukünftig geplanten Nutzung den jeweiligen Eigentümern.

13. Abgeordneter **Dr. h. c. Gernot Erler** (SPD) Auf welche Unterstützung durch Bund oder Länder können Gemeinden zurückgreifen, wenn sie Probleme mit der Übernahme der Wartungs- und Unterhaltungskosten bisheriger Hilfskrankenhäuser haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Dezember 2010

Den Ländern bzw. Kommunen werden für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der ehemaligen Hilfskrankenhäuser bis zum Vollzug der Rückabwicklung die Kosten für unabdingbar notwendige Maßnahmen und soweit zivilschutzbedingt anfallend durch den Bund erstattet. Nach der durch die Rückabwicklung vollzogenen Entlassung aus der Zivilschutzbindung und der damit verbundenen Entwidmung vom öffentlichen Zweck werden die Objekte nicht mehr für die Belange des Zivilschutzes vorgehalten, so dass die zweckorientierte, gesetzliche Verpflichtung zur Kostenerstattung entfällt. Eine darüber hinausgehende Beteiligung des Bundes an zukünftig entstehenden Kosten ist daher weder rechtlich noch haushalterisch geboten. Gleiches gilt grundsätzlich auch für eine Kostentragung zugunsten kommunaler Eigentümer durch die Länder. Es steht den Ländern jedoch frei, die Prüfung einer Umnutzung und Umwidmung der Objekte für landeseigene Katastrophenschutzbelange vorzunehmen und dann ggf. auch finanziell zu unterstützen.

14. Abgeordneter **Dr. h. c. Gernot Erler** (SPD) Welche Nutzungsmöglichkeiten stehen den Gemeinden offen, an die durch die Rückabwicklung die Verantwortung für ehemalige Hilfskrankenhäuser gefallen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Dezember 2010

Nach der vollzogenen Rückabwicklung steht es den jeweiligen Eigentümern frei, die ehemaligen Hilfskrankenhäuser ohne Auflagen zu

jedweder Verwendung zu nutzen, baulich zu verändern, zu verwerten oder auch abzureißen.

15. Abgeordneter
Dr. h. c. Gernot Erler
(SPD) Gibt es Beispiele für gelungene Umwidmungen oder Weiternutzungen, auf die Gemeinden bei der Frage der Zukunft der Hilfskrankenhäuser zurückgreifen können, und welche sind das?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Dezember 2010

Nach der Rückabwicklung fallen die ehemaligen Hilfskrankenhäuser aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundes; in der Bestimmung der Weiternutzung sind die jeweiligen Eigentümer frei. Hier sind folgende Verwendungen bekannt geworden:

Umbau zu einer Turnhalle, Umbau im Rahmen einer Schulerweiterung, Umnutzung als Lagerfläche, Umnutzung als Museumsarchiv, Verkauf (Erlös steht dem Eigentümer zu) sowie Abriss und Neubau.

16. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die vorgeschlagene Einrichtung eines Ausschusses für Reisedokumente in Artikel 7 des Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (KOM(2010) 662 endg.) von der darin benannten Rechtsgrundlage Artikel 77 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfasst wird, und wird nach Auffassung der Bundesregierung bei der Bildung dieses Ausschusses der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 8. Dezember 2010

Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenze berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste wurde am 15. November 2010 vorgelegt. Die Beratung der Bundesregierung über den Vorschlag ist noch nicht abgeschlossen.

17. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.) Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung angesichts solcher Funktionalitäten wie der im „Business Concept“ Europol's ausdrücklich vorgesehene Metasuchfunktion für polizeiliche Datenbanken garantiert werden, dass bei der

Ausgestaltung der im Rahmen der Umsetzung der Informationsmanagementstrategie für die Innere Sicherheit in der EU geplante „Information Exchange Platform“ (IXP) die nationalen Datenschutzregelungen in der europäischen Polizeikooperation zukünftig beachtet werden, und wie hat die Bundesregierung gegenüber Europol zur Frage der Ausgestaltung der im Rahmen der Umsetzung der Informationsmanagementstrategie für die Innere Sicherheit in der EU geplante „Information Exchange Platform“ (IXP) Stellung genommen?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 8. Dezember 2010**

Die geplante europäische „Information Exchange Platform for Law Enforcement Agencies (IXP)“ soll künftig der Auffindung von Informationsquellen dienen, die bei den Sicherheitsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu polizeilichen Themen und Fragestellungen vorhanden sind. Dabei kann es sich um Onlinebibliotheken, Adressverzeichnisse, Gesetzestexte, Datenbanken, Organisationen, Institutionen, Ansprechpartner etc. handeln. Vorgesehen sind dazu Suchmechanismen, die diese Informationsquellen, die sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten vorhanden sind, auffindbar machen sollen (z. B. durch Metadaten). Eine EU-weite „Metasuche“ über operative polizeiliche Datenbanken – wie beispielsweise das Fahndungssystem INPOL – ist nicht vorgesehen und würde auch bestehenden Datenschutzregeln widersprechen.

Polizeiliche Datenbanken mit Personenbezug unterliegen in Deutschland – wie in der EU überhaupt – strengen datenschutzrechtlichen Vorschriften, in denen beispielsweise klar geregelt ist, welcher polizeiliche Benutzerkreis auf welche Daten Zugriff hat.

Im Entwurf für das IXP-„Business Concept“ (Ratsdokument 11117/1/10 vom 9. September 2010) wird an mehreren Stellen darauf verwiesen, dass selbstverständlich sämtliche bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind (z. B. bezüglich der Suche: „The processing must respect access restrictions established in the respective legal framework of the different data bases, as well as any other applicable data protection conditions.“).

Über die Informationsfunktion hinaus soll IXP den Behörden in den Mitgliedstaaten eine sichere Plattform und unterstützende Tools zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bieten. Diese sollen z. B. multinationalen Expertengruppen und/oder in Notfallsituationen einen unkomplizierten Informationsaustausch ermöglichen.

Das Vorhaben IXP befindet sich derzeit noch in einer frühen Planungsphase. Deutschland hat sich bisher grundsätzlich positiv zu dem Vorhaben geäußert und wird in der Ratsarbeitsgruppe „Datenschutz und Informationsaustausch“ an den Beratungen teilnehmen. Das aktuelle „Business Concept“ wurde von den Mitgliedstaaten auf der letzten Sitzung der Ratsarbeitsgruppe (am 20. Oktober 2010) insbesondere im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte ausführ-

lich diskutiert. Die Mitgliedstaaten kamen einvernehmlich zu dem Schluss, dass der Text in dieser Hinsicht noch verbesserungsbedürftig sei und der Vorrang des Datenschutzes klarer herausgestellt werden müsse. Europol wird das Konzept entsprechend überarbeiten.

18. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Initiativegemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR (ISOR e. V.) zu einer Anhörung vor dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingeladen wurde, während der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V. seit Jahren eine Anhörung weder durch Ministerien der Bundesregierung noch durch den Deutschen Bundestag gewährt worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 6. Dezember 2010**

Die Bundesregierung kommentiert die Tätigkeit eines anderen Verfassungsorgans nicht. Eine pauschale Bewertung der Gründe für eine Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung der Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e. V. durch Bundesministerien ist nicht möglich. Über eine Anhörung durch ein Bundesministerium entscheidet das jeweilige Ressort in jedem Einzelfall nach dem konkreten fachlichen Bedarf.

19. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit den Anbietern von Integrationskursen, und welche konkreten Auflagen zur Arbeitszeit, Honorar und sozialer Absicherung gibt es von Seiten des BAMF an die Träger?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 7. Dezember 2010**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat im Wege eines Zulassungsverfahrens die Aufgaben der Kursdurchführung auf öffentliche und private Bildungsträger übertragen. Diese sind für die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen mit den Lehrkräften und deren Beschäftigungssituation verantwortlich.

Die Zusammenarbeit mit den Kursträgern richtet sich nach den Vorgaben der Integrationskursverordnung. Diese Zusammenarbeit gestaltet sich auch mit Blick auf die Erfolgszahlen der Integrationskurse als konstruktiv und gewinnbringend für die Integration.

Mit dem Trägerzulassungsverfahren des BAMF wird sichergestellt, dass die Durchführung von Integrationskursen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen steht. Die Zulassung als Träger von Integrationskursen kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere solchen zur Vergütung der Lehrkräfte oder solchen zum Verfahren der Kostenerstattung. Das BAMF lässt Träger, die im Zulassungsantrag keine Angaben zur Vergütung der Honorarlehrkräfte machen, nicht als Integrationskursträger zu. Die Träger, die Honorare unterhalb von 15 Euro angeben, erhalten nur eine auf ein Jahr verkürzte Zulassung.

20. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass etwaige Auflagen eingehalten werden, und welche Konsequenzen sind vorgesehen, wenn sich Anbieter von Integrationskursen nicht an diese halten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 7. Dezember 2010**

Das BAMF überprüft die Einhaltung von Vorgaben und Auflagen durch angekündigte und unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen. Wenn Integrationskursträger gegen Auflagen verstoßen, dann sind je nach Intensität und Art des Verstoßes Maßnahmen bis zum Entzug der Zulassung vorgesehen (§ 20 Absatz 5 der Integrationskursverordnung – IntV).

21. Abgeordneter
Josip Juratovic
(SPD) Kann die Bundesregierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge garantieren, dass es durch die Auftragsvergabe zu fairen Wettbewerbsbedingungen kommt, die sicherstellen, dass Dozentinnen und Dozenten entsprechend ihrer Qualifikation (zumeist Hochschulabschluss) bei den Kursanbietern beschäftigt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 7. Dezember 2010**

Das Niveau der Mindestqualifikation für Lehrkräfte in Integrationskursen ist in § 15 IntV festgelegt. Die Lehrkräfte werden vom BAMF zugelassen. Das Trägerzulassungsverfahren sichert, dass nur die vom BAMF zugelassenen Lehrkräfte mit entsprechender Mindestqualifikation eingesetzt werden dürfen. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 20.

22. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.) Wo soll die geplante „Stiftung Datenschutz“ ihren Sitz haben, und welchen Zeithorizont gibt es für die einzelnen Planungsschritte zur Errichtung der Stiftung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 3. Dezember 2010

Im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern sind als Zuschuss an die „Stiftung Datenschutz“ für das Haushaltsjahr 2011 10 Mio. Euro eingestellt. Derzeit werden innerhalb der Bundesregierung verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung abgestimmt. Hierzu gehört auch die Sitzfrage. Ziel ist es, die Stiftung Anfang des Jahres 2011 zu gründen.

23. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD) Wie viele Dozentinnen und Dozenten sind in Deutschland im Bereich der Integrationskurse tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Bundesländern), und wie beurteilt die Bundesregierung deren Beschäftigungssituation hinsichtlich der Arbeitsbelastung, der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, der Bezahlung sowie der Absicherung in den sozialen Sicherungssystemen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 7. Dezember 2010

Derzeit (Stand: 26. November 2010) sind bundesweit insgesamt 16 252 Lehrkräfte zugelassen, hiervon sind 13 778 weiblich und 2 474 männlich. Die Verteilung von Lehrkräften auf die Bundesländer (maßgeblich ist der Wohnort der Lehrkraft) stellt sich wie folgt dar:

Brandenburg	233
Berlin	1.464
Baden-Württemberg	2.090
Bayern	1.808
Bremen	235
Hessen	1.369
Hamburg	587
Mecklenburg-Vorpommern	178
Niedersachsen	1.228
Nordrhein-Westfalen	4.225
Rheinland-Pfalz	632
Schleswig-Holstein	409
Saarland	162
Sachsen	589
Sachsen-Anhalt	278
Thüringen	260
Wohnort unbekannt (nicht erfasst)	505

Die bundesweite Verteilung auf Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

bis unter 25 Jahre	28
25 bis unter 30 Jahre	943
30 bis unter 35 Jahre	2.359
35 bis unter 40 Jahre	2.162
40 bis unter 45 Jahre	2.086
45 bis unter 50 Jahre	2.185
50 bis unter 55 Jahre	2.332
55 bis unter 60 Jahre	2.158
60 Jahre und älter	1.999

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat die Aufgabe der Kursdurchführung im Wege der Trägerzulassung auf öffentliche und private Bildungsträger übertragen. Diese sind für die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen mit den Lehrkräften und deren Beschäftigungssituation verantwortlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

24. Abgeordnete
Katja Mast
(SPD)
- Welche konkreten Schritte unternehmen die Bundesregierung und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, um die Beschäftigungssituation der Lehrkräfte, die Integrationskurse anbieten, schnellstmöglich zu verbessern, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die hoch ausgebildeten Fachkräfte in diesem Bereich gute und würdevolle Arbeitsbedingungen vorfinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 7. Dezember 2010**

Um die Beschäftigungssituation der Lehrkräfte zu bewerten, hat das BAMF die Firma Rambøll Management Consulting GmbH mit einem Gutachten beauftragt (www.bamf.bund.de). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die durchschnittliche Honorarhöhe 18 Euro beträgt. Ein Zusammenhang zwischen Vergütung und Kurs-erfolg konnte nicht identifiziert werden.

Mit dem Trägerzulassungsverfahren des BAMF wird sichergestellt, dass die Durchführung von Integrationskursen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen steht. Auf die Vertragsgestaltung zwischen dem Kursträger und der Lehrkraft, die wie z. B. bei den Volkshochschulen den kommunalen Satzungen unterliegen, hat das BAMF rechtlich keinen Einfluss. Dennoch sind das Bundesministerium des Innern und das BAMF im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungssituation untersetzend tätig geworden: So ist z. B. zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kursdurchführung der Stundensatz von 2,05 Euro pro Teilnehmer auf 2,35 Euro erhöht worden. Dem BAMF ist aufgegeben worden, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Honorarpraxis der Kursträger stetig zu überprüfen und ggf. gegen sog. Dumping-Honorare auch im Wege des Zulassungsverfahrens vorzugehen.

Die Zulassung als Träger von Integrationskursen wird mit Auflagen erteilt, insbesondere mit solchen zur Vergütung der Lehrkräfte oder solchen zum Verfahren der Kostenerstattung. Das BAMF lässt Träger, die im Zulassungsantrag keine Angaben zur Vergütung der Honorarlehrkräfte machen, nicht als Integrationskursträger zu. Die Träger, die Honorare unterhalb von 15 Euro angeben, erhalten nur eine auf ein Jahr verkürzte Zulassung. Die Einhaltung der Auflagen überprüft das BAMF im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen. Bei Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen kann das BAMF Zulassungen widerrufen (§ 20 Absatz 5 der Integrationsverordnung – IntV).

Zur Praxistätigkeit der Lehrkräfte in den Kursen ist ab zweiter Amtsperiode im April 2008 auch eine Lehrkraft zum Mitglied der Bewertungskommission berufen worden.

Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration nimmt zu dieser Frage wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration ist eine hohe Qualität der Integrationskurse entscheidend dafür, dass möglichst viele Kursteilnehmende den Integrationskurs erfolgreich absolvieren können. Zu einer hohen Kursqualität trägt auch eine angemessene Beschäftigungssituation und Vergütung der Lehrkräfte bei. Angesichts einer – zuletzt durch das Gutachten der Firma Rambøll Management Consulting GmbH zur Weiterentwicklung des Finanzierungssystems der Integrationskurse belegten – teilweise unbefriedigenden Vergütung und der mit Honorarverträgen bei den meisten Lehrkräften verbundenen Beschäftigungsunsicherheit setzt sich die Beauftragte bereits seit Langem für eine Verbesserung der Situation der Lehrkräfte in den Integrationskursen ein. Sie tut dies insbesondere als Mitglied der Bewertungskommission zur Begleitung der Integrationskurse, aber auch in einer Reihe von Gesprächen auf politischer Ebene.

25. Abgeordnete
Katja Mast
(SPD)
- Wie wirken sich die Mittelkürzungen der Bundesregierung, beispielsweise für das Programm „Soziale Stadt“ im Haushalt 2011, auf die Integrationsarbeit von Kommunen in Baden-Württemberg aus, und inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Menschen aufgrund der Unterfinanzierung von integrationsfördernden Maßnahmen in Baden-Württemberg keinen Integrationskurs besuchen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Christoph Bergner
vom 7. Dezember 2010

Die Aufgabenverantwortung für die Durchführung der Städtebauförderung, der auch das Förderprogramm Soziale Stadt zuzuordnen ist, obliegt allein den Ländern. Der Bund gewährt den Ländern hierfür nach Maßgabe seiner Finanzkraft und der verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Finanzhilfen für investive Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund liegen dem Bund hinsichtlich der inhaltlichen Auswirkungen der vom Parlament für 2011 vorgenommenen neuen fachpolitischen Schwerpunktsetzungen im Bereich der Städtebauförderung keine Erkenntnisse in Bezug auf die Integrationsarbeit der Kommunen vor. Die Sparanstrengungen zur Erreichung der neuen verfassungsrechtlichen Verschuldungsobergrenzen des Bundes machte es notwendig, auch die für die Städtebauförderung vorgesehenen Finanzhilfen in einem moderaten Rahmen mit einzubeziehen. Gleichwohl bekennt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ausdrücklich zur Städtebauförderung und möchte die Kommunen auch in Zukunft bei der Bewältigung des wirtschaftlichen, sozialen, demographischen und ökologischen Wandels unterstützen.

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben und zur Einhaltung der geltenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und der IntV betreffen ausschließlich diejenigen Zuwanderer, die gemäß § 44 Absatz 4 AufenthG keinen Teilnahmeanspruch besitzen bzw. einen solchen nicht mehr besitzen; diese können im Rahmen verfü-

barer Kursplätze und Haushaltsmittel eine Teilnahmemöglichkeit erhalten. Diese Personen werden derzeit sämtlich zu einem Integrationskurs zugelassen mit geringer zeitlicher Verzögerung. Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme haben bzw. zur Teilnahme verpflichtet sind, erhalten weiterhin ohne Zeitverzögerung unmittelbar Zugang zu einem Kurs.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

26. Abgeordnete
**Bärbel
Bas**
(SPD) Wie ist der Planungsstand beim Verkauf des Bundesanteils an der Duisburger Hafen AG, und in welchem zeitlichen Ablauf erfolgen die nächsten Schritte wie die Stellungnahmen von Kommune und Land oder die Einleitung des Bieterverfahrens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. Dezember 2010

Im Rahmen der Vorbereitung des Verfahrens zur Veräußerung der Bundesanteile an der Duisburger Hafen AG wird die Bundesregierung der EU-Kommission in Kürze eine Informationsunterlage zum beabsichtigten Verkauf zuleiten und sie damit über den Stand des Verfahrens und die wesentlichen weiteren Verfahrensschritte informieren, um sich im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Transaktion mit beihilferechtlichen Vorschriften mit ihr abzustimmen. Mit einer Äußerung der Kommission wird erst Anfang 2011 gerechnet. Erst nach einer positiven Stellungnahme wird die Veräußerungsabsicht des Bundes europaweit bekannt gegeben und das Veräußerungsverfahren selbst begonnen.

Das Verkaufsverfahren insgesamt erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand der Duisburger Hafen AG und unter Einbeziehung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Duisburg, die fortlaufend und umfassend über die einzelnen Verfahrensschritte unterrichtet werden. Nach derzeitigem Stand strebt die Bundesregierung an, die Transaktion im Jahr 2011 abzuschließen.

27. Abgeordneter
**Dr. Peter
Gauweiler**
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, wie viel Gold aus den Beständen der Deutschen Bundesbank derzeit bei der Federal Reserve Bank of New York in den USA gelagert ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 8. Dezember 2010

Ergänzend zu den mit meinem Schreiben vom 17. November 2010 übermittelten Informationen über die Goldbestände der Deutschen Bundesbank kann ich Ihnen leider keine detaillierten Auskünfte ge-

ben. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht aus Sicherheitsaspekten in ihrem Geschäftsbericht bewusst keine nach Lagerstätten aufgeschlüsselten Bestandsausweise.

Es ist eine gängige Praxis, dass Notenbanken einen Teil ihrer Goldreserven im Ausland halten. Neben der Deutschen Bundesbank haben weitere Notenbanken und offizielle Stellen Gold bei ausländischen Zentralbanken gelagert. Laut eigenen Angaben verwahrt die Federal Reserve Bank of New York Goldbestände von nahezu 60 verschiedenen Notenbanken bzw. staatlichen Stellen.

Über die bei den ausländischen Notenbanken verwahrten Goldbestände kann von der Deutschen Bundesbank zu jeder Zeit verfügt werden. Das Gold der Deutschen Bundesbank wird in Form von einzeln identifizierbaren Barren verwahrt. Die Goldbestände werden im Rahmen der regulären Revisionstätigkeit überprüft.

Bei der Verwaltung der Währungsreserven im Allgemeinen, wie auch der Goldbestände im Besonderen (und hier insbesondere der Lagerortfrage), lässt sich die Deutsche Bundesbank von den Grundsätzen der Sicherheit, Kosteneffizienz und Liquidität leiten. Die Lagerung im Ausland ist betriebswirtschaftlich sinnvoll, solange sie kostengünstiger ist als der Transport nach Deutschland und der Bau zusätzlicher Tresoranlagen. Zu weiteren grundsätzlichen Erwägungen bei der Lagerung von Gold gehört die Diversifizierung der Lagerstellen. Zur Durchführung von Goldaktivitäten (wie z. B. der Goldleihe) ist es zudem erforderlich, an den Handelsplätzen Goldbestände vorzuhalten.

28. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll**
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die in einigen Bundesländern praktizierte Ausnutzung des Zinsgefälles nach § 237 der Abgabenordnung (AO) und dem marktüblichen Zinssatz zu Lasten des Steuerpflichtigen bei entgegen dem Willen des Steuerpflichtigen ausgesetzter Vollziehung gemäß zugrunde liegenden Fall des Finanzgerichts (FG) Köln (13 K 960/08), und sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf hinsichtlich einer klarstellenden Verwaltungsanweisung (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 7. Dezember 2010**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass zur Frage, ob sich aus § 361 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bzw. aus § 69 Absatz 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung für die Finanzbehörden die Befugnis ergibt, die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes ggf. auch gegen den Willen des Rechtsbehelfsführers auszusetzen, das in der Frage zitierte Klageverfahren beim FG Köln anhängig ist. Nicht bekannt ist ihr, wie häufig die Finanzbehörden derartige Vollziehungsaussetzungen aussprechen. Im Hinblick auf das schwebende Gerichtsverfahren sieht die Bundesregierung von einer weitergehenden Stellungnahme ab.

29. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Wie ist die steuerliche Behandlung bei Zuwendungen von Präsenten, mit einem Wert über 10 Euro und bis zu 35 Euro, bei dem Beschenkten vorzunehmen im Hinblick auf eine Nichtbeanstandung einer fehlenden Besteuerung, auch vor dem Hintergrund der Ausnahmeregelung für Arbeitnehmer im Wert von bis zu 40 Euro im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. April 2008 und der Fach-Info des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 23. April 2010 (bitte mit Begründung), und welche im Jahr 2010 veröffentlichten Urteile des Bundesfinanzhofs wurden noch nicht veröffentlicht bzw. zur entsprechenden Anwendung erklärt (bitte mit Nennung von Datum, Aktenzeichen, Grund der bisherigen Nichtveröffentlichung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 7. Dezember 2010**

Zum ersten Teil der Frage

Bei der Zuwendung von Präsenten handelt es sich um Sachzuwendung, die beim Empfänger als Betriebseinnahme, Arbeitslohn (Zufluss im Rahmen einer Einkunftsart) oder als steuerlich unbeachtlicher Vorteil zu qualifizieren sein können. Diese Beurteilung ergibt sich aus dem jeweiligen steuerlichen Einzelsachverhalt. Soweit eine Betriebseinnahme oder ein Arbeitslohn vorliegt, sind diese grundsätzlich auf der Ebene des Empfängers bei der Ermittlung seiner steuerlichen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Das gilt auch für Zuwendungen mit einem Wert bis zu 35 Euro.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wurde § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG) eingeführt, der es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die Einkommensteuer für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem Steuersatz i. H. v. 30 Prozent pauschal und mit abgeltender Wirkung für den Empfänger zu übernehmen. Dabei bleiben aus Vereinfachungsgründen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro außer Ansatz, weil insoweit angenommen werden kann, dass es sich bei den Zuwendungen um Streuwerbeartikel handelt (vgl. Rn. 10 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. April 2008, BStBl I S. 56). Streuwerbeartikel sind keine Geschenke.

Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 Euro, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden (vgl. R 19.6 Absatz 1 der Lohnsteuer-Richtlinie 2008). Diese Regelung kann auf Dritte (Nichtarbeitnehmer) nicht übertragen werden. Eine entsprechende Regelung gibt es für Nichtarbeitnehmer nicht.

Die in der Frage zitierte Fach-Info des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 23. April 2010 liegt dem Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

Zum zweiten Teil der Frage

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesministerium der Finanzen vom 1. Januar bis 1. Dezember 2010 insgesamt 331 Entscheidungen zur amtlichen Veröffentlichung übersandt. Von diesen 331 Entscheidungen wurden 150 Entscheidungen aus folgenden Gründen bisher nicht zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II angewiesen:

Noch nicht abgeschlossene Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder (139 BFH-Entscheidungen):

Aktenzeichen der BFH- Entscheidung	Datum der Entscheidung
I R 99/08	28.10.2009
V R 41/08	19.11.2009
I R 27/08	28.10.2009
I R 116/08	28.10.2009
I R 102/08	16.12.2009
II R 45/07	16.12.2009
I R 43/08	16.12.2009
V R 14/08	22.10.2009
III R 92/08	17.12.2009
III R 50/07	22.10.2009
I R 4/09	28.10.2009
I R 49/08	16.12.2009
VIII R 29/07	24.11.2009
X R 53/08	19.01.2010
VI R 43/09	11.02.2010
XI R 49/07	10.02.2010
VIII R 40/06	19.01.2010
I R 31/09	03.03.2010
II R 57/08	24.02.2010
IX R 57/09	24.02.2010
VII R 41/08	17.02.2010
X R 58/08	04.02.2010
IV R 23/07	18.03.2010
X R 32/09	19.01.2010
III R 69/07	24.02.2010
V R 23/09	11.02.2010
VII R 35/09	30.03.2010
I R 85/08	17.02.2010
VII R 9/08	23.02.2010
I R 109/08	03.03.2010
V R 24/07	13.01.2010
IX R 31/09	27.01.2010
I R 41/09	10.03.2010
III R 93/08	28.04.2010

Aktenzeichen der BFH- Entscheidung	Datum der Entscheidung
VI R 9/08	11.03.2010
VIII R 32/07	09.03.2010
I R 81/09	28.04.2010
I B 191/09	19.05.2010
VII R 22/09	30.03.2010
V R 9/09	22.04.2010
V R 10/09	15.04.2010
IV R 3/08	17.03.2010
I R 52/09	17.02.2010
IV R 52/08	06.05.2010
VIII R 4/07	16.03.2010
IV R 54/07	17.03.2010
VIII R 21/07	09.02.2010
XI R 2/08	17.03.2010
I R 96/08	07.04.2010
X R 38/06	17.03.2010
III R 79/08	28.04.2010
IV R 74/07	20.05.2010
I R 78/08	28.04.2010
X R 60/08	18.05.2010
X R 29/09	18.05.2010
I R 100/09	09.06.2010
I R 107/09	09.06.2010
II R 25/09	05.05.2010
VII R 12/09	23.02.2010
VII R 27/08	21.06.2010
VII R 36/08	21.06.2010
XI R 12/09	14.04.2010
I R 62/09	19.05.2010
I R 71/09	23.06.2010
I R 75/09	19.05.2010
II R 12/09	30.06.2010
VI R 26/09	21.04.2010
II R 16/08	05.05.2010
III R 28/08	20.05.2010

Aktenzeichen der BFH- Entscheidung	Datum der Entscheidung
VI R 4/09	06.05.2010
X R 34/08	14.07.2010
X R 7/08	18.05.2010
V R 15/09	06.05.2010
VI R 29/09	05.05.2010
XI R 5/08	30.06.2010
VI R 5/09	05.05.2010
III R 59/09	17.06.2010
I R 51/09	19.05.2010
VI R 50/09	17.06.2010
VIII R 33/07	15.06.2010
VI R 1/08	10.08.2010
VI R 40/09	05.05.2010
XI R 14/09	14.04.2010
XI R 27/08	14.07.2010
III R 42/09	17.06.2010
IX R 23/09	20.07.2010
IX R 49/09	20.07.2010
XI R 6/09	19.05.2010
X R 37/08	14.07.2010
VI R 60/09	29.07.2010
VI R 45/09	30.06.2010
II R 42/09	25.08.2010
III R 86/07	28.04.2010
IV R 29/07	22.07.2010
IV R 32/08	10.06.2010
V R 26/09	06.05.2010
X R 32-33/01	18.05.2010
IV R 30/08	22.07.2010
VI R 15/09	08.07.2010
IX R 4/10	20.07.2010
IX R 52/09	09.06.2010
VIII R 3/08	22.06.2010
VI R 53/09	20.05.2010
VI R 30/07	29.07.2010

Aktenzeichen der BFH- Entscheidung	Datum der Entscheidung
IV R 2/10	09.09.2010
I R 13/09	25.08.2010
I R 89/09	28.07.2010
I B 49/10	26.10.2010
XI R 17/08	17.03.2010
I R 94/09	09.06.2010
II R 28/09	08.09.2010
I R 102/09	25.08.2010
VI R 10/08	08.07.2010
VIII R 11/08	31.08.2010
VI R 3/09	02.09.2010
VI R 35/09	30.06.2010
III R 47/09	26.08.2010
XI R 31/08	08.09.2010
IX R 42/09	28.09.2010
IX R 3/10	11.08.2010
VI R 24/09	08.07.2010
V R 55/09	02.09.2010
V R 4/09	22.07.2010
III R 43/06	17.06.2010
III R 35/09	17.06.2010
III R 6/08	15.07.2010
IV R 28/08	30.09.2010
VII R 35/08	01.09.2010
V R 57/09	16.09.2010
VI R 20/09	17.06.2010
III R 39/08	30.09.2010
VII R 49/09	24.08.2010
I R 17/09	26.08.2010
I R 103/09	25.08.2010
I R 53/09	26.08.2010
I R 74/09	08.09.2010
V R 14/09	22.07.2010
VI R 11/09	02.09.2010
VIII R 36/08	31.08.2010

Entscheidungen zum Zoll- oder Verbrauchsteuerrecht und somit für den Bezieherkreis des Bundessteuerblatts ohne Bedeutung (11 Entscheidungen):

Aktenzeichen der BFH-Entscheidung	Datum der Entscheidung
VII R 26/08	27.10.2009
VII R 9, 10/09	01.12.2009
VII R 48/08	01.12.2009
VII R 8/08	23.02.2010
VII R 34/09	23.02.2010
VII R 16/09	30.03.2010
VII R 1/09	23.02.2010
VII R 11/09	23.02.2010
VII R 47/09	24.08.2010
VIII R 20/09	03.11.2010
VIII R 38/09	03.11.2010

30. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 26. August 2010 (I B 49/10) zur verfassungsrechtlichen Problematik der Regelung der Mindestbesteuerung für den Fall, dass entsprechende Verluste zukünftig überhaupt nicht mehr genutzt werden können (bitte mit Begründung), und auf welche Höhe insgesamt belaufen sich die von Unternehmen angehäuften Verluste für eine mögliche spätere Verlustverrechnung (bitte differenziert nach Ertragsteuern und Klassifizierung nach Größenklassen gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung – BpO)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 7. Dezember 2010

Im Beschluss vom 26. August 2010 – I B 49/10 – hält der BFH die sog. Mindestbesteuerung nach § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG im Grundsatz für verfassungskonform. Er äußert aber nach summarischer Prüfung Zweifel, ob das Zusammenwirken der Mindestbesteuerung mit gesetzlichen Regelungen, die in speziellen Konstellationen – z. B. bei einem Anteilseignerwechsel an einer Kapitalgesellschaft – zum Wegfall von Verlustvorträgen führen, verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Der Beschluss ist in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz (Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids) ergangen. Vor-

läufiger Rechtsschutz wird dabei bereits dann gewährt, wenn bei summarischer Prüfung des angefochtenen Steuerbescheids gewichtige Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung von Rechtsfragen bewirken. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH seine Rechtsauffassung auch in einem Hauptsacheverfahren aufrechterhält. Im Übrigen sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP eine Prüfung der Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung vor.

Nach den Steuerstatistiken des Jahres 2004 (Körperschafts-, Gewerbe- und Einkommensteuer) betragen die zum 31. Dezember 2004 festgestellten Verlustvorträge der Körperschaftsteuerpflichtigen 506 Mrd. Euro, der Einkommensteuerpflichtigen 61 Mrd. Euro und der Gewerbesteuerpflichtigen 569 Mrd. Euro. Eine Differenzierung nach Größenklassen gemäß § 3 BpO ist nicht möglich, da die hierzu erforderlichen Daten – beispielsweise über die Umsätze oder bei Kreditinstituten über das Aktivvermögen – in den Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuerstatistiken nicht ausgewiesen sind.

31. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist das Bundesministerium der Finanzen in die Vergabe der bisherigen bzw. künftigen A-Modell-Projekte eingebunden gewesen, und wer prüft im oder für das Bundesministerium der Finanzen, ob Wirtschaftlichkeit vorliegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. Dezember 2010

Aufgrund der Besonderheiten der so genannten A-Modelle im Bundesfernstraßenbau werden die dafür benötigten Verpflichtungsermächtigungen abweichend von § 16 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zunächst jeweils in einer Gesamtsumme ohne Angabe von Jahresbeträgen im Bundeshaushalt veranschlagt. Die Inanspruchnahme derartiger Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BHO der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Dem Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen zur Vergabe eines A-Modells ist jeweils die abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dem vorgesehenen Projekt beigefügt.

32. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Welche Folgen hat die Nichteinhaltung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung für die Erzeuger, die Schnittstellen und die Endverbraucher?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert vom 7. Dezember 2010

Wird die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) nicht eingehalten, darf kein Nachhaltigkeitsnachweis für den Biokraftstoff ausgestellt werden. Der erzeugte Biokraftstoff kann ohne

Nachhaltigkeitsnachweis weder auf die Erfüllung der Biokraftstoffquote nach § 37a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden noch ist er steuerentlastungsfähig nach § 50 des Energiesteuergesetzes.

Falls Schnittstellen die Anforderungen der Biokraft-NachV während der Dauer der Gültigkeit eines Zertifikats nicht einhalten, kann ihnen gemäß § 26 Absatz 2 Biokraft-NachV nach Ablauf der Gültigkeit die Erteilung eines neuen Zertifikats versagt werden. Zudem enthalten die nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung zugelassenen Zertifizierungssysteme Regelungen dazu, dass Betriebe oder Schnittstellen durch geeignete Maßnahmen sanktioniert werden, wenn sie die Anforderungen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung nicht erfüllen.

33. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Wenn es monetäre Sanktionen gibt, in welcher Höhe liegen diese für den jeweiligen Fall?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert vom 7. Dezember 2010

Die Ausgestaltung des Sanktionssystems obliegt dem Zertifizierungssystem und kann auch zu einer dort festgelegten monetären Sanktion führen.

34. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.) Welche Emittenten und Produktionsabschnitte werden bei der CO₂-Bilanzierung und bei der Bestimmung des Treibhausgas-Minderungspotentials berücksichtigt, um dem im § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung geregelten Treibhausgas-Minderungspotential zu entsprechen?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert vom 7. Dezember 2010

Für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotentials sind die Emissionen bei der Gewinnung der Rohstoffe, insbesondere bei Anbau und Ernte der Biomasse, aus der die Biokraftstoffe hergestellt werden (einschließlich der auf das Jahr umgerechneten Emissionen aufgrund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen), die Emissionen bei der Verarbeitung, die Emissionen bei der Lieferung und die Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs zu berücksichtigen.

35. Abgeordneter
**Ralph
Lenkert**
(DIE LINKE.)
- Wie werden andere Umwelteinwirkungen, die sich im Verlauf der Produktion ergeben (z. B. Energieaufwand, Abfälle, Abwässer), bei der Nachhaltigkeitszertifizierung berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzer
vom 7. Dezember 2010**

Bei der Ermittlung der Werte für die jeweiligen Produktionsschritte sind auch Emissionen aus Abfällen und Leckagen, aus bei der Herstellung der zur Gewinnung, zum Anbau oder zur Verarbeitung verwendeten Chemikalien und aus dem Verbrauch an Strom zu berücksichtigen.

Im Übrigen sollen Biokraftstoffe aus Abfällen und Reststoffen zukünftig besonders gefördert werden durch eine doppelte Anrechnung auf die Biokraftstoffquote. Durch diese Förderung wird eine für die Umwelt und den Ernährungsbereich vorteilhafte Diversifizierung erreicht. Dies bedeutet, dass gerade der Einsatz von Stoffen im Bioenergiebereich besonders gefördert wird, der nicht Ressourcen im Ernährungsbereich berührt.

36. Abgeordnete
**Dr. Gesine
Lötzsch**
(DIE LINKE.)
- Welche finanziellen Belastungen oder Entlastungen werden für die Bürgerinnen und Bürger aufgrund von Bundesgesetzen ab 1. Januar 2011 wirksam?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 7. Dezember 2010**

Eine endgültige Aussage über die finanzielle Belastung oder Entlastung der Bürgerinnen und Bürger zum 1. Januar 2011 aufgrund von Bundesgesetzen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben, die zum 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen, sind vom Bundestag und Bundesrat noch nicht verabschiedet bzw. noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet worden (Stand: 3. Dezember 2010). Die jeweilige Be- oder Entlastung der Bürger kann auch deshalb nicht generell beziffert werden, da es im konkreten Einzelfall darauf ankommt, inwieweit der einzelne Bürger von steuerlichen Be- oder Entlastungen betroffen ist oder z. B. Maßnahmen aus Leistungsgesetzen für sich in Anspruch nimmt. Bei belastenden oder entlastenden Maßnahmen für die Wirtschaft kann die Bundesregierung nicht in allen Fällen prognostizieren, ob die Preise einzelner Produkte sich verändern werden und dadurch der einzelne Bürger be- oder entlastet wird. Auch Veränderungen im Konsumverhalten lassen sich nicht verlässlich prognostizieren.

Insgesamt ist es aufgrund der großen Konsolidierungserfordernisse prioritäres Ziel der Bundesregierung, im Einklang mit der ab dem Jahr 2011 geltenden neuen Schuldenregel sowie den europäischen Vorgaben die Wende von der expansiven, konjunkturstützenden Haushaltspolitik hin zu einer nachhaltigen Konsolidierung zu vollziehen. Leitgedanke für die Wahl der Maßnahmen ist, die Konsolidie-

rung so zu betreiben, dass Wachstumspotential und soziale Balance nicht gefährdet und Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig belastet werden.

37. Abgeordnete
**Dr. Gesine
Löttsch**
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Gesamtvolumen an Ausgleichsleistungen rechnet der Bund im Rahmen des Ausgleichsleistungsgesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 8. Dezember 2010

Vorbemerkung

Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) sind Wiedergutmachungsleistungen in Geld für Enteignungen in der damaligen sowjetischen Besatzungszone. Sie werden gemäß § 2 AusglLeistG nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes aus dem Entschädigungsfonds erfüllt. Deshalb erfolgt die Überweisung der Entschädigungen und Ausgleichsleistungen von Anfang an aus einem Titel. Eine Trennung zwischen beiden Leistungen ist nicht möglich.

Das Gesamtvolumen an Entschädigungen und Ausgleichsleistungen kann nach wie vor nur grob geschätzt werden. Zu Beginn der Bearbeitung eines Antrags ist nicht erkennbar, ob der Antrag aus den im Gesetz genannten Ausschlussgründen abgelehnt wird oder wie hoch die Entschädigung bzw. Ausgleichsleistung tatsächlich ausfällt, weil z. B. früher vorhandene Verbindlichkeiten oder Leistungen nach dem Lastenausgleich anzurechnen sind. Unter dieser Voraussetzung rechnet der Bund mit Entschädigungen und Ausgleichsleistungen in Höhe von etwa 2,2 Mrd. Euro.

38. Abgeordnete
**Dr. Gesine
Löttsch**
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der Auszahlung von Ausgleichsleistungen (bitte Summe der Auszahlungen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 8. Dezember 2010

Aus dem Entschädigungsfonds wurden bis zum 30. November 2010 Entschädigungen und Ausgleichsleistungen in Höhe von 1 515 965 949,97 Euro gezahlt.

39. Abgeordnete
**Dr. Gesine
Löttsch**
(DIE LINKE.)
- Bis wann soll der Stau von Anträgen auf Ausgleichsleistungen abgearbeitet werden, und was wurde zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung bisher getan, bzw. was soll diesbezüglich erfolgen (bitte Unterteilung nach Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 8. Dezember 2010

Es geht nicht um die Behebung eines – in der Regel kurzfristigen – Staus, sondern um die Abarbeitung von ursprünglich rund 2,5 Millionen vermögensrechtlichen Anträgen. Diese erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Die Verfahren nach dem Entschädigungs- und dem Ausgleichleistungsgesetz werden von Berlin und den neuen Bundesländern durchgeführt, die auch den Einsatz von Personal und Sachmitteln in eigener Zuständigkeit regeln. Zur Entlastung der Länder wurden 2004 die Verfahren der NS-Verfolgten auf das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) übertragen. Im Übrigen wurden und werden Möglichkeiten zur Beschleunigung wie eine Gemeinsame Arbeitshilfe mit Mustertexten und Formularen, der Einsatz externer Rechtsanwälte und Personalschulungen genutzt. Sorge bereitete zeitweise ein Personalabbau bei den Ländern; hier konnte der Bund nur appellieren, die Verfahren auf diese Weise nicht zu verzögern. Der Stand der Abarbeitung bei den Ländern ist unterschiedlich; er ergibt sich aus der beigefügten Statistik des BADV (dieser Link führt zur vollständigen Statistik:

http://www.badv.bund.de/003_menu_links/eO_ov/hO_service/aO_publicationen/cO_statistik/akt_statistik/index.html) zum Stichtag 30. Juni 2010. Hervorzuheben ist, dass Mecklenburg-Vorpommern als erstes Bundesland alle Anträge bis zum Jahresende 2010 einer ersten Entscheidung zugeführt haben wird.

Statistische Übersicht zum EntschG und AusgLeistG - 30.06.2010

Antragsstand	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Freistaat Sachsen	Sachsen-Anhalt	Freistaat Thüringen	Gesamt
Anträge/Antragsteller:	32.207	65.319	31.672	83.235	39.829	54.903	307.165
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche:	73.993	92.774	82.904	111.466	112.663	79.546	553.346
<i>davon für</i> Grundvermögen:	14.268	41.675	16.082	29.945	24.786	17.435	144.191
Unternehmen:	5.687	3.390	3.843	21.019	10.972	9.584	54.495
sonstige Vermögenswerte: ¹⁾	54.038	47.709	62.979	60.502	76.905	52.527	354.660
Bearbeitungsstand: Anträge/Antragsteller							
Erledigungen:	31.230	59.393	31.227	71.794	33.743	47.446	274.833
<i>davon</i> Stattgaben nach dem EntschG:	12.051	36.578	16.183	49.664	15.072	41.891	171.439
Stattgaben nach dem AusgLeistG:	1.682	2.951	3.588	4.694	2.456	3.230	18.601
Antragsablehnungen:	8.636	15.736	7.931	14.260	14.185	1.786	62.534
Antragsrücknahmen:	14.114	4.128	3.525	3.176	2.030	539	27.512

¹⁾ Geldforderungen, bewegliche Vermögenswerte, sonstige Forderungen

40. Abgeordneter
**Ulrich
Maurer**
(DIE LINKE.)
- Welchen finanziellen Umfang werden die Sparmaßnahmen der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, Spaniens, Italiens, Griechenlands, Österreichs, Portugals und Irlands in den Jahren 2011/2012 jeweils (jeweils in absoluten Euro-Beträgen und bezogen auf den Anteil am Bruttoinlandsprodukt – BIP) haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 7. Dezember 2010

Für Griechenland und Irland wurde in den jeweils beschlossenen Hilfsprogrammen von der Europäischen Kommission, dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Zentralbank der Konsolidierungsumfang für die nächsten Jahre vereinbart. Für Griechenland betragen die geforderten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2011 4,1 Prozent des BIP bzw. 9,2 Mrd. Euro und in 2012 2,4 Prozent des BIP bzw. 5,6 Mrd. Euro. Irland plant für das Jahr 2011 einen Konsolidierungsumfang von 6 Mrd. Euro bzw. 3,8 Prozent des BIP. Für 2012 beträgt der vorgesehene Konsolidierungsumfang 3,6 Mrd. Euro bzw. 2,2 Prozent des BIP.

Für die übrigen Länder liegen uns Angaben über die Entwicklung der Primärsalden vor. Die Herbstprognose der EU-Kommission vom 29. November 2010, die alle beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen der Länder für das Jahr 2011 berücksichtigt, geht von folgender Reduzierung der Primärdefizite im Jahr 2011 gegenüber 2010 aus:

	in % des BIP	in Mrd. Euro
Frankreich	1,6	rund 31
Großbritannien	2,2	rund 37
Spanien	3,2	rund 34
Italien	0,9	rund 14
Österreich	0,7	rund 2
Portugal	3,2	rund 5

Für das Jahr 2012 liegen für diese Länder noch keine näheren Angaben über den Umfang der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen vor.

41. Abgeordnete
**Dorothee
Menzner**
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, Abgaben aus Verstößen gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sachgerecht in Programmen aus dem umweltpolitischen Bereich einzusetzen, und wenn ja, in welchen Bereichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 7. Dezember 2010**

Soweit die Biokraftstoffquote nach § 37a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erfüllt wird, ist für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge eine Abgabe festzusetzen. Sie beträgt für Dieselmotoren ersetzende Biokraftstoffe 19 Euro pro Gigajoule und für Ottomotoren ersetzende Biokraftstoffe 43 Euro pro Gigajoule. Bei der Abgabe handelt es sich um eine Einnahme des Bundes, die im Einzelplan 08 (Kapitel 08 04 Titel 111 01) veranschlagt wird und in den allgemeinen Bundeshaushalt einfließt.

Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) selbst sieht keine finanziellen Sanktionen vor. Falls Schnittstellen die Anforderungen der Biokraft-NachV während der Dauer der Gültigkeit eines Zertifikats nicht einhalten, kann ihnen gemäß § 26 Absatz 2 Biokraft-NachV nach Ablauf der Gültigkeit die Erteilung eines neuen Zertifikats versagt werden.

Die weitere Ausgestaltung des Sanktionssystems obliegt den privatwirtschaftlich organisierten Zertifizierungssystemen und kann auch zu einer dort festgelegten monetären Sanktion (z. B. Vertragsstrafe) führen.

42. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Überlegungen oder Planungen des Bundesministeriums der Finanzen gibt es, die darauf abzielen, die in § 363 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verankerte Zahlung an die Bundesagentur für Arbeit, mit der sich der Bund an den Kosten der Arbeitsförderung beteiligt und für die im Haushalt 2011 über 8 Mrd. Euro veranschlagt sind, in den Folgejahren zu kürzen oder zu streichen und mit diesen derart eingesparten Mitteln die Städte und Gemeinden zu entlasten (vgl. Handelsblatt vom 17. November 2010)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 7. Dezember 2010**

Im Rahmen der Gemeindefinanzkommission wird auch über mögliche Entlastungen für die Kommunen diskutiert. Im Rahmen unterschiedlicher Szenarien wird in die Überlegungen einbezogen, ob und wie diese Entlastungen finanziert werden können. Dieser Prozess wird ergebnisoffen geführt und ist noch nicht abgeschlossen. Konkrete Festlegungen gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine.

43. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP) Mit welchen Gesetzen wurde bzw. wird im Jahr 2010 das Einkommensteuergesetz geändert, und welche Änderungen plant die Bundesregierung für das Jahr 2011?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 9. Dezember 2010**

Nach der amtlichen Normendokumentation JURIS wurde das Einkommensteuergesetz in 2010 mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert. Es wird zudem durch das Jahressteuergesetz 2010 und durch das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) geändert, die der Deutsche Bundestag am 28. Oktober 2010 beschlossen und denen der Bundesrat am 26. November 2010 zugestimmt hat.

Darüber hinaus sind nach den derzeitigen Planungen Änderungen des Einkommensteuergesetzes im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung der Maßnahmen zur Steuervereinfachung sowie bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz) beabsichtigt.

44. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Treffen Medienberichte zu, wonach eine Verdoppelung des EU-Rettungsschirms für notleidende Währungspartner erwogen wird (vgl. FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 26. November bis 28. November 2010, S. 1)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 8. Dezember 2010**

Mittel aus dem Euro-Rettungsschirm hat bisher nur Irland beantragt. Gemessen am Gesamtvolumen des Rettungsschirms ist die Mittelinanspruchnahme durch Irland gering. Eine Mittelaufstockung steht daher nicht zur Entscheidung an.

45. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Welchen Anteil an den deutschen Kapitalexporten bzw. den irischen und spanischen Kapitalimporten umfassen deutsche Kapitalexporte nach Irland und Spanien seit Einführung des Euros (bitte aufschlüsseln nach Rangfolge/Gewicht der wichtigsten Kapitalexporteure nach Irland und Spanien)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 8. Dezember 2010**

Zu den deutschen Nettokapitalanlagen im Ausland insgesamt sowie in Irland und Spanien sind der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank die folgenden Daten zu entnehmen:

Deutsche Nettokapitalanlagen im Ausland (ohne Währungsreserven), Mio. Euro, Kapitalausfuhr/-einfuhr: Negativer Wert zeigt Kapitalausfuhr an

	Insgesamt	Irland	Spanien
1999	-346.737,29	-3.184,71	-16.830,78
2000	-364.290,78	-7.055,53	-19.570,01
2001	-273.993,62	-7.228,43	-7.056,12
2002	-226.916,99	-9.677,25	-21.902,69
2003	-207.803,74	-13.614,41	-16.333,46
2004	-271.177,47	-30.438,09	-29.523,09
2005	-401.674,96	-28.211,16	-36.276,22
2006	-474.346,79	-20.758,92	-56.238,56
2007	-686.676,14	-36.086,96	-14.958,67
2008	-231.145,27	-75.951,77	-2.258,03
2009	7.592,68	-8.215,31	2.852,67

Quelle: Deutsche Bundesbank

Eine Berechnung des Anteils ist nicht möglich, da es sich um Nettogrößen handelt, die unterschiedliche Vorzeichen annehmen können. Über irische und spanische Kapitalimporte liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

46. Abgeordneter **Michael Schlecht** (DIE LINKE.) Wie hoch sind die Forderungen sowie der Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten deutscher Kreditinstitute gegenüber dem irischen, spanischen, portugiesischen und belgischen Bankensektor?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Asmussen vom 8. Dezember 2010

Die Forderungen deutscher Banken gegenüber den Banken der genannten Länder stellen sich wie folgt dar:

<i>Mrd. €</i> <i>Datenstand: 30. September 2010</i>	<i>Forderungen gegenüber Banken in</i>			
	<i>Irland</i>	<i>Spanien</i>	<i>Portugal</i>	<i>Belgien</i>
Forderungen deutscher Banken	29,78	68,93	15,32	15,93

Quelle: Deutsche Bundesbank, Millionenkreditmeldung, Auswertung mit Stand 22. November 2010 sowie 4. Dezember 2010. In den Angaben sind konzerninterne Kredite bereits abgezogen.

Diese Daten wurden auf Grundlage der Millionenkreditmeldung gemäß § 14 des Kreditwesengesetzes ermittelt. In den Millionenkreditmeldungen werden jedoch weder Daten über Verbindlichkeiten deutscher Banken noch über die Forderungen der Banken aus anderen Ländern erfasst.

Für einen groben Eindruck von der wechselseitigen Verflechtung der Länder kann auf die von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) veröffentlichte Bankenstatistik verwiesen werden. Die BIZ veröffentlicht dabei jedoch nur die Gesamtforderungen der Banken eines Landes gegenüber einem anderen Land in US-Dollar und zum Datenstand 30. Juni 2010. Eine sektorale Untergliederung nach Branchen wird ebenso wenig ausgewiesen wie Verbindlichkeiten:

<i>Mrd. US\$</i> <i>Datenstand: 30.6.2010</i>	<i>Forderungen gegenüber allen Sektoren in</i>				
	<i>Deutschland</i>	<i>Irland</i>	<i>Spanien</i>	<i>Portugal</i>	<i>Belgien</i>
Banken aus:					
Deutschland		138,6	181,6	37,2	35,1
Irland	32,1				
Spanien	39,1				
Portugal	3,9				
Belgien	20,9				

Quelle: BIZ, Detailed tables on provisional locational and consolidated banking statistics at end-June 2010, S. A 74 ff. (<http://www.bis.org/statistics/provstats.pdf#page=102>)

47. Abgeordneter
**Michael
Schlecht**
(DIE LINKE.)

Wie verträgt sich die Absicht der Bundesregierung über eine Revision des Artikels 122 AEUV Maßnahmen zur Stabilisierung des Euros auch nach 2013 zu ermöglichen, mit der anlässlich einer Buchpräsentation des ehemaligen Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. Hans-Olaf Henkel am 1. Dezember 2010 in Berlin geäußerten Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Rainer Brüderle, wonach der Euro-Rettungsschirm keinen dauerhaften Mechanismus begründen darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. Dezember 2010

Der auf Artikel 122 Absatz 2 AEUV gestützte europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) ist nur als vorübergehende Unterstützungsmaßnahme konstruiert. Die Tatsache, dass die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 auf Artikel 122 Absatz 2 AEUV gestützt wurde, der nur zur Behebung einer konkret vorliegenden Notfallsituation ermächtigt, belegt, dass der Finanzstabilisierungsmechanismus nicht aus Dauereinrichtung angelegt ist. Auch die in diesem Kontext beschlossene Möglichkeit der Vergabe ergänzender Kredite an Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets durch die European Financial Stability Facility (EFSF) wurde auf Drängen der Bundesregierung bis 2013 befristet.

Mit Blick auf die Stärkung der Krisenbewältigung ab 2013 haben sich die Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat vom

28. bis 29. Oktober 2010 geeinigt, dass die Mitgliedstaaten einen ständigen Krisenmechanismus einrichten, um bei Gefährdung die Finanzstabilität der Euro-Zone insgesamt sichern zu können. Dabei handelt es sich um einen intergouvernemental angelegten Mechanismus, in dem – neben der Einbindung des internationalen Währungsfonds und äußerst strikten Auflagen für die Gewährung von Unterstützung – insbesondere auch Vorkehrungen für die Beteiligungen des Privatsektors getroffen werden. Die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets haben sich in diesem Sinne am 28. November 2010 auf entsprechende Eckpunkte verständigt. Die ebenfalls vom Europäischen Rat ins Auge gefasste begrenzte Vertragsänderung soll die Einführung eines dauerhaften angelegten Krisenbewältigungsmechanismus in Einklang mit dem Unionsrecht ermöglichen.

48. Abgeordneter
**Carsten
Schneider**
(Erfurt)
(SPD)
- Wird die Bundesregierung nach der mit Haushaltsausschussdrucksache 17(8)2834 für das nächste Jahr angekündigten Umstellung auf das neue Potenzialschätzverfahren methodisch und vom Datenmaterial her in der Lage sein, sowohl rückwirkend für die Schätztermine in 2010 die Produktionslücken nach dem neuen Verfahren zu ermitteln als auch für 2011 und die Folgejahre vergleichend nach dem alten Verfahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 9. Dezember 2010**

Die Bundesregierung verfügt über ein methodisches Instrumentarium, das im kommenden Jahr einen reibungslosen Übergang zum fortentwickelten Potenzialschätzverfahren ermöglicht. Das fortentwickelte Verfahren löst das alte Verfahren laut Beschluss des Wirtschaftspolitischen Ausschusses der EU im Rahmen des Stabilitätsprogramms 2011 ab. Parallelrechnungen sind von Seiten der Bundesregierung daher nicht geplant.

49. Abgeordneter
**Ottmar
Schreiner**
(SPD)
- Wie umfangreich sind die Abschlüsse von Riester-Verträgen durch die Beschäftigtengruppen, die vor dem Hintergrund der Rentenreformen und der steigenden Niedriglohnbeschäftigung am stärksten auf die private Altersvorsorge angewiesen sind, um im Rentenalter nicht unter die Grundsicherung zu fallen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 8. Dezember 2010**

Informationen darüber, inwieweit Beschäftigtengruppen, die in Zukunft voraussichtlich am stärksten auf die private Altersvorsorge angewiesen sind, „Riester-Verträge“ abgeschlossen haben, liegen hier nicht vor. Bezüglich der Auswertungen für die der Zulageberechnung zugrunde liegenden Einnahmen verweise ich auf meine

Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 17/3807.

50. Abgeordneter
**Ottmar
Schreiner**
(SPD)
- Wie hat sich die Zahl der Stornierungen bzw. das Ruhenlassen von Riester-Verträgen seit ihrer Einführung differenziert nach Einkommensgruppen entwickelt, und welche Einkommensgruppen sind davon am stärksten betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 8. Dezember 2010**

Angaben zu stornierten oder ruhend gestellten „Riester-Verträgen“ differenziert nach Einkommensgruppen liegen hier nicht vor. In den regelmäßig vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Bestandszahlen zu Altersvorsorgeverträgen sind die stornierten Verträge bereits gegengerechnet worden. Die Zahl der ruhend gestellten Altersvorsorgeverträge (aktuell keine Beitragsleistungen in der Ansparphase) wird für das Jahr 2008 auf 15 Prozent geschätzt.

51. Abgeordneter
**Ottmar
Schreiner**
(SPD)
- Wie hoch ist die zu erwartende Gesamtrendite bei Riester-Verträgen für ausgewählte Varianten und verschiedene Haushaltstypen unter Beachtung der Abschluss- und laufenden Kosten und Zulagen im Vergleich zu einer entsprechenden Rendite im alten System der gesetzlichen Rentenversicherung unter Einbeziehung der Arbeitgeberbeiträge und unterstellten Erhöhung des Bundeszuschusses im Umfang der Zulagen für die Riester-Verträge?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 8. Dezember 2010**

Statistische Erhebungen zur Gesamtrendite bei „Riester-Verträgen“ für ausgewählte Varianten und verschiedene Haushaltstypen liegen hier nicht vor.

52. Abgeordneter
**Ottmar
Schreiner**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Ausfallrisiko von Riester-Verträgen vor dem Hintergrund der letzten und zukünftiger Finanzkrisen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 8. Dezember 2010**

Riester-Förderung wird für private Altersvorsorgeverträge in Form von Bank-, Fonds- oder Genossenschaftssparplänen, privaten Rentenversicherungen oder Bausparverträgen, aber auch für Darlehens-

verträge für eine selbst genutzte Immobilie gewährt. Außerdem ist eine Förderung bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung bei Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen möglich.

Den privaten Altersvorsorgeverträgen gemeinsam ist die gesetzlich vorgeschriebene verpflichtende Zusicherung der Anbieter, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die vom Sparer eingezahlten Beträge für die Altersvorsorge und die steuerlichen Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen müssen. Im Hinblick auf eine mögliche Insolvenz der Anbieter unterliegen Riester-Banksparpläne genau wie Tagesgeld und Sparbücher der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Daneben besteht ein System der Institutssicherung und der freiwilligen Sicherungseinrichtungen auf der Ebene der verschiedenen Bankengruppen (Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken), das eine weitergehende Sicherung der Einlagen vorsieht. Auch die verschiedenen Bauspargruppen (private Bausparkassen, Landesbausparkassen) sind Sicherungssystemen angeschlossen. Anlagen im Investmentfonds sind insoweit insolvenzsicher, als das Vermögen der Anleger in einem eigenständigen Sondervermögen verwahrt wird und nicht in die Insolvenzmasse der Fondsgesellschaft oder der verwahrenden Depotbank fällt. Sollte die Insolvenz eines Lebensversicherers eintreten, werden die Ansprüche der Kunden durch die „Protector Lebensversicherungs-AG“ geschützt.

Bei den betrieblichen Verträgen besteht der besondere Schutz der Beschäftigten neben der Haftung des Arbeitgebers darin, dass die Deckungsmittel für die Betriebsrenten auf die Versorgungsträger ausgelagert bzw. externalisiert sind. Diese Versorgungsträger unterliegen wiederum der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Direktversicherungen und die meisten der so genannten deregulierten Pensionskassen sind zudem durch eine gesetzliche Sicherungseinrichtung, die „Protector Lebensversicherungs-AG“, geschützt. Eine Sonderstellung haben die 2002 eingeführten Pensionsfonds. Da sie in der Geldanlage risikoreicher agieren können als Pensionskassen und Lebensversicherungen (keine quantitative Beschränkung der Anlage in Aktien), unterliegen über Pensionsfonds durchgeführte Betriebsrentenzusagen auch der Sicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein.

53. Abgeordnete Welche Kriterien werden aus den Bereichen
Sabine Wirtschaft und Soziales zur Bewertung und
Stüber Zertifizierung der Nachhaltigkeit angewandt?
(DIE LINKE.)

**Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzer
vom 7. Dezember 2010**

Mit der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) wurden die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung enthält deshalb keine Kriterien aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales. Allerdings bleibt es den Zertifizierungssystemen unbenommen, Nachhaltigkeitskriterien aufzunehmen, die über die Vorgaben der Biokraft-NachV hinausgehen. Außerdem berichtet die

EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre u. a. auch über die Folgen einer erhöhten Nachfrage nach Biokraftstoff im Hinblick auf die soziale Tragbarkeit in der Gemeinschaft und in Drittländern.

54. Abgeordnete
Sabine Stüber
(DIE LINKE.)
- Welcher Maßstab wird zur Beurteilung einer besonderen biologischen Vielfalt für Flächen mit hohem Naturschutzwert nach § 4 angewandt?

**Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert
vom 7. Dezember 2010**

Die Beurteilung, ob die Biomasse von einer Fläche mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammt, wird anhand der in § 4 Absatz 2 bis 5 Biokraft-NachV festgelegten Kriterien vorgenommen. Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten bewaldete Flächen (Absatz 3), Naturschutzzwecken dienende Flächen (Absatz 4) oder Grünland mit großer biologischer Vielfalt (Absatz 5).

55. Abgeordnete
Sabine Stüber
(DIE LINKE.)
- Wer beurteilt nach welchen Kriterien, ob Anbau und Ernte von Biomasse auf Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt den in § 4 Absatz 4 genannten Naturschutzzwecken zuwiderlaufen und gegebenenfalls § 4 Absatz 1 außer Kraft setzen?

**Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert
vom 7. Dezember 2010**

Die Überwachung, dass Anbau und Ernte von Biomasse auf Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt den in § 4 Absatz 4 Biokraft-NachV genannten Kriterien nicht zuwiderlaufen, obliegt nach § 50 Biokraft-NachV den Zertifizierungsstellen. Genauere Vorgaben zur Kontrolle der Nachhaltigkeitsvoraussetzungen enthalten die nach der Biokraft-NachV anerkannten Zertifizierungssysteme.

56. Abgeordnete
Sabine Stüber
(DIE LINKE.)
- Warum gelten Feuchtgebiete nach § 5 Absatz 1 nicht als Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand?

**Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert
vom 7. Dezember 2010**

Feuchtgebiete gelten gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Biokraft-NachV als Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand i. S. d. Verordnung.

57. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Alteigentümerinnen und Alteigentümer haben Flächenerwerbsansprüche zum begünstigten Erwerb bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 geltend gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. Dezember 2010

Seit Inkrafttreten des Ausgleichleistungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2009 hat die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH nach § 3 Absatz 5 des Ausgleichleistungsgesetzes (AusglLeistG) 733 Kaufverträge mit Berechtigten über landwirtschaftliche Flächen abgeschlossen. Nach § 3 Absatz 5 und 8 AusglLeistG sind zudem 813 Kaufverträge mit Alteigentümerinnen bzw. Alteigentümern über forstwirtschaftliche Flächen abgeschlossen worden. An dem vorgenannten Stichtag lagen 672 Kaufanträge zum Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen vor. Zur Anzahl der Kaufanträge hinsichtlich forstwirtschaftlicher Flächen ist in der Kürze der Zeit keine Aussage möglich.

58. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Alteigentümerinnen und Alteigentümer haben ihre Flächenerwerbsansprüche aufgrund der behördlich verzögerten Erstellung der Ausgleichleistungsbescheide nicht in Anspruch nehmen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. Dezember 2010

Die Verzögerung in der Bescheidung der Ausgleichleistungsanträge führt nicht dazu, dass die Möglichkeit des Flächenerwerbs entfällt; die Berechtigten können diese nur erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen.

59. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Hektar an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen wurden durch Alteigentümerinnen und Alteigentümer begünstigt erworben (bitte Angaben unterteilt nach Jahr und Bundesland)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. Dezember 2010

Seit Inkrafttreten des AusglLeistG bis zum 31. Dezember 2009 haben Berechtigte nach § 3 Absatz 5 AusglLeistG 18 040 ha landwirtschaftliche Flächen erworben. Die gewünschte Aufteilung (in ha) stellt sich wie folgt dar:

<u>Jahr</u>	<u>Mecklenburg- Vorpommern</u>	<u>Brandenburg</u>	<u>Sachsen- Anhalt</u>	<u>Sachsen</u>	<u>Thüringen</u>	<u>BVVG</u>
Bis						
Ende						
2001	1.068	162	251	145	64	1.691
2002	845	112	849	52	116	1.972
2003	1.420	431	381	165	154	2.552
2004	1.343	134	957	100	104	2.638
2005	890	241	816	303	30	2.280
2006	1.003	346	522	239	85	2.194
2007	1.036	303	856	70	77	2.343
2008	572	328	536	42	4	1.482
2009	337	176	296	68	11	888
Gesamt	8.514	2.233	5.464	1.184	645	18.040

Alteigentümerinnen und Alteigentümer haben bis zum 31. Dezember 2009 nach § 3 Absatz 5 und 8 AusglLeistG 162 852 ha Forstflächen begünstigt erworben. Eine Aufteilung der Flächen auf die Jahre, in denen der Erwerb stattgefunden hat, und auf die einzelnen Bundesländer ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

60. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.) Wie hoch sind die zusätzlichen Flächenerwerbsansprüche in den betroffenen Bundesländern, wenn die Regelungen nach dem Gesetzentwurf des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/3183) umgesetzt werden (unterteilt nach Bundesländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. Dezember 2010

Der Umfang des zusätzlichen Flächenbedarfs ist von der künftigen Inanspruchnahme der Neuregelungen durch die Berechtigten abhängig. Diese ist nur schwer abschätzbar. Zum 31. Dezember 2009 wurde, ausgehend von den offenen Anträgen auf Ausgleichsleistung, damit gerechnet, dass künftig noch etwa 3 400 Ausgleichsleistungsbescheide erlassen werden, die zum Flächenerwerb nach § 3 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 7a des Entwurfs berechtigen. Bei einer durchschnittlichen Ausgleichsleistung von 68 000 Euro pro Berechtigtem nach § 3 Absatz 5 AusglLeistG und einem durchschnittlichen Preis von 2 299 Euro/ha ergibt sich eine durchschnittliche Erwerbsmenge von ca. 30 ha pro Berechtigtem. In der Vergangenheit haben deutlich weniger als 10 Prozent der Berechtigten von ihrem Recht zum Flächenkauf nach § 3 Absatz 5 AusglLeistG Gebrauch gemacht. Da der Gesetzentwurf des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/3183) auf das Auffangen der durch eine verzögerte Bescheidung eingetretenen Nachteile im Erwerbs-

umfang abzielt, dürfte – auch insbesondere hinsichtlich der Rückwirkungsregelung nach § 3 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 7b des Entwurfs – mit einer größeren Inanspruchnahme zu rechnen sein.

61. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Umsatzsteuer bei der Berechnung der Tabaksteuer nach § 2 des Tabaksteuergesetzes behandelt, und meint der in § 2 des Tabaksteuergesetzes genannte Kleinverkaufspreis den Endverkaufspreis inklusive Tabaksteuer und Umsatzsteuer, so dass es zu einem Kumulationseffekt kommt (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Koschyk
vom 7. Dezember 2010**

Die Umsatzsteuer ist im Kleinverkaufspreis im Sinn des § 2 des Tabaksteuergesetzes enthalten und damit Teil der Bemessungsgrundlage der Tabaksteuer. Nach § 3 des Tabaksteuergesetzes ist der Kleinverkaufspreis der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtobak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt. Der Kleinverkaufspreis ist somit auch der Endverkaufspreis.

Die Tabaksteuer setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Einer Mengenkomponekte bzw. einem spezifischen Anteil (Stück bzw. Kilogramm) und einer Wertkomponente bzw. einem proportionalen Anteil (Prozent vom Kleinverkaufspreis). Die Wertkomponente bemisst sich nach dem Kleinverkaufspreis, in dem auch die Umsatzsteuer enthalten ist. Ebenso bemisst sich die Umsatzsteuer nach dem Klein- oder Endverkaufspreis, in dem die Tabaksteuer enthalten ist. Wirken zwei proportionale Größen auf einen Preis, von dem sie selbst Bestandteil sind, kommt es zu einem Kumulations- oder Kaskadeneffekt. Je höher die proportionalen Sätze bei der Tabaksteuer und Umsatzsteuer sind, desto höher ist dieser Effekt.

Die Steuersatzstruktur bei der Tabaksteuer und die Orientierung am Kleinverkaufspreis werden durch die Richtlinien 95/59/EG, 92/79/EWG und 92/80/EWG vorgegeben und sind damit (teil-)harmonisiert.

62. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung die im Jahressteuergesetz 2010 beschriebene Problematik der nachträglichen Besteuerung von bisher bei einigen Bankinstituten nicht mit Quellensteuer belegten Stückzinsen regeln, und wie soll diese Regelung konkret aussehen, damit diese für die Steuerpflichtigen handhabbar ist, auch vor dem Hintergrund einer möglichen unbewussten Steuerhinterziehung durch den Steuerpflichtigen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 7. Dezember 2010**

Das Bundesministerium der Finanzen stimmt zurzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen über eine gesonderte Steuerbescheinigung für Stückzinszahlungen ab. Ziel ist es, den betroffenen Steuerpflichtigen die Angabe zu erleichtern. Das Abstimmungsverfahren wird in Kürze abgeschlossen sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Technologie**

63. Abgeordneter **Herbert Frankenhauer** (CDU/CSU) Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung für den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von „Stromtankstellen“?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 9. Dezember 2010**

Es gibt private (zu Hause und am Arbeitsplatz), öffentliche (an öffentlichen Plätzen) und halböffentliche Ladestationen (für alle zugänglich, jedoch auf privatem Grund wie etwa auf Parkplätzen von Supermärkten). Elektromobilität befindet sich derzeit im Stadium der Markteinführung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es noch zu früh, Aussagen über den Bedarf an Lade-Infrastruktur bis 2020 zu machen. Genau mit dieser Frage beschäftigt sich die Nationale Plattform Elektromobilität. Von ihr erwartet die Bundesregierung wichtige Impulse. Ein erster Zwischenbericht liegt jetzt vor. Dort kündigt die Arbeitsgruppe 3 „Lade-Infrastruktur und Netzintegration“ der Nationalen Plattform Elektromobilität an, den Bedarf aufgrund konsolidierter Markthochlaufszszenarien und Nutzungsszenarien bis 2020 zu ermitteln. Insofern bleibt der weitere Bericht der Nationalen Plattform abzuwarten. Er ist für das Frühjahr angekündigt.

Laut Zwischenbericht der Nationalen Plattform Elektromobilität deutet sich bereits jetzt an, dass zumindest in der Anfangsphase der Marktentwicklung in Deutschland bis 2020 der Schwerpunkt auf dem Aufbau privater Ladestationen liegen wird. Grund hierfür ist, dass in dieser Phase der weitaus überwiegende Teil der Ladevorgänge zu Hause oder am Arbeitsplatz stattfinden wird. Dort können längere Stillstandzeiten des Autos für das Aufladen der Batterie genutzt werden.

Insofern ist zu erwarten, dass in der Markteinführungsphase nur ein begrenzter Bedarf an öffentlichen Ladesäulen vorhanden ist (z. B. um der begrenzten Reichweite der Fahrzeugbatterien gerecht zu werden oder für Nutzer von Elektroautos ohne häusliche Lademöglichkeit, sog. Laternenparker). Zu einem späteren Zeitpunkt wird sich das öffentliche Netz der Ladesäulen korrelierend mit der Zunahme

von Elektrofahrzeugen und einer Verbesserung der Ladetechnik (insbesondere schnelleres Laden) höchstwahrscheinlich verdichten.

Wegen der vielen offenen Fragen kann über die Höhe der Kosten des Aufbaus einer öffentlichen Ladeinfrastruktur derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

64. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU) Welchen Zeitraum wird nach Ansicht der Bundesregierung der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von „Stromtankstellen“ benötigen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 9. Dezember 2010**

Der Markthochlauf von Elektrofahrzeugen stellt einen Prozess dar. Da sich der Bedarf an öffentlichen Ladesäulen mit der Zunahme von Elektrofahrzeugen stetig verändern wird, lässt sich keine Aussage darüber treffen, zu welchem Zeitpunkt der Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur abgeschlossen sein wird. Auch in dieser Hinsicht bleiben die Ergebnisse der Nationalen Plattform Elektromobilität abzuwarten.

65. Abgeordnete
**Iris
Gleicke**
(SPD) Wie und in welchem zeitlichen Rahmen setzt die Bundesregierung den Antrag auf Bundestagsdrucksache 16/8381 zum Ausbau moderner Funktechnologie wie WLAN, WIMAX oder HSDPA oder einem Mix dieser Technologien durch, um im ländlichen Raum wie z. B. Südthüringen, die „weißen Flecken“ mit Breitband zu erschließen und die dafür 2008 von der EU genehmigten Beihilfen diesen Regionen zugute kommen zu lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 9. Dezember 2010**

Nach der Breitbandstrategie der Bundesregierung, in die auch der Antrag auf Bundestagsdrucksache 16/8381 eingegangen ist, wird eine flächendeckende Verfügbarkeit bei der Breitbandgrundversorgung (mindestens 1 Mbit/s) bis Ende 2010 angestrebt. Diese soll maßgeblich im Wettbewerb erreicht werden. Neben vielfältigen Informations- und Beratungsmaßnahmen und der Bereitstellung zusätzlicher Frequenzen für mobiles Breitband wurden Förderprogramme entwickelt, um den Netzausbau auch in den Gebieten voranzubringen, in denen ein wirtschaftlich tragfähiger Ausbau nicht möglich ist.

Dazu gehört insbesondere die seit 2008 bestehende Breitbandförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen

Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Nach anfänglichen Problemen wird die GAK-Förderung derzeit gut in Anspruch genommen. Nach Planungen der Länder werden bis 2013 die von der EU 2008 im Rahmen der Notifizierung der GAK-Förderung gebilligten Beihilfen voll ausgeschöpft. In Thüringen können zudem im Rahmen der GRW Zuschüsse zu Breitbandinvestitionen gewerblicher Unternehmen und zu Investitionen in die wirtschaftsnahe Breitbandinfrastruktur bewilligt werden.

Unter Berücksichtigung der für den Breitbandatlas gelieferten Daten ist bis Jahresende für 98,5 Prozent der Haushalte (in ländlichen Gebieten* 84,5 Prozent) ein leistungsfähiger Breitbandanschluss verfügbar. Die verbleibenden unterversorgten Gebiete werden über bereits in Angriff genommene Ausbaumaßnahmen und die nächste Mobilfunkgeneration LTE (Long Term Evolution) mit Breitband versorgt. Die LTE-Technologie nutzt die nicht mehr für Fernsehübertragung benötigte Digitale Dividende für die Bereitstellung mobiler Breitbandanschlüsse. Die drei Mobilfunkunternehmen, die hieraus Frequenzen im Rahmen der Versteigerung erworben haben, haben sich verpflichtet, zunächst in Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern eine Versorgung sicherzustellen, in denen keine anderweitige Versorgung erfolgt. Die seinerzeit von den Ländern festgelegte Liste der Orte ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar.

66. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Warum bedurfte es einer Erlaubnis durch die EU-Kommission, damit das Land Hessen den Breitbandausbau auch in Ballungsräumen fördern kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 8. Dezember 2010

Die staatliche Förderung des Ausbaus der Breitbandnetze privater Unternehmen unterliegt der Beihilfenkontrolle der EU-Kommission. Entsprechende Fördermaßnahmen müssen von der EU-Kommission genehmigt werden. Für die Förderung der Herstellung einer Grundversorgung durch Zuschüsse zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke konnte sich das Land Hessen bis zum Oktober dieses Jahres nur auf die beihilfenrechtliche Genehmigung der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK, Entscheidung der Kommission N 368/2009) stützen. Dieses Förderprogramm von Bund und Ländern ist jedoch auf die Erschließung ländlicher Gebiete beschränkt. Nach Genehmigung des eigenen hessischen Programms durch die EU-Kommission am 12. Oktober 2010 (Entscheidung N 391/2010) ist dort nun auch eine solche Förderung in Ballungsräumen beihilfenrechtlich zulässig. Bundesweit besteht eine beihilfenrechtlich genehmigte Möglichkeit der Unterstützung des Ausbaus von Hochleistungsnetzen (NGA) durch Förderung des Leerrohrausbaus (Entscheidung der Kommission N 53/2010).

* Ländliche Gebiete sind Gebiete mit weniger als 100 Einwohnern pro Quadratkilometer.

67. Abgeordnete
**Dorothee
Menzner**
(DIE LINKE.)
- Wie entwickelt sich die Versorgung mit zertifizierter Importware für die Kraftstoffbeimischung?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 7. Dezember 2010**

Über die Importmengen zertifizierter Ware für die Kraftstoffbeimischung wird keine amtliche Statistik geführt. Mit der Verordnung zur Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 22. Juni 2010 wurde der Anwendungsstichtag für die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung um ein halbes Jahr auf den 1. Januar 2011 verschoben. Erst ab diesem Zeitpunkt müssen Biokraftstoffe die dortigen Anforderungen erfüllen, um auf die Biokraftstoffquote angerechnet oder von der Steuerentlastungsmöglichkeit in § 50 des Energiesteuergesetzes profitieren zu können.

68. Abgeordnete
**Dr. Carola
Reimann**
(SPD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ (Ausgabe 48/2010, S. 15) aus der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als vertraulich bezeichneten Studie des Instituts für Therapieforschung (IFT) zur Evaluierung der letzten Novelle der Spielverordnung von 2006 zitiert, und sieht sich die Bundesregierung nun veranlasst, die Veröffentlichung der Studie vorzuziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Otto
vom 6. Dezember 2010**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird den Bericht zur Evaluierung der Novelle der Spielverordnung von 2006 einschließlich der Studie des Instituts für Therapieforschung (IFT) demnächst an den Bundesrat übermitteln und danach auch dem Deutschen Bundestag zur Verfügung stellen. Informationen zu den Quellen der Darstellung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“, die in dieser Form verkürzt und unzutreffend ist, liegen nicht vor.

69. Abgeordneter
**Paul
Schäfer**
(Köln)
(DIE LINKE.)
- Umfasste die von der Bundesregierung in den 90er-Jahren genehmigte Lizenz für die Produktion von Leopard-Kampfpanzern durch Santa Barbara Sistemas in Spanien auch die Möglichkeit, dort produzierte Panzer an andere Staaten zu exportieren, und wenn ja, in welche Staaten durften bzw. dürfen im Prinzip aufgrund der damals erteilten Lizenz diese Panzer vorbehaltlich einer Genehmigung der Bundesregierung exportiert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 7. Dezember 2010**

Die Verpflichtung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ermöglicht es der Bundesregierung nicht, die gewünschten Angaben zu machen.

Im Übrigen basiert das Exportkontrollsystem nach deutschem Außenwirtschaftsrecht auf der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologie. Die der Ausfuhr zugrunde liegenden vertraglichen Grundlagen, wie z. B. Kaufverträge, aber auch entsprechende Lizenzverträge, sind hingegen nicht Gegenstand gesonderter Genehmigungspflichten. Kontrolllücken entstehen hierdurch nicht, da die konkreten Ausfuhren in Erfüllung dieser Verträge genehmigungspflichtig sind.

70. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)**
(DIE LINKE.)
- Entfaltet die Genehmigung eines im Ausland in Lizenz und unter deutschen Genehmigungsvorbehalt produzierten Rüstungsguts in einen oder mehrere Drittstaaten eine präjudizierende Wirkung im Blick auf eine spätere gleichartige Anfrage des deutschen Herstellers, und wenn ja, in welchen Fällen folgte auf die positive Reaktion der Bundesregierung auf die Anfrage eines Lizenzherstellers in den Jahren 2000 bis 2010 auch eine positive Antwort auf eine gleichartige Voranfrage bzw. einen Antrag des deutschen Herstellers?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach
vom 7. Dezember 2010**

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen. Für im Ausland mit deutscher Lizenz hergestellte Rüstungsgüter sind Reexportanträge zu stellen, soweit dies nach den zuvor im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Technologie in Form von Know-how, Fertigungsunterlagen und -maschinen oder Komponenten vorgesehen ist.

Gesichtspunkte, die bei der Zustimmung zum Export eines mit deutscher Lizenz hergestellten Rüstungsguts berücksichtigt wurden, würden auch bei einer gleichartigen Voranfrage oder einem gleichartigen Ausfuhrgenehmigungsantrag berücksichtigt.

Eine gesonderte statistische Erfassung von Reexportanträgen für im Ausland mit deutscher Lizenz hergestellte Rüstungsgüter findet nicht statt. Eine differenzierte Aufschlüsselung im Sinne des Fragestellers ist daher innerhalb des Zeitraumes, der bei der Beantwortung einer Schriftlichen Frage zur Verfügung steht, nicht möglich.

71. Abgeordnete
Marianne Schieder
(Schwandorf)
(SPD)
- Wie ist der Stand der Verhandlungen über das geplante europäisch-indische Freihandelsabkommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernd Pfaffenbach vom 6. Dezember 2010

Die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und Indien haben zuletzt an Intensität gewonnen. Die Verhandlungspartner äußern die Absicht, den EU-Indien-Gipfel am 10. Dezember 2010 in Brüssel zu nutzen, um ausstehende Streitfragen auf politischer Ebene so weit zu klären, dass die Verhandlungen möglichst im Frühjahr 2011 abgeschlossen werden können. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt die Zahl der noch ungeklärten Fragen in wichtigen Kernbereichen recht groß.

72. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission (KOM(2010) 283) und des Europäischen Parlaments (P7_TA(2010)0395), die ungebundenen Mittel aus dem EU-Konjunkturpaket für Energieeffizienz und erneuerbare Energien auch in Deutschland zu nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Otto vom 6. Dezember 2010

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (KOM(2010) 283 endgültig) bezweckt, freiwerdende Mittel aus genanntem Programm zur Konjunkturbelebung in einen Fonds zur Förderung von Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Energien-Projekten vor allem auf lokaler Ebene einzubringen. Der Vorschlag sieht vor, dass Antragsteller aus der gesamten Europäischen Union, d. h. auch aus Deutschland, Mittel aus dem Fonds beantragen können.

73. Abgeordnete
Dagmar Ziegler
(SPD)
- Sind im Rahmen der laut Energiekonzept der Bundesregierung vom September 2010 angekündigten Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energieleitungsausbaugesetzes Änderungen zur Errichtung von Erdverkabelungen insbesondere im Bereich der Hochspannungsleitungen geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 6. Dezember 2010**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie prüft gegenwärtig, ob Änderungen des Energieleitungsausbaugesetzes bei den Erdkabel-Pilotprojekten erforderlich sind.

74. Abgeordnete
**Dagmar
Ziegler**
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, über entsprechende Regulierungen Anreize für Netzbetreiber zu schaffen, längere Abschreibungszeiten für den Bau von Erdkabeln anzusetzen, da Erdkabel im Vergleich zu Freileitungen langlebiger sind und Kostenvorteile haben, wie z. B. geringere Leitungsverluste und keine Havarierisiken, und sich somit längere Abschreibungszeiten im Vergleich zu Freileitungen darstellen ließen?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Homann
vom 6. Dezember 2010**

Die Stromnetzentgeltverordnung sieht betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern für verschiedene Anlagen vor, auf deren Basis die kalkulatorischen Abschreibungen vorzunehmen sind. Der Verordnungsgeber hat hierzu in Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern für verschiedene Anlagegruppen, welche auch (Erd-)Kabel bis 220 kV und Freileitungen bis 380 kV beinhalten, festgeschrieben. Die Festlegungen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern entsprechen den heutigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen. Für Kabel im Höchstspannungsbereich bis 380 kV liegen dem Verordnungsgeber derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Aus unterschiedlichen Gründen, z. B. steuerlicher Art, können die Netzbetreiber in ihrer Bilanz von der Kalkulation abweichende Abschreibungsdauern ansetzen. Die Netzbetreiber sind aber bereits heute frei darin, bilanzielle und kalkulatorische Abschreibungsdauer aneinander anzupassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

75. Abgeordnete
**Agnes
Alpers**
(DIE LINKE.)
- Ist für Umschulungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege, die aus Mitteln des Konjunkturpaketes II in voller Länge durch die Arbeitsagenturen gefördert werden, sofern sie bis zum 31. Dezember 2010 beginnen, auch nach dem 1. Januar 2011 eine Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung (welches gemäß § 85 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetz-

buch – SGB III – durch die Arbeitsagenturen dann nicht mehr gefördert wird) gewährleistet, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 8. Dezember 2010**

Auch bei einem Auslaufen der mit dem Konjunkturpaket II eingeführten befristeten Sonderregelung zur Vollfinanzierung der Umschulungsmaßnahmen in der Alten- und Krankenpflege (§ 421t Absatz 6 SGB III) ist die Finanzierung des dritten Jahres für die künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichergestellt, da nach dem Altenpflegegesetz bzw. Krankenpflegegesetz der Ausbildungsträger eine Ausbildungsvergütung zahlt und die Bundesländer die Schulkosten tragen. Damit wird zu der mit den Bundesländern ursprünglich vereinbarten fairen Kostenbildung zurückgekehrt. Eine Umschulungsförderung ist daher auch zukünftig in den Berufen der Alten- und Krankenpflege möglich.

76. Abgeordnete **Agnes Alpers** (DIE LINKE.) In welchen Bundesländern ist eine Verkürzung von Umschulungen in der Alten- und Krankenpflege auf zwei Drittel der Ausbildungszeit möglich, so dass diese Umschulungen gemäß § 85 Absatz 2 SGB III in voller Länge durch die Arbeitsagenturen gefördert werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 8. Dezember 2010**

Wie bereits in der Antwort zu Frage 75 ausgeführt, ist eine Förderung von Umschulungen in den Berufen der Alten- und Krankenpflege durch die Bundesagentur für Arbeit unabhängig von den Möglichkeiten der Verkürzung von Umschulungen in diesen Berufen möglich.

Die Fachkraft-Ausbildung in der Altenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege dauert gemäß § 4 Absatz 1 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) bzw. § 4 Absatz 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) grundsätzlich drei Jahre. Das Gesetz unterscheidet hier nicht zwischen einer Erstausbildung und einer Umschulung.

Auf Antrag kann die Altenpflegeausbildung gemäß § 7 AltPflG verkürzt werden, und zwar für

- Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre, bzw. für
- Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegehelferinnen, Heil-

erziehungspflegehelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

Im Falle einer anderweitigen abgeschlossenen Berufsausbildung kann die Dauer der Ausbildung im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, vgl. § 7 Absatz 2 AltPflG.

Das KrPflG sieht keinen nach Berufsgruppen aufgeschlüsselten Verkürzungstatbestand vor. Allerdings kann auch in der Krankenpflegeausbildung eine vorangegangene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anerkannt werden (§ 6 KrPflG).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Verkürzung die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden darf.

Alten- und Krankenpflegegesetz bieten also Möglichkeiten, die staatliche Ausbildung auf die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls auszurichten. Da die Durchführung der Gesetze in den Verantwortungsbereich der Bundesländer fällt, entscheiden die dort zuständigen Behörden über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie über die tatsächliche Anrechnung im Einzelfall.

77. Abgeordnete
**Agnes
Alpers**
(DIE LINKE.)
- Warum wurde die mit der BAföG-Novelle in diesem Jahr beschlossene Pauschalierung der Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft für nach BAföG geförderte Studierende (nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG nun pauschal – d. h. unabhängig von Nachweisen über tatsächlich entstandene Kosten – 224 Euro für alle nicht mehr bei den Eltern lebenden Studierenden) nicht durch eine entsprechende Anpassung von § 65 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB III für die Berufsausbildungsbeihilfe übernommen, so dass Auszubildende in betrieblicher Berufsausbildung im Unterschied zu Studierenden weiterhin Einzelnachweise vorlegen müssen, um über die nach § 65 Absatz 1 Satz 2 SGB III gewährte Pauschale von 149 Euro hinaus den Zuschuss zur Unterkunft gemäß § 65 Absatz 1 Satz 3 SGB III auf 224 Euro aufzustocken?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 8. Dezember 2010**

Die komplette Pauschalierung des Mietkostenanteils für auswärtig Wohnende im BAföG wurde nicht auf die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld übertragen, da diese Pauschalierung insgesamt zu unangemessenen Folgemehrkosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit geführt hätte. Die geringen Verwaltungseinsparungen in den Agenturen für Arbeit stünden nicht im Verhältnis zu den genannten Folgekosten. Stattdessen wurde die bisherige Regelung in § 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 sowie § 13 Absatz 2

Nummer 2 und Absatz 3 BAföG a. F. inhaltlich beibehalten und die Bedarfssätze entsprechend angepasst. Der Höchstbetrag für Mietkosten entspricht damit dem pauschalierten Mietkostenanteil für auswärtig Wohnende im BAföG (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1551, S. 35).

78. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie lange muss ein Beschäftigter des Jahrgangs 1963, der heute 47 Jahre alt ist, nach dem Altersgrenzenanpassungsgesetz im Jahr 2029 arbeiten, um eine Rente ohne Abschläge in Anspruch nehmen zu können, dies vor dem Hintergrund, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in seiner Anzeigenkampagne „Arbeiten bis 67“ in einer der Anzeigenmotive behauptet „... und wer heute 47 Jahre oder älter ist, muss gar nicht oder nur wenige Monate länger arbeiten.“ (vgl. z. B. Anzeige im Weser Kurier vom 25. November 2010, S. 1), und was hat die Anzeigenkampagne des BMAS gekostet?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 6. Dezember 2010**

Beschäftigte des Jahrgangs 1963, die heute 47 Jahre alt sind, müssen nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 22 Monate länger arbeiten, um eine Altersrente ohne Abschläge in Anspruch nehmen zu können. Sie erreichen die in der Anzeige angesprochene Regelaltersgrenze in Abhängigkeit vom Geburtsdatum im Jahr 2029 oder 2030. Liegen 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Pflege sowie für Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes vor, bleibt für sie weiterhin ein Renteneintritt mit 65 Jahren abschlagsfrei möglich (Altersrente für besonders langjährig Versicherte). Diese Versicherten gehen in Abhängigkeit vom Geburtsdatum im Jahr 2028 oder zu Beginn des Jahres 2029 in Rente.

Das Anzeigenmotiv ist eins von insgesamt sieben verschiedenen Anzeigenmotiven unserer Kampagne „Arbeiten bis 67“. Diese wurde bisher mit Anzeigenschaltungen in einem Gesamtwert von 535 888 Euro publiziert. Bei der Fortsetzung der Kampagne in den nächsten Monaten wird dieses Motiv wegen des missverständlichen Erklärtextes nicht mehr berücksichtigt.

79. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der am 29. November 2010 veröffentlichten Bertelsmann-Studie „Gemeinsam Lernen. Inklusion leben. Status quo und Herausforderungen inklusiver Bildung in Deutschland“ hinsichtlich des Umsetzungsstands und zu ergreifender Maßnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland

im März 2009 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 8. Dezember 2010**

Grundsätzlich fallen Fragen der inklusiven schulischen Bildung in Deutschland in den Kompetenzbereich der Bundesländer.

Die Bundesregierung begrüßt die in den letzten Jahren erfolgte Erhöhung der Schülerzahlen im integrativen Unterricht. Auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, die von den Vertragsstaaten ein Bildungssystem fordert, in dem Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen grundsätzlich gemeinsam unterrichtet werden, befürwortet die Bundesregierung eine – von vielen Bundesländern vorgesehene – weitere Ausweitung der gemeinsamen Bildungsangebote.

Fragen der inklusiven Bildung werden auch Gegenstand des für März 2011 angekündigten Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sein.

80. Abgeordnete **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) Inwiefern haben Schülerinnen und Schüler, die eine schulische Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren und deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bemisst, vor dem Hintergrund eines Urteils des Bundessozialgerichts vom 21. Dezember 2009 Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II, wenn sie ihren tatsächlichen Anspruch auf BAföG bereits verloren haben (vgl. Az. B 14 AS 61/08 R)?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 9. Dezember 2010**

Schülerinnen und Schüler haben nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn sich ihr Bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bemisst, die Unterbringung der Schüler also im Haushalt ihrer Eltern erfolgt. Das genannte Urteil des Bundessozialgerichts bezieht sich auf Fälle, in denen die Schüler zwar außerhalb des Haushalts der Eltern wohnten, aber sich der BAföG-Bedarf aufgrund der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 2 BAföG dennoch nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG bemaß. Die in § 12 Absatz 2 Satz 2 BAföG genannte Voraussetzung wurde aber mit dem Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gestrichen, so dass die in dem Urteil behandelten Fallgestaltungen mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 nicht mehr vorkommen.

Im Sinne der Fragestellung ist aber festzustellen, dass auch solche Schülerinnen und Schüler, die individuell keinen Anspruch auf Aus-

bildungsförderung haben, ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II während einer schulischen Ausbildung nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 SGB II nicht verlieren, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern wohnen. Denn auch dann richtet sich der Bedarf (fiktiv) nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG.

81. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)
- Welche finanzielle Kalkulation bzw. Berechnung liegt der von der Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen angekündigten Förderung der Schülerförderung in Höhe von 40 Mio. Euro zugrunde, und welche bildungspolitischen Effekte erwartet die Bundesregierung durch diese Maßnahme?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 9. Dezember 2010**

Aussagen zu den Mehrkosten, die mit dem Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach § 28 Absatz 3 Buchstabe a SGB II bzw. § 34 Absatz 3 Buchstabe a SGB XII in der Fassung des vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 3. Dezember 2010 beschlossenen Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verbunden sind, sind nur mit großen Unsicherheiten möglich, da die teilweise bestehenden Kostenübernahmeregelungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausfallen, die durchschnittlichen Preise im öffentlichen Personennahverkehr nicht vorliegen und der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die Ansprüche auf diese Leistungen haben werden, nur grob geschätzt werden kann. Unter der Annahme, dass Schüler höherer Klassenstufen davon betroffen sein werden, ist mit Kosten zwischen 30 und 40 Mio. Euro jährlich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu rechnen. Angesichts der sehr viel geringeren Schülerzahlen ist im SGB XII allenfalls mit Mehrkosten im unteren einstelligen Millionenbereich zu rechnen.

Die Übernahme der nicht gedeckten und erforderlichen Schülerbeförderungskosten dient der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums und ist deshalb in erster Linie sozialpolitisch motiviert. Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass die Maßnahme leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II und SGB XII die Entscheidung für die Fortsetzung einer schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe II erleichtert.

82. Abgeordnete
Dr. Rosemarie Hein
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen haben Kinder, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gefördert werden, keinen Zugang zu den Maßnahmen des Bildungspaketes?

**Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe
vom 9. Dezember 2010**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingeführt werden sollen, richten sich an Kinder und Jugendliche, die dem leistungsberechtigten Personenkreis der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Sozialhilfe und des Kinderzuschlages angehören. Von diesen Leistungen sind Personen, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, grundsätzlich ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II bzw. § 23 Absatz 2 SGB XII).

Bereits nach geltender Rechtslage ist aber gemäß § 2 Absatz 1 AsylbLG auf Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden (so genannte Analog-Berechtigte). Bei minderjährigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Hausgemeinschaft leben, ist zudem erforderlich, dass mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erhält. Bei Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen können sie Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII erhalten. Es trifft deshalb nicht zu, dass alle Kinder und Jugendlichen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, grundsätzlich von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ausgeschlossen sind.

Zudem werden die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz von der Bundesregierung gemäß den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 überprüft. Es ist geplant, die Neubemessung der Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vorzunehmen. Daher lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Aussagen zur Frage der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen an Kinder und Jugendliche treffen, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten.

83. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der mediangemittelte Nettoeinkommensbetrag nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 bezüglich aller Einpersonenhaushalte, bezüglich aller Einpersonenhaushalte ohne die vorab ausgeschlossenen Beziehenden von Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, bezüglich aller Einpersonenhaushalte der untersten 20 Prozent der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte ohne die vorab ausgeschlossenen Beziehenden von Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und bezüglich aller Einpersonenhaushalte der untersten 15 Prozent der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Haushalte oh-

ne die vorab ausgeschlossenen Beziehenden von Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. Dezember 2010**

Das Statistische Bundesamt hat die erfragten Medianeinkommen aus der EVS 2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales berechnet. Dabei wurde der Ausschluss der SGB-II-/XII-Empfänger analog der für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführten Sonderauswertungen zur Bestimmung der Regelbedarfe durchgeführt. Es wurden also grundsätzlich alle Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII – vor Bildung der Referenzgruppe – aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen. Haushalte, die über weitere Einkommen verfügten, die vollständig mit den Leistungen des SGB II und SGB XII verrechnet werden, sind somit auch aus der Referenzgruppe ausgeschlossen, da sie jeweils insgesamt nur über ein Einkommen verfügen, das ihren Bedarf deckt. Haushalte, die dagegen Einkommen bezogen, die nicht vollständig auf ihren Bedarf angerechnet werden, sind in der Referenzgruppe enthalten, denn sie verfügen damit insgesamt über ein höheres Gesamteinkommen, als es sich alleine aus den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ergeben würde. Bei diesen zusätzlichen Einkommen handelt es sich um Einkommen aus Erwerbstätigkeit, aus dem befristeten Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II), aus der Eigenheimzulage und aus dem Elterngeld/Erziehungsgeld. Die ermittelten Beträge sind damit sowohl mit den Ergebnissen der Sonderauswertungen als auch mit den von der Fraktion DIE LINKE. in einer Kleinen Anfrage erfragten Durchschnittseinkommen kompatibel (siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 und 9 auf Bundestagsdrucksache 17/3834).

Die Berechnungen wurden mit dem Haushaltsnettoeinkommen und nicht mit dem Nettoäquivalenzeinkommen durchgeführt, das für die Ermittlung der Armutsrisikoschwelle herangezogen wird. Bei den Einpersonenhaushalten sind zwar Nettoeinkommen und Äquivalenzeinkommen identisch. Trotzdem erlauben die angegebenen Mediane keine Aussagen zum Armutsrisiko, da das Armutsrisiko bzw. die Armutsrisikoschwelle bestimmt wird durch den Median der Nettoäquivalenzeinkommen aller Personen. Zur Berechnung des Medians der Nettoäquivalenzeinkommen aller Personen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 wird eine Hochrechnung auf Personenebene benötigt. Diese Hochrechnung wird erst in 2011 vorliegen.

Der Median des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens beträgt nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes:

- 1 445 Euro für alle Einpersonenhaushalte,
- 1 538 Euro für alle Einpersonenhaushalte ohne die vorab ausgeschlossenen Haushalte mit Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

- 810 Euro für die untersten 20 Prozent der nach dem Haushaltsnettoeinkommen geschichteten Einpersonenhaushalte ohne die vorab ausgeschlossenen Haushalte mit Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Sozialgesetzbuch,
- 783 Euro für die untersten 15 Prozent der nach dem Haushaltseinkommen geschichteten Einpersonenhaushalte ohne die vorab ausgeschlossenen Haushalte mit Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

84. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach der neuen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gewichteten Quote, gemessen auf Grundlage des gewichteten Nettohaushaltsäquivalenzeinkommens, für die von Einkommensarmut (60-Prozent-Grenze) betroffenen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 15 und 25 Jahren, auf der Basis der verfügbaren Mikrozinsen der letzten zehn Jahre?
85. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die nach der neuen OECD-Skala gewichteten Quote, gemessen auf Grundlage des gewichteten Nettohaushaltsäquivalenzeinkommens, für die von Einkommensarmut (50-Prozent-Grenze) betroffenen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 15 und 25 Jahren, auf der Basis der verfügbaren Mikrozinsen der letzten zehn Jahre?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Storm
vom 8. Dezember 2010**

Die sogenannte Armutsrisikoquote ist eine Kennziffer für die Einkommensverteilung und nicht für die Höhe des Einkommens. Grundsätzlich hängt die Höhe dieser Kennziffer vom Verhältnis des unteren Verteilungsbereiches zum mittleren Einkommen ab. Sie liefert keine Informationen über das Ausmaß individueller Bedürftigkeit.

Daten zur Armutsrisikoquote von Personen im Alter von 15 bis 24 Jahren liegen auf Basis Mikrozensus nur für die Jahre 2005 bis 2008 vor. Ergebnisse einschließlich der Daten des Mikrozensus 2009 können aber für die Altersgruppe 18 bis 24 Jahre der laufenden Sozialberichterstattung der statistischen Ämter entnommen werden (siehe Tabelle).

Berechnungen sind zudem durch das Statistische Bundesamt nur für den Anteil der Personen unterhalb von 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens durchgeführt worden. Ergebnisse zu alternativen Armutsrisikoschwellen (50 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens) liegen nicht vor.

Entwicklung der Armutsrisikoquote (unterhalb von 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens, neue OECD-Skala) nach Alter in Prozent:

Jahr	Bevölkerung insgesamt 15 - 24 Jahre	Bevölkerung insgesamt 18 - 24 Jahre
2005	22,5	23,3
2006	21,8	22,3
2007	21,7	22,4
2008	21,7	22,4
2009	-	22,9

Quelle: Mikrozensus

86. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Menschen beim Übergang von Arbeitslosengeld II zur Arbeitsaufnahme beziehungsweise zum Ausbildungsbeginn aufgrund unterschiedlicher, zeitlicher Auszahlungsmodalitäten von Leistungen/Arbeitsentgelt mindestens einen Monat finanziell überbrücken müssen, und welche konkreten Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung, diese finanziellen Engpässe durch gesetzliche Regelungen zu beseitigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. Dezember 2010**

Der Bundesregierung liegen dazu keine statistischen Daten vor.

Ein finanzieller Engpass kann in den in der Fragestellung geschilderten Fallgestaltungen auftreten, wenn eine Umstellung von dem vorzuschüssig gezahlten Arbeitslosengeld II auf nachträglich gezahltes Arbeitsentgelt, Ausbildungsentgelt bzw. Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe erfolgt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können finanzielle Engpässe durch ein Darlehen nach § 23 Absatz 4 SGB II überbrückt werden. Danach können Leistungen zum Lebensunterhalt als Darlehen erbracht werden, wenn für den Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Dabei werden laufende Einnahmen dem Monat zugeordnet, in dem sie zufließen. Daraus folgt, dass soweit im Monat der Arbeitsaufnahme ein Arbeitsentgelt zufließt, auch ein solches Darlehen gewährt werden kann.

Für Auszubildende besteht diese Möglichkeit nach geltendem Recht nicht, da Auszubildende nach § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II ab Beginn der Ausbildung keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mehr haben. Im Koalitionsentwurf eines Gesetzes

zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 17/3404) ist deshalb in § 27 Absatz 4 Satz 2 SGB II vorgesehen, dass die oben beschriebene Regelung künftig auch für Auszubildende angewendet werden kann. Damit werden finanzielle Engpässe auch bei Aufnahme einer Ausbildung vermieden.

Für die Rückzahlung der Darlehen sieht § 42a Absatz 4 des Gesetzesentwurfs der Regierungsfractionen vor, dass mit dem Darlehensnehmer eine Rückzahlungsvereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen werden soll. Bei Auszubildenden soll eine Rückzahlung erst nach Abschluss der Ausbildung erfolgen (§ 42 Absatz 5 Satz 1 SGB II-E).

87. Abgeordnete
Yvonne
Ploetz
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die nach der neuen OECD-Skala gewichteten Quote, gemessen auf Grundlage des gewichteten Nettohaushaltsäquivalenzeinkommens, für die von Einkommensarmut (60-Prozent-Grenze) betroffenen Menschen mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 15 und 25 Jahren, auf der Basis der verfügbaren Mikrozensen der letzten zehn Jahre?
88. Abgeordnete
Yvonne
Ploetz
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die nach der neuen OECD-Skala gewichteten Quote, gemessen auf Grundlage des gewichteten Nettohaushaltsäquivalenzeinkommens, für die von Einkommensarmut (40-Prozent-Grenze) betroffenen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 15 und 25 Jahren, auf der Basis der verfügbaren Mikrozensen der letzten zehn Jahre?
89. Abgeordnete
Yvonne
Ploetz
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die nach der neuen OECD-Skala gewichteten Quote, gemessen auf Grundlage des gewichteten Nettohaushaltsäquivalenzeinkommens, für die von Einkommensarmut (50-Prozent-Grenze) betroffenen Menschen mit Migrationshintergrund in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 15 und 25 Jahren, auf der Basis der verfügbaren Mikrozensen der letzten zehn Jahre?
90. Abgeordnete
Yvonne
Ploetz
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die nach der neuen OECD-Skala gewichteten Quote, gemessen auf Grundlage des gewichteten Nettohaushaltsäquivalenzeinkommens, für die von Einkommensarmut (40-Prozent-Grenze) betroffenen Menschen mit Migrationshintergrund in der Bundes-

republik Deutschland zwischen 15 und 25 Jahren, auf der Basis der verfügbaren Mikrozensus der letzten zehn Jahre?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Storm
vom 9. Dezember 2010**

Die sogenannte Armutsrisikoquote ist eine Kennziffer für die Einkommensverteilung und nicht für die Höhe des Einkommens. Grundsätzlich hängt die Höhe dieser Kennziffer vom Verhältnis des unteren Verteilungsbereiches zum mittleren Einkommen ab. Sie liefert keine Informationen über das Ausmaß individueller Bedürftigkeit.

Berechnungen zur Armutsrisikoquote auf Basis Mikrozensus werden vom Statistischen Bundesamt erst für die Jahre ab 2005 nach einem einheitlichen Konzept durchgeführt. Da die Auswertung des Mikrozensus 2009 noch nicht abgeschlossen ist, liegen für Personen im Alter von 15 bis 24 Jahren insgesamt und mit Migrationshintergrund Daten nur für die Jahre 2005 bis 2008 vor. Berechnungen sind zudem durch das Statistische Bundesamt nur für den Anteil der Personen unterhalb von 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens durchgeführt worden. Ergebnisse zu alternativen Armutsrisikoschwel­len (40 Prozent bzw. 50 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens) liegen nicht vor.

Entwicklung der Armutsrisikoquote (unterhalb von 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens, neue OECD-Skala) nach Alter und Migrationsstatus in Prozent:

Jahr	Bevölkerung insgesamt 15 - 24 Jahre	Personen mit Migrationshintergrund "im engeren Sinne" 15 - 24 Jahre
2005	22,5	32,4
2006	21,8	31,5
2007	21,7	30,4
2008	21,7	30,1

Quelle: Mikrozensus

91. Abgeordnete
**Brigitte
Pothmer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung das Ansinnen des Bundesministeriums der Finanzen, den bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) in diesem Jahr aus der Insolvenzgeldumlage erzielten Überschuss mit dem bestehenden Defizit der BA zu verrechnen und so den Zuschuss des Bundes zum Ausgleich des Defizits zu senken, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die juristischen Bedenken, die Pressemeldungen zufolge der Verwal-

tungsrat der BA in einem diesbezüglichen Schreiben an den Bundesminister der Finanzen geäußert hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. Dezember 2010**

Aufgrund der unerwartet positiven wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Jahr besteht Ende des Jahres 2010 voraussichtlich ein Überschuss aus der Insolvenzgeldumlage in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro. Gemäß § 434u SGB III (Neufassung durch das Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz) deckt der Bund im Jahr 2010 das Defizit der BA vollständig aus Steuermitteln ab. Da das Defizit der BA nach gegebener Rechtslage unter Heranziehung aller Einnahmen und Ausgaben und damit auch des Überschusses aus der Insolvenzgeldumlage berechnet wird, reduziert sich hierdurch der Bundeszuschuss. Die vom Verwaltungsrat der BA geforderte Übertragung des Überschusses aus der Insolvenzgeldumlage in das Haushaltsjahr 2011 ist auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorschriften nicht möglich.

92. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD) Wie erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Urlaub sowie der Regelungen zur Teilzeit und zur Befristung von Arbeitsverträgen, und wer ist dafür zuständig?
93. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD) An welche staatlichen Stellen in den einzelnen Bundesländern können sich Hilfesuchende wenden, um eine Kontrolle und Überprüfung der Bestimmungen zum Urlaub sowie der Regelungen zur Teilzeit und zur Befristung von Arbeitsverträgen zu erreichen (bitte mindestens eine Stelle pro Bundesland angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. Dezember 2010**

Der Staat sichert durch Gesetze wie z. B. das Bundesurlaubsgesetz und das Teilzeit- und Befristungsgesetz einen Mindeststandard von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In Deutschland können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche durch die zuständigen Gerichte für Arbeitssachen überprüfen lassen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland können nur die Arbeitsgerichte Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis verbindlich entscheiden.

Nach dem arbeitsrechtlichen Maßregelungsverbot (§ 612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis nicht benachteiligt werden, wenn sie ihre Rechte geltend machen.

In Deutschland gibt es in allen Bundesländern Arbeitsgerichte mit Rechtsantragsstellen. Die Rechtsantragsstellen sind mit sachkundigen Beamtinnen und Beamten besetzt, die bei der Aufsetzung eventueller Klagen behilflich sind. Sie sind allerdings keine Rechtsberater.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

94. Abgeordneter **Hans-Josef Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Mengen zertifiziertes Pflanzenöl stehen im Jahr 2011 absehbar für den deutschen Markt zur Verfügung, und welche Mengen zertifiziertes Pflanzenöl werden benötigt, um die Quotenvorgaben zu erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 8. Dezember 2010

Die Mineralölwirtschaft ist nach § 37a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, einen Mindestanteil von Biokraftstoffen in Verkehr zu bringen. Der energetische Mindestanteil für Dieselkraftstoff ersetzenden Biokraftstoff liegt bei 4,4 Prozent.

Daneben ist u. a. eine energetische Biokraftstoff-Gesamtquote in Höhe von 6,25 Prozent zu erbringen. Die Mineralölwirtschaft entscheidet, mit welchen Biokraftstoffen die Gesamtquote erfüllt wird. Pflanzenöl wird zumeist über die Verarbeitung zu Biodiesel in Verkehr gebracht. In geringem Umfang wird Pflanzenöl auch als Reinkraftstoff genutzt. Mit der Einführung des Kraftstoffs E10 ab 2011 kann zur Erfüllung der Gesamtquote verstärkt auf Bioethanol zurückgegriffen werden. Daneben ist davon auszugehen, dass die Beimischungsmöglichkeiten für Biodiesel über B7-Kraftstoff weitgehend ausgeschöpft werden.

Die Wirtschaftsbeteiligten gehen derzeit davon aus, dass bereits 80 Prozent der heimischen Rapssaat aus dem Jahr 2010 über die Nachhaltigkeitszertifizierung erfasst wird. Für heimische Rapssaat aus dem Jahr 2011 kann mit einer nahezu vollständigen Erfassung gerechnet werden. Hinzu kommt zertifizierte Ware aus dem Ausland. Über in Deutschland anerkannte Zertifizierungssysteme werden derzeit innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten mindestens 24 Prozent der Biodieselpkapazitäten abgedeckt. Inwieweit diese Biokraftstoffe im deutschen Markt in Verkehr gebracht werden können, hängt von den Marktgegebenheiten ab.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass sowohl zur Erfüllung der Quote als auch zur Deckung der Nachfrage nach Biokraftstoffen ausreichende Mengen an zertifizierter Ware zur Verfügung stehen.

95. Abgeordneter
**Hans-Josef
Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel BtL (Biomass to Liquid) wird derzeit in Deutschland jährlich produziert (Angabe bitte in tausend Tonnen), und mit welchen Produktionsmengen rechnet die Bundesregierung bis 2015 (bitte einzeln aufschlüsseln für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 8. Dezember 2010

Nach Informationen der Bundesregierung wird in Deutschland derzeit kein BtL-Kraftstoff in großtechnischen Anlagen hergestellt. Das Unternehmen CHOREN Industries GmbH wird voraussichtlich im Jahr 2011 den ersten BtL-Kraftstoff produzieren. Die vorhandene Anlagenkapazität bietet die Voraussetzung für eine Nominalleistung von rund 15 000 Tonnen BtL-Kraftstoff pro Jahr. Der Ausbau der Kapazitäten bis 2015 ist u. a. von dem bis dahin erzielten wissenschaftlichen Fortschritt und der Investitionsbereitschaft der Wirtschaft abhängig.

96. Abgeordneter
**Hans-Josef
Fell**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Umrüstkosten für Pflanzenölmotoren legt die Bundesregierung in ihren Biokraftstoffberichten zu Grunde, und was ist die wissenschaftliche Basis dieser Annahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 8. Dezember 2010

Im Bio-Kraftstoffbericht der Bundesregierung wird, aufgrund von Konsultationen durch externe Beratungsunternehmen und eigener Annahmen, für die Rechengröße „Mehraufwendausgleich“ ein Betrag in Höhe von 8 Ct/Liter angesetzt. Dieser Posten beinhaltet die Kompensation des Mehrverbrauchs und der erhöhten Betriebskosten (Umrüstung, häufigerer Ölwechsel) eines Fahrzeugs bei der Nutzung von Biodiesel oder Pflanzenölkraftstoff.

97. Abgeordneter
**Alois
Gerig**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass es in Deutschland vermehrt landwirtschaftliche Betriebe mit der Rechtsgrundlage einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gibt, und wie hat sich dies zahlenmäßig über den Zeitraum der letzten zehn Jahre entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Julia Klöckner vom 10. Dezember 2010

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben werden, hat zugenommen. Nach den Ergebnissen der Agrarstrukturerhebungen stieg sie von rd. 13 700 Betrieben im Jahr 1999 auf rd. 15 700 Betriebe im letzten Berichtsjahr 2007. Gemessen an der gesamten Zahl landwirt-

schaftlicher Betriebe stieg auch die relative Bedeutung der GbR von 2,9 Prozent (1999) auf 4,2 Prozent (2007). Zugleich weisen diese Anteile darauf hin, dass bisher nur ein kleiner Teil der Betriebe die Rechtsform einer GbR gewählt hat.

98. Abgeordneter
Alois Gerig
(CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die bisherige Rechtslage bezüglich von Leistungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse für Betriebshelfer beim Tod eines Gesellschafters vor allem in Fällen, wo die Ehefrau dieses gestorbenen Gesellschafters aufgrund einer außerlandwirtschaftlichen Berufstätigkeit von der Zahlungsverpflichtung antragsgemäß befreit wurde?
99. Abgeordneter
Alois Gerig
(CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, bei den sich verstärkt herausbildenden landwirtschaftlichen Betriebsformen der GbR künftig die Finanzierung des Betriebshelfers bei solchen Konstellationen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit zu gewähren, da der verstorbene Gesellschafter Beiträge geleistet hat und die überlebende Ehefrau dem Grunde nach auch in die Beitragsverpflichtung einbezogen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Julia Klöckner vom 10. Dezember 2010

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung bei den landwirtschaftlichen Betrieben, die von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden, die geltenden Bestimmungen über die Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe zu ändern.

Nach § 37 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte kann die – überlebende – Ehefrau eines verstorbenen Landwirts unter bestimmten Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfe erhalten. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die überlebende Ehefrau das landwirtschaftliche Unternehmen als versicherungspflichtige Unternehmerin weiterführt. Entscheidend ist somit nicht, ob die Ehefrau vor dem Tod des Ehemannes Beiträge gezahlt hat. Wenn die Ehefrau sich entscheidet, anstelle ihres verstorbenen Mannes den Betrieb weiterzuführen (ggf. durch Eintritt in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts), kommt somit die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe in Betracht.

Das geltende Recht sieht nicht vor, dass für einen Gesellschafter beim Tod eines Mitgesellschafters Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht wird. Diese Leistung ist eine Art Sozialleistung an Hinterbliebene, die dementsprechend auch auf den Kreis der auch sonst als

Hinterbliebene geltenden Personen (Ehegatte, Kinder, in Einzelfällen weitere Verwandte) beschränkt ist.

Die Alterssicherung als Sozialversicherungssystem, welches grundsätzlich durch Beiträge der Versicherten finanziert wird und wie jedes Sozialversicherungssystem als Gegenleistung Leistungen für den Versicherten und seine nächsten Angehörigen vorsieht, kann naturgemäß nicht für alle Fallkonstellationen, in denen ggf. die Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe hilfreich wäre, eine Gewährung dieser Leistung vorsehen. Bei der unternehmerischen Entscheidung, ein landwirtschaftliches Unternehmen durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu führen, sind die hierfür geltenden sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen mit zu berücksichtigen.

100. Abgeordnete
Undine Kurth
(**Quedlinburg**)
(**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)
- Spricht sich die Bundesregierung angesichts der jüngst erneut bekannt gewordenen Verstöße gegen das Verbot, lebende Gänse zu rupfen (siehe www.swr.de), für die Einführung eines umfassenderen Kontrollsystems mit der Vergabe von Labeln aus, um es Verbrauchern zu ermöglichen, Daunenprodukte zu erkennen, die aus tierquälerischem Lebendrupf von Gänsen oder Enten stammen, und wird sich die Bundesregierung für eine EU-weite Regelung einsetzen, die den Lebendrupf ausnahmslos verbietet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 6. Dezember 2010

In Deutschland ist der Lebendrupf von Gänsen oder Enten nach dem Tierschutzgesetz verboten. Die Einhaltung dieses Verbotes wird von den zuständigen Vollzugsbehörden der Bundesländer kontrolliert.

Aufgrund der Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, nach dem die Mitgliedstaaten Vorkehrungen dahin gehend treffen, dass der Eigentümer oder Halter alle geeigneten Maßnahmen trifft, um das Wohlergehen seiner Tiere zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass den Tieren keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, ist es auch EU-weit verboten, Federn bei lebenden Gänsen und Enten zu rupfen. Zudem hat der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen des Europarates in § 3 Artikel 23 seiner „Empfehlung in Bezug auf Hausgänse und ihre Kreuzungen“ festgelegt, dass Federn, einschließlich Flaumfedern, lebenden Tieren nicht ausgerissen werden dürfen.

Für die Umsetzung der Richtlinienvorgaben in nationales Recht sind die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verantwortlich. Im Falle von Mängeln oder Verstößen, die im Tierschutzbereich – ebenso wie in anderen Rechtsbereichen – nicht ausgeschlossen werden können, obliegt es den nationalen Behörden des betroffe-

nen Mitgliedstaates, diese abzustellen und gegebenenfalls entsprechende Sanktionen zu verhängen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bundesregierung den Lebendrupf bei Gänsen und Enten uneingeschränkt ablehnt. Aufgrund der bestehenden nationalen Vorschriften und der EU-weiten Vorgaben wird eine weitergehende Regelung jedoch nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr ist auf die konsequente Umsetzung dieser Vorgaben zu drängen. Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben bedarf es auch keines weitergehenden Kontrollsystems oder einer Vergabe entsprechender Label. Der Mehrwert eines Labelling-Systems liegt in der Hervorhebung ausgewählter Standards, die über die gesetzlichen Mindestforderungen hinausgehen und nicht in der Kennzeichnung der Einhaltung bestehender Vorgaben. Grundsätzlich steht es aber den Erzeugern und Anbietern von Daunenprodukten frei, eigenverantwortlich entsprechende Systeme zu errichten.

101. Abgeordneter
René Röspel
(SPD)
- Aus welchen Gründen sind derzeit bei der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) laut Mitgliederübersicht (Stand: April 2010) die Positionen von zehn Mitgliedern unbesetzt, und würde es die Bundesregierung angesichts der offenkundigen Personalprobleme bei der ZKBS für zielführend erachten, die ZKBS noch zusätzlich mit einem Monitoring für den Bereich der Synthetischen Biologie zu beauftragen, wie es die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die acatech sowie die Leopoldina in ihrer Stellungnahme zur Synthetischen Biologie vorgeschlagen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Julia Klöckner vom 6. Dezember 2010

Bei der ZKBS sind derzeit von den insgesamt 40 Mitgliedern acht Positionen im Stadium des Berufungs- oder Wiederberufungsverfahrens. Das Verfahren der Berufung von Mitgliedern der ZKBS sieht gemäß der ZKBS-Verordnung bei den Sachverständigen das Vorschlagsrecht durch den Wissenschaftsrat bzw. bei sachkundigen Personen durch die vertretenen Bereiche Gewerkschaften, Arbeitsschutz, Wirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Naturschutz, Verbraucherschutz und forschungsfördernden Organisationen vor. Danach beruft das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium der Gesundheit und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie im Benehmen mit den Ländern den Sachverständigen bzw. die sachkundige Person. Die Gründe für die Vakanzen sind noch abzuwartende Vorschläge der vorschlagsberechtigten Stellen, noch nicht abgeschlossene Einvernehmens- und Benehmensverfahren oder aus formalen Gründen noch nicht eingeleitete Berufungsverfahren. Die Arbeitsfähigkeit der ZKBS ist durch die geschilderten Abläufe der Berufungsverfahren in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Bundesregierung sieht die Synthetische Biologie als ein Forschungs- und Anwendungsgebiet an, das sich nicht strikt von den herkömmlichen gentechnischen und biotechnologischen Verfahren unterscheidet und deshalb als eine Weiterentwicklung dieser Disziplinen und der damit verfolgten Ziele verstanden werden kann. Aus diesem Grunde erachtet die Bundesregierung eine Zuständigkeit der ZKBS für die Beurteilung der Synthetischen Biologie als zielführend und sachgerecht.

102. Abgeordnete
Kerstin Tack
(SPD) Wie bewertet die Bundesregierung die im September 2010 durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) noch einmal bestätigte Entscheidung zur Unbedenklichkeit von Bisphenol A (BPA)?
103. Abgeordnete
Kerstin Tack
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Unabhängigkeit der Wissenschaftler der EFSA?
104. Abgeordnete
Kerstin Tack
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung das Verbot in Dänemark von BPA-haltigen Materialien, die in Kontakt mit der Nahrung für Kinder bis drei Jahre kommen können?
105. Abgeordnete
Kerstin Tack
(SPD) Denkt die Bundesregierung wie Schweden und Österreich ebenfalls über ein Verbot nach, bzw. was plant sie zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 8. Dezember 2010

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) wurde im Jahr 2002 eingerichtet. Sie stellt unabhängige Informationen zu Fragen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit bereit und macht ggf. auf Risiken in diesen Bereichen aufmerksam, um die für Rechtsetzung und Politik der Europäischen Union Verantwortlichen wissenschaftlich zu beraten. Ihre Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit festgelegt.

Die wissenschaftlichen Gremien (Panels) der EFSA setzen sich aus unabhängigen Fachwissenschaftlern der EU-Mitgliedstaaten mit langjähriger Expertise auf den Gebieten der Toxikologie, Chemie und Technologie zusammen. Bei der Bewertung von Stoffen werden alle zum Entscheidungszeitpunkt verfügbaren Daten berücksichtigt und auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert.

Die Mitglieder der EFSA-Panel sind verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte bei der Bearbeitung der behandelten Themen in Form einer „Declaration of Interest“ offenzulegen. Diese sind auf der Internetseite der EFSA einsehbar. Bei Interessenkonflikten eines Experten ist seine Teilnahme an den Beratungen nicht möglich.

Die EFSA hat am 23. September 2010 das Gesundheitsrisiko für den Menschen durch Bisphenol A (BPA) neu bewertet. In ihrer Stellungnahme spricht sich die EFSA für die Beibehaltung eines bestimmten toxikologischen Grenzwertes aus, der sogenannten tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (tolerably daily intake, TDI) von 0,05 mg je Kilogramm Körpergewicht pro Tag. Dieser TDI wurde von der EFSA bereits im Jahr 2006 festgelegt und bezeichnet die Menge an BPA, die vom Menschen ein Leben lang täglich aufgenommen werden kann, ohne dass gesundheitliche Nachteile zu erwarten sind. Die Aufnahmemengen des Menschen durch Lebensmittelkontaktmaterialien, auch von Säuglingen und Kleinkindern, liegen deutlich unter diesem Wert, wie die EFSA festgestellt hat.

Auf der anderen Seite hat die EFSA einige kürzlich publizierte nachteilige Effekte durch BPA im Tierversuch angeführt und als möglicherweise relevant für die menschliche Gesundheit bezeichnet (in der EFSA-Veröffentlichung als Minoritätsgutachten gekennzeichnet). Das Gutachten empfiehlt daher, insbesondere auf Säuglingsflaschen aus Polycarbonat zu verzichten.

Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der Unbedenklichkeit von BPA hat die EU-Kommission dem Beispiel Dänemarks und Frankreichs folgend einen Regelungsvorschlag zum Verbot von BPA für Säuglingsflaschen vorgelegt. Dieser wurde am 25. November 2010 von den EU-Mitgliedstaaten verabschiedet. Danach ist die Herstellung BPA-haltiger Säuglingsflaschen ab dem 1. März 2011 verboten, das Inverkehrbringen und der Import ab dem 1. Juni 2011.

Die Bundesregierung hat das Vorgehen der Kommission, im Sinne des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes eine entsprechende Maßnahme zu treffen, unterstützt. Geeignete Ersatzstoffe zur Herstellung BPA-freier Säuglingsflaschen sind verfügbar.

Im Hinblick auf weitere Beschränkungsmaßnahmen des Stoffes BPA dauert der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung wie auch in anderen Mitgliedstaaten noch an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

106. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist die Aussage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Dr. Kristina Schröder, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte in Deutschland allesamt vollständig umgesetzt seien (Pressemitteilung des

BMFSFJ vom 19. November 2010 aus Anlass des Jahrestages der UN-Kinderrechtskonvention) vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und FDP „WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT.“ auf S. 70 angekündigten Vorhaben zur Stärkung der Kinderrechte zu verstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 7. Dezember 2010**

Die Feststellung der vollständigen Umsetzung der Kinderrechtskonvention ist davon zu unterscheiden, dass es immer Möglichkeiten gibt, die Rechte der Kinder zusätzlich zu stärken.

Unsere nationalen Gesetze entsprechen voll und ganz der UN-Kinderrechtskonvention. Insofern hat der deutsche Gesetzgeber diese vollständig umgesetzt. Trotzdem gibt es immer Verbesserungsbedarf in allen Bereichen, die Kinder in ihren Rechten betreffen.

Denn, auch wenn die aktuelle Gesetzeslage der UN-Kinderrechtskonvention entspricht, so bleibt doch noch viel Raum, um die Kinderrechte in Deutschland noch weiter zu festigen. Jedes Kind soll in seinem alltäglichen Leben von seinen Rechten profitieren können. Daher hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, stetig an der Verbesserung der Situation der Kinder in Deutschland zu arbeiten.

Um die Kinderrechte – wie zum Beispiel das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch und das Recht auf Partizipation – zu stärken, bringt die Bundesregierung viele neue Maßnahmen auf den Weg. Eine aktuelle Maßnahme ist das Bundeskinderschutzgesetz, das das Niveau des Schutzes der Kinder in Deutschland deutlich erhöhen wird.

107. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Bezieht sich die Neuregelung des § 1 Absatz 8 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf das zu versteuernde Einkommen ermittelt nach § 2 Absatz 5 EStG i. V. m. § 2 Absatz 5b Satz 1 EStG, so dass, wie in der Gesetzesbegründung angeführt, ein Ausschluss des Kindergeldes erst dann gegeben ist, wenn das zu versteuernde Einkommen i. S. d. § 5b Satz 1 EStG über 250 000 Euro beträgt, so dass, wie in der Gesetzesbegründung angeführt, ein Ausschluss nur dann erfolgen soll, wenn der Spitzensteuersatz von 45 Prozent (Reichensteuer) zur Anwendung kommt, und welche Möglichkeiten der Kontrolle existieren, um zu prüfen, inwieweit die maßgebende Grenze nicht überschritten ist (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 7. Dezember 2010**

Der für die Berechnung der Höchstgrenze zugrunde zu legende Begriff des zu versteuernden Einkommens ist der nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Absätze 5a und 5b des § 2 EStG finden keine Anwendung. Ein Ausschluss des Elterngeldes ist also dann gegeben, wenn das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, bei einer berechtigten Person 250 000 Euro oder bei einem Paar 500 000 Euro im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt übersteigt. Die Höhe des jeweiligen Betrages entspricht etwa dem Betrag, ab dem nach § 32a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG Reichensteuer zu zahlen ist.

Elterngeldberechtigte, die ab dem 1. Januar 2011 Elterngeld beantragen oder beziehen, müssen nach § 66 Absatz 1 SGB I der Elterngeldstelle mitteilen, ob sie die o. g. Einkommensgrenzen im letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes nach ihrem Steuerbescheid überschritten haben, überschritten werden oder ob dies ernsthaft möglich ist. Wurde oder wird die Einkommensgrenze überschritten, ist der Anspruch auf Elterngeld ausgeschlossen. Ist das Überschreiten der in § 1 Absatz 8 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes genannten Einkommensgrenze ernsthaft möglich, liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder der anderen anspruchsberechtigten Person für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt jedoch nicht vor, so wird das Elterngeld nur vorläufig gezahlt. Die Bewilligung erwächst damit nur in eingeschränkter Bestandskraft und steht unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung. Wurde das Elterngeld nur vorläufig bewilligt, müssen die Elterngeldbezieher und -bezieherinnen die tatsächliche Einkommenshöhe später z. B. durch Vorlage des Steuerbescheids der Elterngeldstelle nachweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

108. Abgeordnete
**Birgitt
Bender**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Kassenärztlichen Vereinigungen ist in allen Planungsbereichen ein Versorgungsanteil von 10 Prozent für die ambulante psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen erreicht (siehe überarbeitete Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses – in Kraft seit 18. November 2009) und damit die Sperrung von Sitzen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten (KJP) aufgehoben, die der Umsetzung der seit 1. Januar 2009 in Kraft befindlichen 20-Prozent-Mindestquote für die ambulante psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen (§ 101

Absatz 4 SGB V) im Wege stehen, und wie viele KJP-Sitze wurden in den Kassenärztlichen Vereinigungen (aufgeschlüsselt nach KV) seit Ende 2009 neu besetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr
vom 8. Dezember 2010**

Die entsprechenden Daten liegen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nicht vor, so dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) um Stellungnahme gebeten wurde. Die KBV teilte mit, dass die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten im Rahmen einer Routineabfrage Anfang des Jahres 2011 bei den Kassenärztlichen Vereinigungen erhoben werden und somit erst im Frühjahr 2011 vorliegen werden.

109. Abgeordnete
**Birgitt
Bender**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang (bitte aufschlüsseln, wenn möglich nach sogenannten unter-, normal- und übertensorgten Planungsbezirken) werden im Bereich der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen Therapien auf Basis der Kostenerstattung (wenn in einer angemessenen Zeit keine zur Abrechnung mit der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV – berechtigten KJP zur Behandlung zur Verfügung stehen, existiert die Praxis, dass gesetzliche Krankenversicherungen Kostenerstattungstherapien genehmigen) abgerechnet, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr
vom 8. Dezember 2010**

Informationen hierzu liegen dem BMG nicht vor. Auf Nachfrage teilte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit, dass Psychotherapien im Wege der Kostenerstattung regelmäßig im Rahmen von Einzelfallentscheidungen erfolgen und die Daten hierzu nicht systematisch erhoben werden.

110. Abgeordnete
**Mechthild
Rawert**
(SPD)
- Plant die Bundesregierung nach dem Scheitern der Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Pflegenoten am 24. November 2010 eine gesetzliche Konkretisierung der Vorgaben für die Aufgaben der Selbstverwaltung in Sachen Pflege-TÜV, und wenn nein, wie gewährleistet sie in Zukunft, dass ein nach wie vor notwendiger Pflege-TÜV im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher flächendeckend eingeführt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. Dezember 2010**

Die Bundesregierung hält das vorläufige Scheitern der Gespräche für nicht akzeptabel. Es verzögert sich damit die zeitnahe Überarbeitung der Pflege-Transparenzvereinbarung, obwohl sich alle Leistungsträger und alle großen Verbände der Leistungserbringer bereits zu einer Lösung bereit erklärt hatten. Diese sah etwa vor, die (Ergebnis-)Qualität in bestimmten Pflegebereichen – zum Beispiel Ernährungszustand, Flüssigkeitsversorgung und Wundliegen – deutlicher abzubilden.

Eine Einigung bedurfte nach geltendem Recht der Einstimmigkeit der beteiligten Gesprächsteilnehmer. Eine Minderheit wollte sich der vorliegenden Lösung, die unter Moderation des Bundesministeriums für Gesundheit mit allen erörtert wurde, nicht anschließen und hat damit eine Einigung verhindert.

Notwendige Weiterentwicklungen dürfen aber nicht an der Überstrapazierung des Einstimmigkeitsprinzips durch Minderheiten scheitern. Der Wunsch relevanter Teile der Selbstverwaltung, zukünftig als Konfliktlösungsmechanismus – wie im Sozialrecht auch ansonsten üblich – Schiedsstellen-Lösungen zu ermöglichen, wird deshalb zurzeit geprüft.

111. Abgeordnete
**Mechthild
Rawert**
(SPD)
- Was ist der Bundesregierung nach dem Scheitern der Verhandlungen zum sogenannten Pflege-TÜV über die Pflegequalität der Mitgliedsunternehmen des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) und des Arbeitgeber- und Berufsverbands Privater Pflege (ABVP) bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage des Vorstandes des GKV-Spitzenverbandes, Gernot Kiefer, wonach durch den Abbruch der Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Pflegenoten Mängel in der Pflege kaschiert werden sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. Dezember 2010**

Über die Qualität der Mitgliedsunternehmen der beiden Verbände, die die Verbesserung der Pflege-Transparenzvereinbarung nicht mittragen, ist der Bundesregierung nichts bekannt. Die Prüfergebnisse des Medizinischen Dienstes werden nicht differenziert nach der Mitgliedschaft in einzelnen Verbänden erhoben und ausgewiesen.

112. Abgeordnete
Karin Roth
(Esslingen)
(SPD)
- Welche konkreten inhaltlichen Schwerpunkte wird die Bundesregierung im Rahmen der vom Staatssekretär beim Bundesministerium für Gesundheit Stefan Kapferer auf der Internationalen Ministerkonferenz „Health System Financing – Key to Universal Coverage“ am 23. November 2010 angekündigten Initiative zur universellen Absicherung im Krankheitsfall auf der Ebene der Weltgesundheitsorganisation (WHO) setzen, um den inhaltlichen Anspruch der Resolution 58.33 der Weltgesundheitsversammlung aus dem Jahr 2005 neu zu beleben, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ergreifen, um die internationale Initiative „Providing for Health (P4H)“ zu stärken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. Dezember 2010**

Gesundheitsfinanzierung ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiger Bestandteil umfassender sozialer Absicherung im Krankheitsfall. Durch eine verbesserte soziale Absicherung im Krankheitsfall wird die Erreichung der Gesundheits-Millenniumsentwicklungsziele 4, 5 und 6 (Kindersterblichkeit senken; Gesundheit von Müttern verbessern, HIV/AIDS, Malaria und andere Krankheiten bekämpfen) sowie des Millenniumsentwicklungsziels 1 (Extreme Armut und Hunger beseitigen) unterstützt.

Der diesjährige Weltgesundheitsbericht und die Internationale Ministerkonferenz „Health Systems Financing – Key to Universal Coverage“ am 22. und 23. November 2010 in Berlin haben die Bedeutung von nachhaltiger Gesundheitssystemfinanzierung für Wohlstand und Entwicklung bekräftigt. Sie haben zugleich das große internationale Interesse an diesem Thema verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die deutsche Mitgliedschaft im Exekutivrat der WHO nutzen, um die Ziele des Weltgesundheitsberichts und der Resolution 58.33 „Sustainable health financing, universal coverage and social health insurance“ neu zu befördern. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Resolution 58.33 aufzugreifen und in Abstimmung mit den internationalen Partnern einen neuen Resolutionsentwurf zum Thema „Soziale Absicherung im Krankheitsfall“ in den Exekutivrat der WHO im Januar 2011 einzubringen, um sie zu aktualisieren und an die neuen Herausforderungen und Erkenntnisse anzupassen.

Die finanzielle und personelle Unterstützung der „Providing for Health (P4H)“-Initiative durch die Bundesregierung ist bis Januar 2012 gewährleistet. Im unmittelbaren Anschluss an die Internationale Ministerkonferenz „Health Systems Financing – Key to Universal Coverage“ fand am 23. November 2010 ein sogenanntes P4H-OpenForum in Berlin statt. In diesem Kontext ist es gelungen, weitere Partner für die Initiative zu gewinnen und dadurch P4H langfristig zu stärken.

113. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Einschätzung hat die Bundesregierung hinsichtlich der auch vom Spitzenverband der Krankenkassen geäußerten Befürchtung, dass insbesondere Krankenversicherte außerhalb der „Startregion Nordrhein“ aufgrund der im Rahmen des GKV-Finanzierungsgesetzes erfolgten Neuregelung zur schnelleren Einführung der elektronischen Gesundheitskarte künftig mit zwei Versichertenkarten ausgestattet werden müssen, nämlich mit der neuen elektronischen Karte, aber gleichzeitig auch mit der alten Karte, da die meisten Arztpraxen bundesweit so schnell gar nicht die technischen Voraussetzungen (Lesegeräte etc.) vorhalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr vom 7. Dezember 2010

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es bei konstruktiver Zusammenarbeit aller Beteiligten gelingen wird, die bundesweite Ausstattung der Arztpraxen mit Kartenlesegeräten sowie die im Rahmen der Neuregelung vorgesehene Ausgabe von Gesundheitskarten an Versicherte zu realisieren.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft verweisen im Internet auf Planungsmöglichkeiten, wonach die bundesweite Ausstattung aller Praxen mit Lesegeräten, die sowohl die Krankenversichertenkarte als auch die elektronische Gesundheitskarte lesen können, im Jahr 2011 erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund liegt es in der Hand der Selbstverwaltung, durch konstruktive Wahrnehmung der gesetzlich geregelten Aufgaben rechtzeitig alles Notwendige zu veranlassen, damit die dargestellte Problematik gar nicht auftritt.

114. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass die mit der Neuregelung im GKV-Finanzierungsgesetz erstrebte schnellere Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nicht nur für die Versicherten zu einer Komplikation führt, sondern auch zu Mehrkosten und zu einem vergrößerten Verwaltungsaufwand (und somit Wettbewerbsnachteil) insbesondere für diejenigen Krankenkassen führen wird, die aufgrund ihrer Mitgliederstruktur die im Gesetz nun festgelegte 10-Prozent-Mindestquote nicht über Versicherte erreichen können, die innerhalb der „Startregion Nordrhein“ leben, und welche Mehrkosten allein für das Jahr 2011 erwartet die Bundesregierung durch die forcierte Verteilung der elektronischen Gesundheitskarte für die Krankenkassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr
vom 7. Dezember 2010**

Da unter den in Frage 113 dargestellten Voraussetzungen bei konstruktiver Zusammenarbeit aller Beteiligten eine bundesweite Ausstattung erreichbar ist, haben alle Kassen unter diesen Voraussetzungen die gleichen Möglichkeiten, ihre Versicherten mit Gesundheitskarten auszustatten.

115. Abgeordnete **Dr. Marlies Volkmer** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung eine Herausnahme stark wirksamer Opioide der WHO-Stufe III, die der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) unterliegen, aus der Austauschverpflichtung bei Bestehen von Rabattverträgen nach § 130a Absatz 8 SGB V?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr
vom 9. Dezember 2010**

Gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 SGB V ist bei Bestehen von Rabattverträgen die Ersetzung von Arzneimitteln durch wirkstoffgleiche Arzneimittel in der Apotheke vorzunehmen. In diesen Fällen haben die Apotheken ein Arzneimittel abzugeben, das mit dem verordneten in Wirkstärke und Packungsgröße identisch sowie für den gleichen Indikationsbereich zugelassen ist und ferner die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform besitzt (sog. Aut-idem). Betäubungsmittelrechtliche Vorschriften stehen dieser Aut-idem-Regelung grundsätzlich nicht entgegen; ein Sonderstatus dieser Arzneimittel ist so nicht zu begründen.

Alle Arzneimittel, die den gleichen Wirkstoff enthalten, sind von der für die Zulassung zuständigen Bundesoberbehörde, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, auf pharmazeutische Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit geprüft.

Patentfreie Generika eines Originalarzneimittels werden nur zugelassen, wenn sie gegenüber dem Referenzarzneimittel gleichwertig sind. Damit ist garantiert, dass alle Arzneimittel, die den gleichen Wirkstoff wie das Original enthalten, unabhängig von ihrer Handelsbezeichnung oder ihrem Preis therapeutisch gleichwertig sind. Dies gilt auch für stark wirksame Opioide.

Das Nähere zum Austausch wirkstoffgleicher Arzneimittel wird gemäß § 129 Absatz 1a SGB V in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bzw. gemäß § 129 Absatz 2 SGB V im Rahmenvertrag des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen mit dem Deutschen Apothekerverband geregelt. Es ist Aufgabe der Vertragspartner zu überprüfen, ob regelhaft Fälle auftreten, bei denen die Ersetzung eines Arzneimittels mit der gleichen Darreichungsform mit einem anderen wirkstoffgleichen Arzneimittel problematisch ist und die daher grundsätzlich von der Ersetzung auszunehmen sind. Für stark wirksame Opioide wurden keine Sonderregelungen getroffen.

Im Einzelfall kann nur der behandelnde Arzt entscheiden, ob der Austausch wirkstoffgleicher Arzneimittel aus medizinischen Gründen für bestimmte Patientinnen oder Patienten problematisch ist. Deswegen hat er nach § 73 Absatz 5 SGB V die Möglichkeit, die Substitution auszuschließen. Die Schmerztherapie mit Opioiden erfordert in der Regel ein intensives und individuelles Behandlungsregime mit engmaschigen Kontrollen, das von einem vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnis geprägt ist. Eine wichtige Aufgabe des behandelnden Arztes ist dabei auch die sachgerechte und umfassende Aufklärung über die verordneten Medikamente. Zusätzlich besteht für die Apotheke die Möglichkeit, vom Austausch abzusehen, wenn der Abgabe aus Sicht des Apothekers pharmazeutische Bedenken entgegenstehen.

Für die Patientinnen und Patienten ist somit gewährleistet, dass die Ersetzung eines Arzneimittels mit einem anderen wirkstoffgleichen Arzneimittel in jedem Einzelfall mit medizinischem und pharmazeutischem Sachverstand erfolgt. Dies gilt auch für die Versorgung mit stark wirksamen Opioiden.

116. Abgeordnete
**Dr. Marlies
Volkmer**
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung für ausreichend, dass das Paul-Ehrlich-Institut Stammzellanwendungen im Gehirn durch das XCell-Center GmbH Düsseldorf, an denen ein Kind gestorben ist und weitere schwere Zwischenfälle beobachtet wurden, als bedenklich im Sinne von § 5 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes eingestuft hat, während das XCell-Center weiterhin hochriskante Injektionen von Stammzellen in das Blut und den Gehirnwasserraum fortsetzt, für die der wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit aussteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Daniel Bahr
vom 9. Dezember 2010**

Ausgehend von der Meldung zweier schwerwiegender unerwünschter Reaktionen, in einem Fall mit tödlichem Ausgang, nach der Anwendung von autologen Stammzellpräparaten im Gehirn (intrazerebral/intraventrikulär) durch die Firma XCell-Center GmbH hat die zuständige Bundesoberbehörde, das Paul-Ehrlich-Institut, zunächst ein wissenschaftliches Gutachten erstellt, in dem die Bedenklichkeit dieser Anwendungen im Sinne von § 5 des Arzneimittelgesetzes festgestellt wurde. Das Paul-Ehrlich-Institut stellte das betreffende Gutachten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 1. Oktober 2010 zur Verfügung. Infolge des Gutachtens und der behördlichen Vollzugsmaßnahmen werden derzeit keine Anwendungen autologer Stammzellzubereitungen im Gehirn durch die XCell-Center GmbH durchgeführt. Auf die ausführliche Darstellung in der Antwort zur Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2010, Frage 37, Bundestagsdrucksache 17/3363 wird verwiesen.

Im Nachgang zu dem o. g. Gutachten hat das Paul-Ehrlich-Institut auch eine detaillierte Prüfung der Anwendung von autologen Stammzellpräparaten im Rückenmarkswasserraum (per Intrathekal-

punktion und per Laminektomie) durch die XCell-Center GmbH für verschiedene Indikationen vorgenommen. Das Paul-Ehrlich-Institut hat der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 6. Dezember 2010 hierzu ein Gutachten übermittelt. Darin vertritt das Paul-Ehrlich-Institut die Auffassung, dass nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht nur die Anwendung der autologen Stammzellpräparate im Gehirn (intrazerebral/intraventrikulär), sondern auch die Anwendung der autologen Stammzellpräparate der XCell-Center GmbH im Rückenmarkswasserraum und somit alle Anwendungen dieser autologen Stammzellpräparate in den Gehirnwasserraum (per Intrathekalpunktion und per Laminektomie) durch die XCell-Center GmbH aufgrund des negativen Verhältnisses von Nutzen und Risiken als bedenklich im Sinne von § 5 des Arzneimittelgesetzes anzusehen sind. Die zuständige Landesbehörde wird auf der Grundlage des aktuellen Gutachtens die erforderlichen Maßnahmen prüfen.

Im Hinblick auf die weiteren Anwendungen der autologen Stammzellpräparate durch die XCell-Center GmbH wird das Paul-Ehrlich-Institut eine detaillierte Prüfung durchführen. Stammzellenanwendungen, bei denen aufgrund der Applikationsart erhöhte Risiken bestehen könnten, werden dabei prioritär einer wissenschaftlichen Bewertung unterzogen werden.

117. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Mit welchen externen Akteuren haben der Bundesminister bzw. die Staatssekretäre des Bundesministeriums für Gesundheit im letzten halben Jahr in Kontakt gestanden, um Informationen wegen der beabsichtigten Einführung der Kapitaldeckung in der Pflege einzuholen, und welcher Art waren diese Kontakte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. Dezember 2010**

Es ist eine selbstverständliche Aufgabe, auch des Bundesministers für Gesundheit und seiner Staatssekretäre, im Vorfeld wichtiger gesetzgeberischer Entscheidungen Gespräche mit Experten zu führen. Dies war und ist auch im Vorfeld der kommenden Reform der Pflegeversicherung so. Aufstellungen hierüber werden aber im Einzelnen nicht geführt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

118. Abgeordnete
**Ulla
Burchardt**
(SPD)
- Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Einschätzung, dass der Ausbau der A 40 (B 1) in Dortmund ein Projekt von überregionaler Bedeutung ist, mit der ein Engpass im weiter zunehmenden Ost-West-Verkehr beseitigt werden kann (auf der Basis welcher konkreter Prognose des Verkehrsaufkommens pro Tag)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2010**

Ja. Das Projekt hat weiterhin überregionale Bedeutung. Die Straßenverkehrsprognose 2025 hat für die Autobahn 40 (Bundesstraße 1) in Dortmund eine künftige Verkehrsbelastung von etwa 100 000 Kfz/24 h prognostiziert.

119. Abgeordnete
**Ulla
Burchardt**
(SPD)
- Wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass die Tunnelprojekte Rheinlanddamm A 40: AS Dortmund (L 660)–AS Dortmund/M (L 672) und Westfalendamm A 40: AS Dortmund/M (L 672)–AS Dortmund/O (B 236) weiterhin, wie seit 2004 aufgenommen, in der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans bleiben werden mit welchen Investitionsmitteln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2010**

Der Koalitionsvertrag enthält den Auftrag, eine neue Grundkonzeption vorbereitend für den nächsten Bundesverkehrswegeplan (BVWP) zu entwickeln. Im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde darauf aufbauend entschieden, einen neuen BVWP aufzustellen, der im Jahr 2015 vorgelegt werden soll und gleichzeitig Entwurf der vom Deutschen Bundestag zu verabschiedenden Gesetze zur Änderung des Schienenwege- und Fernstraßenausbaugesetzes mit den entsprechenden Bedarfsplänen sein wird.

Erst wenn diese Grundlagen vorliegen, können Aussagen über eine mögliche Einstufung der o. g. Autobahnabschnitte im Zuge der Autobahn 40 in Dortmund im künftigen BVWP getroffen werden. Aussagen über die Finanzierung können erst bei Vorliegen des Baurechts und der dann vorhandenen Finanzierungssituation des Bundesfernstraßenhaushalts getroffen werden.

120. Abgeordnete
**Ulla
Burchardt**
(SPD) In welchem Planungsstand befindet sich das Projekt Tunnel Westfalendamm A 40: AS Dortmund/M (L 672)–AS Dortmund/O (B 236), und welche nächsten Planungsschritte hat wer zu tun?
121. Abgeordnete
**Ulla
Burchardt**
(SPD) Wann hat ein Gespräch zum weiteren Fortgang des Projekts Tunnel Rheinlanddamm zwischen Bund, Land und Stadt mit welchem Ergebnis stattgefunden, bzw. wann ist eines mit welcher Agenda und Zielsetzung anberaumt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2010**

Die Fragen 120 und 121 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 7. Januar 2008 wurde durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster aufgehoben. Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision wurden am 13. Juli 2010 zurückgewiesen.

Bund und Land stimmen sich regelmäßig über anstehende Planungsaufgaben ab. Dabei wird auch über die Konsequenzen zu beraten sein, die sich für die Planungen aus dem OVG-Urteil ergeben. Konkrete Termine können insoweit noch nicht genannt werden.

122. Abgeordneter
**Martin
Burkert**
(SPD) Gibt es Überlegungen bzw. konkrete Planungen für einen Umbau oder eine Erweiterung der Autobahnraststätte Holzkirchen Süd an der A 8 in Richtung München–Salzburg, und wie weit sind mögliche Planungen bereits fortgeschritten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 8. Dezember 2010**

Ja, es gibt Planungen, die derzeit im Rahmen einer Alternativenprüfung von der im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (Artikel 90, 85 des Grundgesetzes) zuständigen Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern auf ihre Realisierbarkeit hin geprüft werden.

123. Abgeordneter
Martin Burkert
(SPD)
- Wann wäre mit einem Beginn der geplanten Maßnahmen zu rechnen, sollte es in Frage 122 genannte Überlegungen oder Planungen geben, und welche Beeinträchtigungen werden von der Bundesregierung für den Landkreis und speziell die Gemeinde Holzkirchen erwartet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 8. Dezember 2010**

Ein möglicher Baubeginn ist abhängig vom Vorliegen des Baurechts. Belastbare Aussagen sind hierzu derzeit nicht möglich. Beeinträchtigungen entstünden im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet Holzkirchen.

124. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)
- Welche Gründe stehen einem baldigen Baubeginn der im Bundesverkehrswegeplan als „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft und im Investitionsrahmenplan bis 2010 enthaltenen Ortsumgehung B 247 Kallmerode entgegen, und bis wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 8. Dezember 2010**

Die Finanzierungssituation der Bundesfernstraßen in Thüringen stellt sich aktuell so dar, dass die Weiterfinanzierung der laufenden Bedarfsplanprojekte in 2011 nur durch erhebliche Umschichtungen, unter anderem auch aus Erhaltungsmitteln, sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit eine Zusage zu einem Baubeginn weiterer Bedarfsplanmaßnahmen in 2011 in Thüringen nicht möglich.

125. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Welche Kriterien und Verkehrszahlen lagen der Auswahl der Bundesstraßen für den Entwurf zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften zugrunde, und warum finden die Bundesstraßen im Landkreis Kleve (Nordrhein-Westfalen), insbesondere die B 8 von Emmerich bis zur niederländischen Grenze, dabei keine Berücksichtigung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 8. Dezember 2010**

Vorgesehen ist die Ausdehnung der heutigen Maut für die Benutzung von Autobahnen durch schwere Nutzfahrzeuge auch für die Benutzung von mindestens vierstreifigen Bundesstraßen (mit mindestens zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung) in der Baulast des Bundes mit unmittelbarer oder mittelbarer Anbindung an eine Autobahn.

In der Anlage zum Gesetzentwurf sind alle künftigen Abschnitte aufgelistet, die eine mittelbare Anbindung an das Autobahnnetz haben, während für die Bemautung der unmittelbar an das Autobahnnetz angebundenen Abschnitte keine Aufzählung erforderlich war, da mit der allgemeinen Regelung im Gesetz die Zuordnung rechtlich eindeutig ist.

Welche Bundesstraßenabschnitte mit unmittelbarer Anbindung an das Autobahnnetz letztendlich tatsächlich von der geplanten gesetzlichen Regelung betroffen sein werden, kann derzeit noch nicht abschließend gesagt werden.

126. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welchen Anwälten arbeitet die Bundesregierung in den beiden Schiedsverfahren gegen Toll Collect GmbH zusammen, und welche Kosten sind ihr bis heute durch die Verfahren entstanden (bitte hier zwischen Kosten für Schiedsrichter und juristischen Beistand differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 3. Dezember 2010**

Zwischen dem Bund und Toll Collect GmbH sind zwei Schiedsverfahren anhängig. Das Schiedsverfahren I wurde im Herbst 2004 vom Bund gegen das Toll-Collect-Konsortium und dessen Konsorten Deutsche Telekom AG und Daimler Financial Services AG eingeleitet. Der Bund macht in diesem Verfahren im Wesentlichen rund 3,3 Mrd. Euro Schadenersatz für entgangene Mauteinnahmen wegen verspäteter Einführung der streckenbezogenen Lkw-Maut geltend sowie rund 1,65 Mrd. Euro an Vertragsstrafen wegen diverser Verletzungen des Maut-Betreibervertrags. Ein weiteres Schiedsverfahren hat die Toll Collect GmbH (Betreiber-Gesellschaft des Maut-Systems) im Dezember 2006 gegen den Bund vor demselben Schiedsgericht eingeleitet. Die Toll Collect GmbH macht gegen den Bund im Wesentlichen angeblich ausstehende Betreibervergütung geltend (Schiedsverfahren II).

Die Prozessvertretung des Bundes wird in beiden Schiedsverfahren durch die Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH sowie die Linklaters LLP wahrgenommen.

Die bisherigen Kosten des Bundes belaufen sich für das Schiedsverfahren I auf rund 50,5 Mio. Euro und für das Schiedsverfahren II auf rund 22,4 Mio. Euro. Die Kosten umfassen neben den Kosten der Prozessvertretung (Anwaltskosten) auch die Kosten des Gerichts (Schiedsrichtervergütung und Auslagen des Gerichts) sowie Kosten für sachverständige Beratung der Prozessvertreter (z. B. Wirtschaftsprüfer) und für technische Parteigutachten sowie für gerichtlich bestellte Gutachter. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten ist zum Schutz der personenbezogenen Daten der Schiedsrichter nur möglich, wenn diese in eine Offenlegung der Daten einwilligen oder ein Ausschuss des Parlaments einen Geheimhaltungsbeschluss nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages fasst.

127. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, den Auftrag zur Ausdehnung der Lkw-Maut auf mindestens vierspurige Bundesstraßen öffentlich auszuschreiben, und wann rechnet die Bundesregierung mit den ersten Einnahmen durch die Ausdehnung der Lkw-Maut auf mindestens vierspurige Bundesstraßen (bitte hier auch die Höhe der geplanten Einnahmen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 3. Dezember 2010**

Die Vorbereitungen zum Vergabeverfahren sind angelaufen. Nach wie vor beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, mit der Mauterhebung auf den vier- und mehrstreifigen Bundesstraßen möglichst zum 1. Juli 2011 zu beginnen. Im Haushalt 2011 sind 50 Mio. Euro Einnahmen aus der zusätzlichen Bemannung vorgesehen.

128. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der konkrete Stand des Vergabeverfahrens für das A-Modell-Projekt A 9 (AS Lederhose-Landesgrenze Thüringen/Bayern), und wie bewertet die Bundesregierung nach aktuellem Stand die Wirtschaftlichkeit dieses Projektes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 10. Dezember 2010**

Im Zuge des laufenden Vergabeverfahrens erfolgt derzeit die Prüfung der vor Verhandlungen vorliegenden ersten Angebote der Bieter. Die am Ende des Verfahrens zu treffende Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.

129. Abgeordneter
Dr. Anton Hofreiter
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der konkrete Stand des Vergabeverfahrens für das A-Modell-Projekt A 8, Zweiter Bauabschnitt (Ulm–Augsburg), und wie bewertet die Bundesregierung nach aktuellem Stand die Wirtschaftlichkeit dieses Projektes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Andreas Scheuer
vom 10. Dezember 2010

Im Rahmen des laufenden weit fortgeschrittenen Vergabeverfahrens erfolgt derzeit die Würdigung der nach Verhandlungen vorliegenden Angebote der Bieter. Die möglichst bald angestrebte Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.

130. Abgeordneter
Stephan Kühn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Projekte des Bedarfsplans Schiene stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des City-Tunnels Leipzig, und welche Mittel wurden für den Ausbau der Zulaufstrecken bisher aufgewendet bzw. sollen noch aufgewendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Dezember 2010

In Zusammenhang mit dem City-Tunnel Leipzig (CTL) steht vorrangig die Bedarfsplanmaßnahme „ABS Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg–Leipzig/Dresden“ als Zulaufstrecke für eine mögliche Fernverkehrsnutzung des CTL (eine Fahrplantrasse je Stunde und Richtung).

Die angefragten Zulaufstrecken (sog. Netzergänzende Maßnahmen) sind Teil des Gesamtvorhabens CTL. Sie dienen dazu, die volle verkehrliche Wirkung des Tunnels sicherzustellen.

Der Finanzierungsanteil des Bundes am CTL beträgt laut Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2002 rund 192 Mio. Euro. Aufgrund der Nahverkehrseigenschaft des CTL hat der Bund seine Beteiligung an Mehrkosten vertraglich auf Lohn- und Preissteigerungen entsprechend den Indizes des Statistischen Bundesamtes beschränkt. Darüber hinausgehende Mehrkosten und Risiken tragen laut Vertrag der Freistaat Sachsen und die Stadt Leipzig sowie – in geringem Umfang – die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (ungefähr 1,6 Mio. Euro).

Der Bundesanteil wurde bereits vollständig in Anspruch genommen (Ausnahme: Indexierungsanteil). Zu den insgesamt verausgabten Mitteln liegen dem Bund keine Informationen vor. Alle noch anfallenden Kosten (d. h. insbesondere auch für die noch zu realisierenden „Netzergänzenden Maßnahmen“) sind durch den Freistaat Sachsen/die Stadt Leipzig zu tragen.

131. Abgeordneter
Stephan Kühn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Können die Schäden, die durch das Neißehochwasser im August 2010 an der Eisenbahnstrecke Görlitz–Zittau bei Deutsch-Ossig und Hagenwerder entstanden sind, mit Mitteln der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) nach § 25.4 behoben werden, und gab es bisher einen Anwendungsfall des § 25.4 der LuFV?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Dezember 2010

Nach § 25.4 LuFV treten im Falle eines Schadensereignisses durch höhere Gewalt, das die Erhaltung des uneingeschränkt nutzbaren Zustandes der Schienenwege unmöglich macht, die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) in Verhandlungen mit dem Bund über die Modalitäten der Finanzierung der Schadensbeseitigung. In diesem Sinne finden bereits Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den EIU mit dem Ziel, die Wiederinbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Görlitz–Zittau sicherzustellen, statt.

Die EIU haben sich bisher in keinen weiteren Fällen auf § 25.4 LuFV bezogen.

132. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Wann erfolgt die Freigabe der im Straßenbauplan des Bundes bewilligten Mittel für die Nordverlängerung der A 14 (ab Magdeburg bis Wittenberge)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 8. Dezember 2010

Mit der Einstellung einzelner Abschnitte der A 14 „Nordverlängerung“, Magdeburg (A 2)–Wittenberge–Schwerin (A 24) in den Straßenbauplan (Anlage zum Bundeshaushalt) werden für sie Finanzmittel dem Baufortschritt entsprechend bereitgestellt.

133. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Wie hoch fiel in Sachsen-Anhalt der Heizkostenzuschuss beim Wohngeld durchschnittlich aus, und wie viele Haushalte bzw. Personen in Sachsen-Anhalt werden voraussichtlich im Jahr 2011 von der Streichung des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld betroffen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 8. Dezember 2010

Mit der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Wohngeldreform ist erstmals eine Heizkostenkomponente in den Leistungsumfang des Wohngeldes aufgenommen worden. Dabei handelt es sich nicht um

einen abgrenzbaren Leistungsteil, sondern um einen Bestandteil der Wohnkosten, die neben dem Einkommen und der Haushaltsgröße maßgeblich für die Berechnung des Wohngeldes sind. Der Umfang der auf die Heizkostenkomponente entfallenden Leistung kann daher nur geschätzt werden. In Sachsen-Anhalt dürften rund 10 Mio. Euro der Wohngeldausgaben für 2009 auf die Heizkostenkomponente entfallen, 2010 ebenfalls rund 10 Mio. Euro (Stand: 3. Dezember 2010).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten am 31. Dezember 2009 43 000 Haushalte in Sachsen-Anhalt Wohngeld. Angaben zu den Personen liegen noch nicht vor. Aktuellere Statistiken sind noch nicht verfügbar, so dass zur voraussichtlichen Zahl der von der Streichung der Heizkostenkomponente betroffenen Haushalte in Sachsen-Anhalt im Jahr 2011 keine Aussagen möglich sind.

134. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Wie viele Personen bzw. Haushalte bezogen bisher in Sachsen-Anhalt den Heizkostenzuschuss beim Wohngeld?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 8. Dezember 2010

Laut Quartalsstatistik des Statistischen Bundesamtes wurden im Verlauf des Jahres 2009 in Sachsen-Anhalt etwa 70 000 Wohngeldanträge bewilligt. Dies entspricht ungefähr der Zahl der Haushalte, die 2009 Wohngeld bezogen haben und damit auch von der Heizkostenkomponente profitiert haben. Aktuellere Statistiken liegen derzeit noch nicht vor. Zur Anzahl der Personen sind noch keine Aussagen möglich.

135. Abgeordnete **Kirsten Lühmann** (SPD) Wo im Bundeshaushalt 2010 – in welchem Kapitel des Einzelplans 12 – hat die Bundesregierung die benötigten finanziellen Mittel in Höhe von jährlich mindestens 150 Mio. Euro für den Ausbau der europäischen Schienenkorridore mit dem grenzüberschreitend wirksamen Leit- und Sicherungssystem ETCS (European Train Control System) eingestellt, damit ein ungehinderter grenzüberschreitender Bahnverkehr erreicht werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. Dezember 2010

Die Finanzierung von ETCS auf den genannten Korridoren erfolgt aus den für die Schienenwegeinvestitionen bei Kapitel 12 22 Titel 891 01 (Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes) zur Verfügung stehenden Mitteln. Zusätzlich werden bis 2011 Mittel des Investitions- und Tilgungsfonds (Konjunkturpaket II) zur Finanzierung von ETCS eingesetzt.

136. Abgeordnete
**Mechthild
Rawert**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die geltende Regelung im § 29b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), die die Interessen der Anwohner höher stellt als die von Wirtschaftsunternehmen, und welchen Handlungsbedarf sieht sie vor diesem Hintergrund für eine dauerhafte Neubestimmung der Prioritätensetzung bei der Festlegung der Flugrouten, um Lärmvermeidung bzw. Lärmschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen zu geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 8. Dezember 2010**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass § 29b LuftVG entgegen der Fragestellung keine wertende Gewichtung zugunsten der Interessen der Anwohner gegenüber denen von Wirtschaftsunternehmen vornimmt. § 29b Absatz 1 LuftVG verpflichtet in seiner derzeit geltenden Fassung Flugplatzunternehmer, Luftfahrtzeughalter und -führer beim Betrieb von Luftfahrzeugen vielmehr nur, vermeidbare Geräusche zu verhindern und insbesondere in der Nacht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die Regelung enthält mithin ein Rücksichtnahmegebot, sie stellt jedoch keinesfalls die Interessen der Anwohner höher als die von Wirtschaftsunternehmen, wie die Frage unterstellt.

Für die Festlegung der Flugrouten gilt außerdem nicht § 29b Absatz 1 LuftVG, sondern § 29b Absatz 2 LuftVG. Hiernach hat die für die Flugsicherung zuständige Stelle auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Diesem Gebot wird vollumfänglich Rechnung getragen.

Nach ständiger Rechtsprechung bewirkt das Gebot des § 29b Absatz 2 LuftVG, dass die Festlegung von Flugverfahren, die zur Entstehung unzumutbaren Fluglärms führen können, einer besonderen Rechtfertigung (z. B. durch nicht anders verfolgbare Sicherheitsaspekte) bedarf. Dies ist Bestandteil jeder vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vorgenommenen Prüfung von möglichen Flugverfahrensalternativen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich im Rahmen der Flugverfahrensfestlegung die Frage nach den wirtschaftlichen Interessen der Nutzer, d. h. der Luftfahrtunternehmen, nicht im gleichen Maße wie bei der Flugplatzzulassung stellt, da die Flugverfahrensfestlegung nicht das „Ob“ bzw. das Maß des Flugbetriebes an einem Flugplatz festlegt, sondern lediglich über die konkreten Verhaltensgebote an die Luftfahrzeugführer entscheidet. Über den von einem Flugplatzvorhaben ausgehenden Gesamtflugbetrieb und damit das Maß des hinzunehmenden Fluglärms ist bereits mit der Flugplatzzulassung (d. h. Planfeststellung und Flugplatzgenehmigung) seitens der Genehmigungsbehörde des Landes eine abschließende Aussage getroffen. Die Flugverfahrensfestlegung kann – was in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt ist – dieses Maß nur noch „bewirtschaften“.

Vor diesem Hintergrund wird für eine dauerhafte Neubestimmung der Prioritätensetzung bei der Festlegung der Flugrouten, um Lärmvermeidung bzw. Lärmschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen zu geben, keine Veranlassung gesehen.

137. Abgeordneter
Wolfgang Wieland
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung entschlossen, die am Standort des Neubaus des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) abgebauten, von Künstlern bemalten Segmente der ehemaligen sogenannten Hinterlandmauer nicht originalgetreu rekonstruiert, sondern mit Lücken zwischen den einzelnen Segmenten und lediglich retuschierten transportbedingten Fehlstellen wieder aufzustellen, und welche verbindlichen Auflagen bezüglich Rekonstruktion und Aufstellung wurden dem Deutschen Historischen Museum und dem BMU gemacht, falls die bei ihnen aufgestellten Mauersegmente an andere Einrichtungen weitergegeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 10. Dezember 2010

Die erhaltene ehemalige Hinterlandmauer umfasst insgesamt 15 Mauersegmente. Fünf Motive sind jeweils auf drei Teilen aufgebracht. Im Foyer des Neubaus des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in Berlin werden wegen der räumlichen Begrenzung davon zwölf Segmente aufgestellt. Da die Berliner Mauer seit 2001 unter Denkmalschutz steht, ist die Erhaltung und neue Aufstellung eng mit dem Berliner Landesdenkmalamt abgestimmt worden.

Abbau, Transport und Lagerung der Mauerteile erfolgten konstruktiv bedingt segmentweise. Damit entstehen auch innerhalb der Bilder vertikale Trennungen. Diese Vertikalfugen sollen gemäß Absprache mit dem Landesdenkmalamt nach der neuen Aufstellung bewusst nicht wieder geschlossen werden. Bei der Aufstellung innerhalb eines umbauten Raumes handelt es sich um eine Reinszenisierung des ursprünglichen Ortes. Durch die Offenlassung der Fugen wird die Authentizität gewahrt.

Es erfolgen daher ausschließlich konservatorische Maßnahmen, wie z. B. das Verschließen der Transportlöcher im oberen Bereich der Mauersegmente (zwei Stück je Segment). Die Mauerteile verbleiben permanent im Gebäude des BMU. Konstruktiv werden die Mauerteile fest mit dem Boden verbunden. Eine Weitergabe an andere Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

Die drei nicht im Gebäude verbleibenden Mauerteile mit dem Motiv „Monitore“ werden durch die Grundstückseigentümerin – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – der Stiftung Deutsches Historisches Museum unbefristet und ohne weitere Auflagen überlassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

138. Abgeordneter **Klaus Brähmig** (CDU/CSU) Wie hoch ist die Summe, die die Bundesregierung im internationalen Jahr der Biodiversität 2010 zusätzlich für den Erhalt der biologischen Vielfalt ausgibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 6. Dezember 2010**

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sagte auf der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Mai 2008 zu, von 2009 bis 2012 insgesamt 500 Mio. Euro zusätzlich und ab 2013 jährlich 500 Mio. Euro für den Schutz von Wäldern und anderen Ökosystemen bereitzustellen.

Die Bundesregierung setzt diese zusätzlichen Mittel im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit gezielt für den Schutz der biologischen Vielfalt ein und greift konkrete Projektvorschläge der Partnerländer auf. Nach einer deutlichen Steigerung bereits im Vorjahr werden 2010 zusätzliche Mittel in Höhe von 90 Mio. Euro eingesetzt.

Zusätzlich setzt die Bundesregierung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative seit 2008 jährlich bis zu 40 Mio. Euro für den Schutz und die nachhaltige Nutzung klimarelevanter Biodiversität ein.

Bis Ende 2011 werden im Rahmen des Konjunkturpakets II in 14 Grünbrücken-Projekten zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an Bundesfernstraßen insgesamt ca. 64 Mio. Euro aus dem Investitions- und Tilgungsfonds bereitgestellt.

Verlässliche Angaben über die genaue Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel können erst nach Abschluss des Haushaltsjahres gemacht werden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bestehende Aktivitäten ebenfalls auf das internationale Jahr der biologischen Vielfalt ausgerichtet, wie zum Beispiel die Durchführung von Forschungsvorhaben:

- Internationaler Tag der Biodiversität – Aktionen in 25 Staaten (2009: 109 000 Euro; 2010: 287 000 Euro; 2011: 19 000 Euro)
- Umsetzung Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt mit akteurspezifischen Dialogforen sowie Länderforen (2009: 78 000 Euro; 2010: 198 000 Euro; 2011: 153 000 Euro);
Berichterstattung nationaler Biodiversitätsindikatoren (2009: 64 000 Euro; 2010: 108 000 Euro)
- Biodiversität und Unternehmen (2009: 3 000 Euro; 2010: 77 000 Euro; 2011: 78 000 Euro)

- Interaktive Deutschlandkarte zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt 2010 (46 000 Euro)
- Durchführung eines bundesweiten Wandertages zur biologischen Vielfalt (unter Beteiligung von Wandervereinen, VW, Naturparks, Naturschutzverbänden etc. – www.wandertag.biologischevielfalt.de).

Das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt wird auch durch vielfältige Aktivitäten, insbesondere im Hinblick auf die Kommunikationsstrategie zur Agrobiodiversität und deren Aktivitäten im Rahmen der diesjährigen Initiative des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Biologische Vielfalt schätzen und nutzen“, begleitet. Hierzu wird auf die ausführliche Beschreibung der Initiative im Zusammenhang mit der Bundestagsdrucksache 17/1839 verwiesen.

139. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Hat die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, dass laut „Passauer Neue Presse“ (29. Oktober 2010) der bayerische Umweltminister Markus Söder davon spricht, dass die Betreiber der bayerischen Atomkraftwerke rund 1,2 Mrd. Euro in die Sicherheit der Atomanlagen investieren müssten und eine Liste mit notwendigen Nachrüstarbeiten in jedem bayerischen Atomkraftwerken vorliegen – Informationen darüber, ob es in den einzelnen Bundesländern, in denen sich Standorte von kommerziell betriebenen Atomreaktoren befinden, Auflistungen von konkreten oder angedachten Maßnahmen zur Nachrüstung von Atomkraftwerken vorliegen, und wenn ja, ob konkrete oder ungefähre Abschätzungen der Kosten für jedes einzelne Atomkraftwerk in diesem Zusammenhang genannt sind?
140. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Wie hoch sind die konkreten oder geschätzten Kosten für die notwendigen Nachrüstungen aufgeschlüsselt nach den einzelnen Atomkraftwerken – davon ausgehend, dass der Bundesregierung Auflistungen von notwendigen Nachrüstarbeiten in den einzelnen Atomkraftwerken, in denen auch Kosten genannt sind, vorliegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 3. Dezember 2010**

Die Bundesregierung hat Informationen darüber, dass in den Bundesländern Auflistungen von konkreten oder angedachten Maßnahmen zur Nachrüstung von Atomkraftwerken vorbereitet werden. Es gehört nicht zu den Aufgaben der zuständigen Aufsichts- und Geneh-

migungsbehörden, Kosten von Nachrüstungsmaßnahmen zu schätzen.

141. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um umfangreiche Informationen über den sicherheitstechnischen Zustand der russischen Atomanlage Majak zu bekommen, und in welchem sicherheitstechnischen Zustand befindet sich nach bisher gewonnenen Erkenntnissen der Bundesregierung die Atomanlage Majak?
142. Abgeordneter
Marco Bülow
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Zustand der kerntechnischen Anlagen in Russland, in denen abgebrannte Kernbrennstäbe behandelt werden, wie z. B. konkret in der Atomanlage Majak, Einfluss auf die Entscheidung der Bundesregierung, Transporten von abgebrannten Kernbrennstäben zu solchen Anlagen zuzustimmen und Einfluss auf die Entscheidung über den Abschluss bzw. die konkrete Ausgestaltung von vertraglichen Regelungen mit der russischen Regierung, in denen es u. a. um Transporte von nuklearem Material nach Russland geht, wie z. B. das in der Bundestagsdrucksache 17/3621 erwähnte Regierungsabkommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 3. Dezember 2010**

Grundlage für die Prüfungen der Bundesregierung sind das Gutachten der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH (GRS), die Berichte und Ergebnisse der dritten Überprüfungskonferenz des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, an der die Russische Föderation als Vertragspartei teilgenommen hat. Ob ggf. weitere Grundlagen erforderlich sind, prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit derzeit.

Die abschließende Bewertung ist Grundlage für die Entscheidung über die nach der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung (AtAV) erforderliche Genehmigung zur Verbringung der bestrahlten Brennelemente.

143. Abgeordneter
**Klaus
Hagemann**
(SPD)

Wie hoch sind jeweils im Einzelnen die geplanten Kosten der vom Bundesamt für Strahlenschutz genehmigten Castor-Transporte von 140 Glaskokillen (fünf Castoren) unter Einbeziehung der Aufwendungen für die polizeiliche Begleitung aus der früheren Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe und von vier Castoren aus dem französischen St.-Paul-les-Durance ins Zwischenlager Nord am Standort Lubmin, die für 2011 veranschlagten, jährlichen Kosten für die Zwischenlagerung der Castoren sowohl aus Karlsruhe als auch aus Frankreich, die Beteiligung der ursprünglichen Verursacher des radioaktiven Abfalls, wie insbesondere die verursachergemäße Einbeziehung der Betreiber von Atomkraftwerken, am Transport und an der Zwischenlagerung des aus Karlsruhe stammenden radioaktiven Abfalls, und welche Position hat die Bundesregierung zu dem mit den Stimmen der CDU-Landtagsfraktion am 9. Juni 2010 gefassten Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, wonach „das Zwischenlager Nord am Standort Lubmin ausschließlich zur Zwischenlagerung für demontierte radioaktive Materialien aus den Kernkraftwerken Greifswald/Ludmin und Rheinsberg dienen“ soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 9. Dezember 2010**

Der Bund trägt die durch den Einsatz der Bundespolizei im eigenen Aufgabenbereich bei Schienentransporten (bahnpolizeilicher Aufgabenbereich) entstehenden Kosten bei der Begleitung und dem Schutz von Bahntransporten von radioaktiven Abfällen. Die für diese originäre Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben sind im Bundeshaushaltsplan, Einzelplan 06 Kapitel 06 25, der Bundespolizei eingestellt und werden nicht gesondert erfasst. Über die den Ländern entstandenen Kosten zur polizeilichen Begleitung außerhalb der Zuständigkeit der Bundespolizei können keine Aussagen getroffen werden.

Ohne Berücksichtigung der Einsatzkosten der Polizeikräfte betragen die Transportkosten für die Verbringung der verglasten hochradioaktiven Abfälle aus der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK) 2,3 Mio. Euro, für die Rückführung der KNK-Abfälle (KNK: Kompakte Natriumgekühlte Kernreaktoranlage) ca. 5 Mio. Euro. Die jährlichen Zwischenlagerkosten im Zwischenlager Nord betragen voraussichtlich 200 000 Euro für die Lagerung der VEK-Abfälle und 160 000 Euro für die Lagerung der KNK-Abfälle.

Bei den KNK-Abfällen handelt es sich um Abfälle aus öffentlichen Forschungseinrichtungen; eine Beteiligung der Industrie an den Kosten für Transport und Lagerung der KNK-Abfälle erfolgt nicht. Die Transport- und Zwischenlagerkosten der verglasten hochradioaktiven Abfälle aus der VEK sind Bestandteil der Gesamtprojektkosten

von ca. 2,6 Mrd. Euro, an denen die Industrie mit 40 Prozent beteiligt ist.

Nach geltender Rechtslage kann eine beantragte Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle nur versagt werden, wenn die Genehmigungsveroraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Atomgesetzes bzw. nach § 9 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung nicht gegeben sind.

Die Nutzung des Zwischenlagers Nord ist für die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus dem Rückbau von kerntechnischen Forschungs- und Versuchseinrichtungen des Bundes unabdingbar notwendig.

144. Abgeordnete **Dorothee Menzner** (DIE LINKE.) Welche Maßnahmen zur Untersuchung unerkannter Strahlenexposition und der Häufigkeit von Krebsfällen rund um kerntechnische Anlagen sieht die Bundesregierung zukünftig angesichts der signifikant erhöhten Leukämie- und anderen Krebsfälle in der Samtgemeinde Asse vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 8. Dezember 2010**

Zunächst kommt es darauf an, den Sachverhalt im Zusammenhang mit den erhöhten Krebshäufigkeiten in der Umgebung der Asse näher aufzuklären.

Bei den angesprochenen Daten zu erhöhten Leukämie- und anderen Krebsfällen in der Samtgemeinde Asse handelt es sich um einen Auszug aus einem Bericht, der der Bundesregierung bisher nicht vorliegt. Nach den ersten vorab veröffentlichten Informationen wurden in der Samtgemeinde Asse im Zeitraum 2002 bis 2009 – verglichen mit den Krebshäufigkeiten im übrigen Landkreis Wolfenbüttel, in dem die Samtgemeinde liegt – bei Männern eine Verdoppelung der Leukämiehäufigkeit und bei Frauen eine Verdreifachung der Häufigkeit für Schilddrüsenkrebs festgestellt. Wenn der Bericht vorliegt (voraussichtlich Mitte Dezember 2010), werden die Strahlenschutzkommission und das Bundesamt für Strahlenschutz mit seiner Prüfung befasst.

Die Bundesregierung bietet dem Land Niedersachsen ihre Unterstützung bei der Bewertung und weiteren Aufklärung der beobachteten erhöhten Krebshäufigkeiten an.

Nach Abschluss der Bewertung wird zu entscheiden sein, ob und welche Schlüsse aus den Untersuchungsergebnissen zu ziehen sind.

Die Strahlenbelastung in der Umgebung der Asse wird seit 1966 lückenlos erfasst. Die bisherige Umgebungsüberwachung nach der Richtlinie für die Emissions- und Immissionsüberwachung und die Messungen der Umweltradioaktivität im Rahmen des Integrierten Mess- und Informationssystems in der Umgebung der Asse zeigen keinen messbaren Eintrag von radioaktiven Stoffen aus der Schichtanlage Asse II oder andere Auffälligkeiten. Messbare Effekte in der Umgebung der Asse resultierten aus dem Reaktorunfall in Tscherno-

byl bzw. sind natürlichen Ursprungs. Die gemessene Hintergrundstrahlung kann nach den vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnissen über die Entstehung der entsprechenden Krebserkrankungen nicht Ursache der erhöhten Krebshäufigkeiten sein, da die Dosis etwa 10 000-mal höher sein müsste. Auch die Strahlenbelastung in der Umgebung der Kernkraftwerke und anderer Anlagen wird lückenlos überwacht. Die festgestellten jährlichen Strahlenexpositionen sind sehr gering und liegen im Mikrosievertbereich.

Hinweise auf unerkannte Strahlenexpositionen liegen weder bei der Asse noch bei anderen kerntechnischen Anlagen vor.

145. Abgeordnete **Dorothee Menzner** (DIE LINKE.) In welcher Höhe entstanden im laufenden Jahr Kosten zu Lasten öffentlicher Haushalt durch Atommülltransporte und deren Begleitmaßnahmen, und mit welchen weiteren Kosten rechnet die Bundesregierung noch bis Jahresende?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 8. Dezember 2010**

Die Bundesregierung kann nur über Transporte Auskunft geben, bei denen der Bund Kostenträger ist.

Im Jahr 2010 sind insgesamt zwei Transportvorhaben mit bestrahlten Brennelementen vorgesehen bzw. wurden bereits durchgeführt: Ein Transport mit bestrahlten Brennelementen aus dem Forschungsreaktor Geesthacht in die USA (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Atomtransport nach Russland und Atomtransporte der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH“ (Bundestagsdrucksache 17/3621, Frage 12) sowie Transporte nach Frankreich und aus Frankreich nach Deutschland mit Brennelementen aus der Kompakten Natriumgekühlten Kernreaktoranlage (KNK II) und dem ehemaligen Reaktorschiff „Otto Hahn“. Die Kosten für diese Transporte belaufen sich insgesamt auf rund 6,4 Mio. Euro.

Der Bund trägt zudem die durch den Einsatz der Bundespolizei im eigenen Aufgabenbereich bei Schienentransporten (bahnpolizeilicher Aufgabenbereich) entstandenen Kosten für Begleitung und Schutz von Bahntransporten bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Die für diese originäre Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben sind im Bundeshaushaltsplan, Einzelplan 06 Kapitel 06 25, der Bundespolizei eingestellt und werden nicht gesondert erfasst. Letzteres gilt auch für die Kosten, die dem Bund bei der Unterstützung des Landes Niedersachsen in dessen Zuständigkeitsbereich (Straßentransport) anlässlich des Transports von verglasten hochradioaktiven Abfällen im November 2010 entstanden sind. Nach einer Vereinbarung aus dem Jahr 2001 auf der Grundlage des § 11 Absatz 4 Satz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) werden dem Land hierfür keine Kosten in Rechnung gestellt. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/4013) zu Frage 9 wird hingewiesen.

146. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Bedenken bzw. Weigerungen von Landesregierungen, den Transport von 951 Forschungsreaktor-Brennelementen, die aus Rossendorf stammen und derzeit in Ahaus zwischenlagern nach Majak in Russland, über Häfen in ihren Ländern zuzulassen, liegen der Bundesregierung vor (bitte mit Angaben der Häfen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 9. Dezember 2010**

Für die Erteilung der Beförderungsgenehmigung für bestrahlte Brennelemente von Ahaus nach Russland erfolgte die Abstimmung mit den Innenbehörden im Rahmen der Beteiligung der Kommission Sicherheit und Schutz kerntechnischer Einrichtungen und Transporte der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren. Am 22. September 2010 teilte die Kommission mit, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken zum übersandten Genehmigungsentwurf bestehen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Hinblick auf einen möglichen Transport von bestrahlten Brennelementen aus dem Forschungsreaktor Rossendorf, die im Transportbehälterlager Ahaus zwischengelagert werden, außerhalb des Genehmigungsverfahrens gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus übergeordneten Gründen Bedenken angemeldet.

147. Abgeordnete
Dorothea Steiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegt der Bundesregierung wie angekündigt (vgl. Schriftliche Fragen 139, 140 auf Bundestagsdrucksache 17/991 vom 3. März 2010) ein geändertes Prüfverfahren für den Blauen Engel im Hinblick auf die Emissionen ultrafeiner Partikel aus Bürodrukgeräten vor, wenn nein, was sind die Gründe für eine weitere Verzögerung des für Herbst 2010 angekündigten Abschlusses der entsprechenden Forschungsvorhaben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 7. Dezember 2010**

Ja, der Vorschlag für ein geändertes Prüfverfahren liegt vor.

148. Abgeordnete
Dorothea Steiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Ergebnisse haben die Untersuchungen zur physikalischen und chemischen Charakterisierung der emittierten Stäube ergeben, und wie genau ist das geänderte Prüfprotokoll ausgestaltet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 7. Dezember 2010**

Die Untersuchungen zeigen, dass die meisten emittierten Partikel aus Druckgeräten im Größenbereich bis 200 nm liegen. Die auf die Partikelanzahlkonzentration bezogenen Emissionsmessungen an Laserdruckern zeigen keine signifikanten Beiträge von Partikeln ab 1 µm Durchmesser. Tonerpartikel, so wie sie in Tonerkartuschen vorhanden sind, weisen einen typischen Durchmesser oberhalb von 1 µm auf.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Emissionen im Ultrafeinbereich ganz überwiegend um Aerosole (verdampfbare Partikel) handelt. Bei den chemischen Analysen wurden Paraffine und Cyclo-siloxane nachgewiesen.

Der Entwurf des Prüfverfahrens für die Bestimmung der Emissionen aus Hardcopygeräten sieht die Bestimmung zweier Messgrößen im Rahmen eines bereits detailliert festgelegten Prüfablaufs vor:

- a) der Partikelemissionsrate,
- b) der Gesamtpartikelanzahl der im Größenbereich 7 bis 300 nm emittierten Partikel.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

149. Abgeordneter
**Kai
Gehring**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird sichergestellt, dass auch Studierende mit Behinderung von den im Rahmen des Programms „Qualitätspakt Lehre“ (dritte Säule des Hochschulpakts) geförderten bzw. durchgeführten Maßnahmen profitieren, und ist vorgesehen Maßnahmen zur Förderung barrierefreier bzw. inklusiver Hochschuldidaktik, etwa durch ein hierfür reserviertes Teilbudget oder die Bevorzugung entsprechender Anträge, speziell zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 9. Dezember 2010**

Mit dem Qualitätspakt Lehre von Bund und Ländern investiert die Bundesregierung bis 2020 rund 2 Mrd. Euro in bessere Studienbedingungen und mehr Lehrqualität. Von dem breiten Spektrum förderfähiger Maßnahmen können Studierende mit Behinderung grundsätzlich in gleicher Weise profitieren wie andere Studierende. Jede antragstellende Hochschule kann dabei gezielt ihren spezifischen Bedarf auch hinsichtlich der Bedürfnisse bestimmter Studierendengruppen berücksichtigen, etwa durch verstärkte Betreuungs-

und Beratungsangebote für Studierende mit besonderem Beratungsbedarf. Inwiefern die Hochschulen Maßnahmen speziell für Studierende mit Behinderung beantragen werden, bleibt abzuwarten.

Anträge der Hochschulen werden nach einheitlichen Kriterien auf ihre Qualität und ihren erwarteten Beitrag zur Verbesserung der jeweiligen Ausgangslage hin bewertet.

150. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Weise berücksichtigen die Förderrichtlinien und Auswahlverfahren der Begabtenförderungswerke für die Förderung von Studierenden und Promovierenden sowie die dafür geltenden Rahmenbedingungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Belange behinderter Menschen, und inwieweit sind die Angebote der Begabtenförderungswerke im Rahmen der ideellen Förderung barrierefrei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 9. Dezember 2010

Die Förderung von Studierenden mit Behinderung ist Gegenstand der „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“, die die Grundlage der Förderung begabter Studierender und Promovierender durch die Begabtenförderungswerke darstellen. Diese Nebenbestimmungen verlangen die besondere Berücksichtigung der spezifischen Situation behinderter Menschen mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung. Sowohl für Studierende als auch für Promovierende ist eine Verlängerung der Förderdauer vorgesehen, wenn sich der Abschluss des Studiums oder der Promotion durch eine Behinderung verzögert.

Alle Begabtenförderungswerke fördern auch Studierende mit Behinderung und fordern diese z. T. auch gezielt zur Bewerbung um ein Stipendium auf. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass Angebote der ideellen Förderung auch von Menschen mit Behinderung wahrgenommen werden können. Deshalb ist die Barrierefreiheit den Begabtenförderungswerke ein wichtiges Anliegen.

151. Abgeordneter
René Röspel
(SPD)
- Liegt dem Bundesministerium für Bildung und Forschung inzwischen der für Ende September 2010 avisierte Bericht zur Evaluation der Instrumente „Forschungsprämie I und II“ vor, und falls nein, wann erwartet das Bundesministerium die Vorlage des Berichts?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 6. Dezember 2010

Der fertige Bericht der Evaluierung des Förderinstruments „Forschungsprämie“ und „ForschungsprämieZwei“ wird im Januar 2011

vorliegen und kann dann interessierten Parlamentarier zur Kenntnis übergeben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

152. Abgeordnete
Karin Roth
(Esslingen)
(SPD)
- Wie begründet das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), sieben männliche Geschäftsführer bzw. Bereichsdirektoren für die neu geschaffene „Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit e. V.“ (GIZ) zu berufen, vor dem Hintergrund der Geschlechtergerechtigkeit und der Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Gudrun Kopp auf dem Unternehmerinnenforum am 25. und 26. November 2010, die Verbesserung der Teilhabe von Frauen an wirtschaftlicher Betätigung sei ein besonderes Anliegen der deutschen Entwicklungspolitik und ihre Aussage im Deutschen Bundestag am 10. November 2010, dass Frauen die Schlüsselpersonen für Entwicklung seien?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Jürgen Beerfeltz vom 7. Dezember 2010

Ich will zunächst richtig stellen: Der Vorstand der GIZ ist nicht in seiner Gesamtheit neu zu berufen. Die drei Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH bleiben nach wie vor im Amt. Es geht in der Sache um vier Vorstandsposten, die zu besetzen sind. Dem BMZ ist es im Zuge einer Fusion auf Augenhöhe jedoch sehr wichtig gewesen, hier nicht vier neue Personen zu benennen, sondern auf die zwei bewährten Geschäftsführer der Internationalen Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWent) und des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) zurückzugreifen. Dies waren – wie auch im Falle der GTZ – Männer. Fünf der sieben Vorstandsstellen waren somit gesetzt. Die amtierende Bundesregierung hat hier fünf männliche Geschäftsführer, die von der Vorgängerregierung bestellt worden waren, vorgefunden.

Zwei weitere Vorstandsmitglieder waren und sind aus meiner Sicht notwendig, um eine enge Begleitung der weiteren Fusion durch das BMZ sicherzustellen. Das BMZ hat hierfür diejenigen Personalien vorgeschlagen, die am qualifiziertesten für diese Rollen sind: Mit Adolf Kloke-Lesch haben wir einen der besten und erfahrensten Kenner des BMZ wie auch der deutschen Technischen Zusammenarbeit (TZ) und der laufenden Reform vorgeschlagen, mit Tom Pätz eine ebenfalls seit Jahrzehnten in der deutschen TZ tätige Person, die wie keine andere für die Umsetzung der Vorfeldreform der TZ zu-

ständig war und ist. Ich bin davon überzeugt, dass ein so besetzter Vorstand optimal aufgestellt ist. Seien Sie versichert, dass bei zukünftigen Besetzungen des GIZ-Vorstands das Thema Gleichstellung umso mehr berücksichtigt wird.

Der zum Teil in den Medien aufgestellten Behauptung, dass das Bundesministerium diesem Aspekt durchweg nicht genug Aufmerksamkeit gebe, möchte ich entschieden entgegentreten. Das BMZ hat die höchstrangige und höchstdotierte Stelle, die das BMZ im Ausland zu vergeben hat – die Stelle des Deutschen Exekutivdirektors in der Weltbank in Washington – jüngst weiblich besetzt. Ingrid Hoven ist die erste Frau auf dieser Stelle.

Den von Ihnen genannten gleichstellungsrechtlichen Aspekten trägt das Bundesministerium in, wie ich meine, vorbildlicher Art und Weise bereits Rechnung. Das Angebot an Teilzeitmodellen ist auch im Vergleich mit anderen Bundesressorts extrem hoch und wird entsprechend genutzt. 2009 hat sich das BMZ dem Hertie audit „Beruf und Familie“ gestellt und wurde entsprechend zertifiziert. Seitdem wurden weitere Fortschritte gemacht – so z. B. nutzen zunehmend mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit eines Sabbatjahres. Im Zuge der Vorfeldreform hat das BMZ außerdem zusammen mit den Gleichstellungsbeauftragten und den Personalabteilungen von GTZ, InWent und DED für weitere gleichstellungsrechtliche Schritte in der Betriebsvereinbarung der neuen GIZ geworben, die im Januar 2011 umgesetzt werden. Auch ist im neuen Gesellschaftsvertrag der GIZ vorgesehen, dass die GIZ die Grundsätze des Bundesgleichstellungsgesetzes entsprechend anwendet.

Berlin, den 10. Dezember 2010

